

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

B Rep. 057-01

~~Dr. Hunsche,~~

Otto

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 1401

1 AR (RSHA) ~~10/67~~



Günther Nickel
Berlin SO 36

Ph 172

Abgelichtet für

1Js1-65 RSHA

1Js4-65 RSHA

1Js7-65 RSHA

Personalien:

Name: , H u n s c h e , Dr. Otto Heinrich
geb. am . 15.9.1911 in Recklinghausen
wohnhaft in . Datteln/Westf. Körtling 14, z.Zt. in U-Haft
für StA. Frankfurt
Jetziger Beruf:
Letzter Dienstgrad: . H' Stuf. und RR

Beförderungen:

am zum
am zum
am zum
am zum
am zum
am zum

Kurzer Lebenslauf:

von 29.6.1938 zweite. . ~~xxx~~ . juristische Staatsprüfung. . . .
von Herbst 1938 bis 15.11.1940 Hilfsrichter, anschließend Geheime
Staatspolizei
~~von bis~~
von 15.1.1940 bis 30.9.1940 Stapoleitstelle Berlin,
dann Düsseldorf.
~~von bis~~
von 28.11.1941 zum RSHA bis
von bis
von bis

Spruchkammerverfahren:

Ja/nein

Akt.Z.: 3 Sp Ls 90/47 Bielefeld Ausgew.Bl.:
2 Jahre 3 Mon. Gefängnis

Bereits gegen den Beschuldigten anhängig gewesene Verfahren:

- Aktenzeichen: 4 Js 67/62 StA. Frankfurt. Am . . . Ausgew. Bl.
13.7.1962 Verurteilung zu 5 Jahren
- Aktenzeichen: Zuchthaus wegen in Ungarn be- . . . Ausgew. Bl.
gängener Straftaten. Urteil durch
- Aktenzeichen: BGH aufgehoben und zurückverwiesen Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: 4 Js 1017/59 = 4 Ks 1/63 StA. Frankfurt . . . Ausgew. Bl.

Als Zeuge bereits gehört in:

- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.

Erwähnt von:

	Name	Aktenzeichen	Ausgew. Bl.
	Tel. Verz. 1942 und 1943: RSHA IV B 4		
1)	Nach dem Personenverzeichnis in 1 AR 422/60 BA bei 3 P (K)		
2)	Js 54/62 hatte H. im RSHA die vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Juden wahrzunehmen (Am IV B 4 b)		
3)	Nach der Seidelauflistung war H. Angeh. von IV A 4 b		
4)	Wird von Eichmann in einer Vernehmung als Mitarbeiter bezeichnet (PH Jähisch P 5 15)		
5)		
6)		
7)		
8)		
9)		
10)		

Dr. H u n s c h e
(Name)

Otto
(Vorname)

15.9.11 Recklinghausen
(Geburtsdatum)

Aufenthaltsermittlungen:

1. Allgemeine Listen

Enthalten in Liste ..H. 3..... unter Ziffer42.....

Ergebnis negativ - verstorben - wohnt in
(Jahr)

Datteln/Westf., Körtingstr. 14 oder Hohestr. 15 z.Zt. in
Strafhaft

Lt. Mitteilung von SK, ZSt, WAST, BfA.

2. Gezielte Ersuchen (Erläuterungen umseitig vermerken)

a) am: an: Antwort eingegangen:

b) am: an: Antwort eingegangen:

c) am: an: Antwort eingegangen:

3. Endgültiges Ergebnis:

a) Gesuchte Person wohnt lt. Aufenthaltsnachweis
vom in

.....

.....

b) Gesuchte Person ist lt. Mitteilung

vom verstorben am:

in

Az.:

c) Gesuchte Person konnte nicht ermittelt werden.

172

1133

(Name and address of requesting agency)

Berlin Document Center,
U.S. Mission Berlin
APO 742, U.S. Forces

Date: 1. Juli 1963

It is requested that your records on the following named person be checked:

Name: **Dr. H u n s c h e , Otto Heinrich** 1191923
 Place of birth: **Recklinghausen**
 Date of birth: **15.9.1911**
 Occupation:
 Present address: **Datteln/Westfalen, Körtling 14 (Hohe Str. 15 ?)**
 Other information:

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

(Telephone No.)

(Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	___	___	7. SA	___	___	13. NS-Lehrerbund	___	___
2. Applications	___	___	8. OPG	___	___	14. Reichsaerztekammer	___	___
3. PK	___	___	9. RWA	___	___	15. Party Census	___	___
4. SS Officers	___	___	10. EWZ	___	___	16	___	___
5. RUSHA	___	___	11. Kulturkammer	___	___	17.	___	___
6. Other SS Records	___	___	12. Volksgerichtshof	___	___	18.	___	___

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

Hstuf. u. Reg.Rat.

Wird in Harlan-Anzeige als Angehöriger des Stabes Eichmann bezeichnet.
Angeh. v. IV A 4 b

- 1) unbet. ausgew. stuf.
- 2) Fotohop. aufg.
- 3) Anfragen v. 22. 8. 62 D'oborf; 5. 11. 62 Hag. -
- 4) Tel. - RUSHA - Karte 12 - IV 13 4

15/7. Bcl.

Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWA - Ruckwandereramt (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

1135

N. u. S.-Fragebogen

(Von Frauen sinngemäß auszufüllen!)

Name und Vorname des H.-Angehörigen, der für sich oder seine Braut oder Ehefrau den Fragebogen einreicht:

Dienstgrad: H.-Nr.

Sip. Nr.

Name (leserlich schreiben): H u n s c h e Otto Heinrich

in H seit Dienstgrad: H.-Einheit:

in SA von 15.5.1933 bis, in HJ von bis

Mitglieds-Nummer in Partei: 4877864 H.-Nr.:

geb. am 15.9.1911 zu Recklinghausen Kreis: Recklinghausen

Land: jetzt Alter: 30 Jahre Glaubensbekenntnis: gglb.

Jetziger Wohnstz: Berlin Wohnung: Charlottenburg, Meerscheidstr 4

Beruf und Berufsstellung: Verwaltungsbeamter Regierungsassessor

Wird öffentliche Unterstützung in Anspruch genommen? nein

Liegt Berufswechsel vor? nein

Außerberufliche Fertigkeiten und Berechtigungsheine (z. B. Führerschein, Sportabzeichen, Sportauszeichnung):

Wehrsportabzeichen, Reichssporabzeichen

Staatsangehörigkeit: Deutsches Reich

Ehrenamtliche Tätigkeit:

Dienst im alten Heer: Truppe von bis

Freikorps von bis

Reichswehr von bis

Schutzpolizei von bis

Neue Wehrmacht von bis

Letzter Dienstgrad:

Frontkämpfer: bis; verwundet:

Orden und Ehrenabzeichen, einschl. Rettungsmedaille:

Personenstand (ledig, verwitwet, geschieden - seit wann): verheiratet seit 22.12.1939

Welcher Konfession ist der Antragsteller? gglb. die zukünftige Braut (Ehefrau)? gglb.

(Als Konfession wird auch außer dem herkömmlichen jedes andere gottgläubige Bekenntnis angesehen.)

Ist neben der standesamtlichen Trauung eine kirchliche Trauung vorgesehen? Ja - nein.

Hat neben der standesamtlichen Trauung eine kirchliche Trauung stattgefunden? Ja - nein.

Gegebenenfalls nach welcher konfessionellen Form? evgl.

Ist Ehestands-Darlehen beantragt worden? Ja - nein.

Bei welcher Behörde (genaue Anschrift)?

Wann wurde der Antrag gestellt?

Wurde das Ehestands-Darlehen bewilligt? Ja - nein.

Soll das Ehestands-Darlehen beantragt werden? Ja - nein.

Bei welcher Behörde (genaue Anschrift)?

1136

Heft 1

Lebenslauf:

(Ausführlich und eigenhändig mit Tinte geschrieben.)

Am 15. August 1911 wurde ich als dritte Tochter des
Kaufmanns Georg Meißner und seiner Ehefrau Maria,
geb. Köhler, in Rostock geboren.

Mein fünfjähriges Vorkursjahr ging ich im Jahr 1922
zum pädagogischen Gymnasium in Rostock zu. Ab dem
1931 besuchte ich die Realschule als eine von vier
Schülerinnen des ersten Jahrgangs der Realschule. Auf
Antrag der Lehrkräfte wurde ich in den Winter von Februar
1935 bis in die 1. Jahrprüfung mit Erfolg zum Oberlehrer
in Göttingen i. M. ab. Am 29. Juni 1938 bestand ich auf
Realschule die erste Jahrprüfung. Am 1. Juli 1938
bis zum 15. 7. 1940 war ich in Göttingen als Lehrerin
am Gymnasium tätig. Im Sommer 1939 wurde ich
zur Realschule in Göttingen versetzt. Im Sommer 1940
wurde ich zur Realschule in Göttingen versetzt. Im
Sommer 1941 wurde ich zur Realschule in Göttingen
versetzt. Im Sommer 1942 wurde ich zur Realschule
in Göttingen versetzt. Im Sommer 1943 wurde ich
zur Realschule in Göttingen versetzt. Im Sommer
1944 wurde ich zur Realschule in Göttingen versetzt.

Am 22. September 1939 bin ich verheiratet mit
Herrn Meißner, geb. Köhler. Wir haben ein
Kind bekommen (Tochter, geb. am 20. 7. 41)

Der Herr Meißner ist in Göttingen
als Oberlehrer tätig. Wir wohnen in
Göttingen. Am 15. 5. 1940 bin ich in die
St. Maria in Göttingen.

Gefirand

Raum zum Aufleben der Lichtbilder.



Deftrand



1138

Raum zum Aufkleben der Lichtbilder.



Defranz

Fortsetzung des Lebenslaufes oder sonstige Angaben:

Zweit bin ich SA-Rottenführer. Am 1.5.1937 wurde ich Mitglied
der NSDAP mit der Mitgliedsnummer 4877864.

Ich bin im Laufe der Zeit Parteibuchbesitzer und der Parteipost.
abgegeben.

Am September 1948 bin ich mit der amerikanischen Kriegs-
mächten in die amerikanische Zone als geflüchteter.

Otto Henschel

Seite 6

Dienstgrad	Bef.-Dat.	Dienststellung	von	bis	h'amtl.	Dienststellung	von	bis	h'amtl.
U'Stuf.						Eintritt in die <i>W. Uniform-Ausw.</i>			
O'Stuf.						Eintritt in die Partei:			
hpt'Stuf.	*	<i>RS: HA</i>				<i>Otto Munsche</i>			
Stubaf.						Größe:			
O'Stubaf.						Winkelträger:			
Staf.						Coburger Abzeichen			
Oberf.						Blutorden			
Brif.						Gold. Parteiabzeichen			
Gruf.						Totenkopfling			
O'Gruf.						Ehrendegen			
						Julleuchter			
Zivilstrafen:		Familienstand:		Beruf:		Parteitätigkeit:			
		Ehefrau:		erlernt		lebt			
		Parteiengenossin:		Volkschule		höhere Schule			
		Tätigkeit in Partei:		Fach- od. Gew.-Schule		Technikum			
		Religion:		Handelschule		Hochschule			
		Kinder:		Fachrichtung:		Sprachen:			
		1. M. 4. W. 1. 4.				Führerscheine:		Stellung im Staat (Gemeinde, Behörde, Polizei, Industrie):	
		2. 5. 2. 5.							
		3. 6. 3. 6.							
		Nationalpol. Erziehungsanstalt für Kinder:		Ahnennachweis:		Lebensborn:			

Uniformträger
 2000er

Vernehmung des Eberhard von THADEN durch Dr. R.M.W. KEMPNER, present: Mrs. Rentalen, Miss Lester am 13.5.47 vormittags.

Stenografin: Irmtrud Maurer.

Es erscheint vorgeführt aus der Haft Herr Eberhard von THADEN, fruhererer Legationsrat, geboren am 17.11.09.

- F.: Wie geht es Ihnen, Herr von THADEN?
A.: Wenn es moeglich ist, wuerde ich gern in eine andere Haftkategorie kommen, um mehr Bewegung zu haben.
F.: Ich will es im Auge behalten. Wie Sie als Jurist wissen, besteht immer das Problem der Verdunklungsfahr.
A.: Ich moechte nochmals wiederholen: ich habe nicht die Absicht, irgend etwas zu verschweigen.

Herrn von THADEN wird eine Vortragsnotiz vom 29.5.43 vorgelegt.

- F.: Wessen Handzeichen steht neben dem Ihren?
A.: Das Handzeichen von WAGNER.
F.: Erinnern Sie sich an den Inhalt?
A.: Ja. Es war jedesmal die Frage, dass seitens der arabischen Leute, insbesondere des Gross-Mufti das Eruechen kam, doch die Abwanderungen von Juden nach Palaestina zu verhindern.
F.: Hat der Grossmufti einen gewissen Druck ausgeuebt?
A.: Er ist mehrfach vorstellig geworden.
F.: Zu wem ist er gegangen?
A.: Das kann ich nicht sagen.
F.: Einige Male war er bei WEISSACKER.
A.: Das mag sein. Vielleicht im Mai 1943.
F.: Haben Sie selbst mit dem Gross-Mufti gesprochen?
A.: Nein. Zu mir kamen solche Leute nicht.
F.: Wenn Sie am 29.5.43 an den Leiter der Abteilung Necht schrieben, meinten Sie damit ALBRECHT damals?
A.: Zu dem Zeitpunkt war ALBRECHT meines Wissens noch nicht Leiter. Damals war es GALT.
F.: Es war der Justizial?
A.: Ja.
F.: Wer war Unterstaatssekretaer Pol. damals?
A.: HENCKE war damals Unterstaatssekretaer Pol., als WORMAN schon abgelooest war.
F.: Wer war Staatssekretaer?
A.: Staatssekretaer war damals von STEENGRACHT.
F.: Erinnern Sie sich daran, dass man einmal einen Schauprozess machen wollte gegen an-glo-saechsische Wefangener?
A.: Einen Schauprozess: Daran kann ich mich nicht erinnern. Ich weiss, dass einmal die Frage auftauchte, dass man einen Flieger bekommen sollte, den man beim Beschuss von Zivilisten ueberfuehren kann, dass man das in Form eines grossen Prozesses durchfuehren sollte.

0052

Es wird immer wieder in der Propaganda darauf hingewiesen, dass solche Beschliessungen von Zivilisten vorkommen, was in einem grossen Prozess nie herausgestellt worden ist.
F.: Es ist nichts, vofuer ich Sie verantwortlich mache.

Herrn Von THADEN wird Aufzeichnung Inl. 168 vom 24.3.44 vorgelegt zusammen mit Photostativ 329083 vom 29.3.44.

- F.: Wessen Unterschrift ist das am Hande?
A.: GEIGERS Unterschrift.
F.: Was ist aus ihm geworden?
A.: Er war Konsul in Barcelona, Er ist zurueckueberfuehrt worden. Er war am Hohenasperg in Ludwigsburg.
F.: Wie ist sein Vorname?
A.: Emil.
F.: Wo ist er zu Hause?
A.: Im waerttembergischen Schwaben.
F.: Was war sein Titel?
A.: Konsul.
F.: Hat er bei Ihnen gearbeitet?
A.: Nein. Er hatte das Referat Inl. 2b. Er war
F.: Ist Ihnen bekannt, ob aus einem Schauprozess irgendein etwas geworden ist?
A.: Nein. Zu Ihrer Unterrichtung moechte ich sagen, dass jedes Referat selbstendig war. Icherfuehr nicht, was in den anderen Referaten vorging. Wenn WAGNER weg war, rangierte ich als Dienstaeltester und erfuehr ich durch Unterschriftsachen etwas.
F.: WAGNER war mehr unterrichtet als Sie?
A.: Ja.
F.: Seit wann war WAGNER der Leiter?
A.: Er wurde es im Maerz oder April 1943. Ich bin im April 1943 aus Griechenland zurueckgeholt worden.
F.: Wann haben Sie das erste Mal von Einsatzkommandos gehoert?
A.: Hier.
F.: Vorher nie?
A.: Nein.
F.: Im Auswaertigen Amt haben Sie nichts darueber gehoert?
A.: Nein.
F.: Hat das Auswaertige Amt von Einsatzkommandos nichts gewusst?
A.: Das kann ich nicht sagen.
F.: Glauben Sie, dass das Auswaertige Amt ueber Einsatzkommandos benachrichtigt worden ist?
A.: Das kann ich nicht sagen.
F.: Ich war damals 1941 - 42 teils Soldat, teils in der Personal-Abt. taetig.
A.: Als Sie in Griechenland taetig waren, waren keine Einsatzkommandos unten?
F.: WISLIZENI, der SS-Fuehrer, machte wie ich unten war, in Athen Besuch. Ich hoerte, dass er in Saloniki taetig war.
F.: Bei wem war er offiziell angemeldet?
A.: Das kann ich nicht sagen. Ich habe ihn in Athen das erste Mal gesehen, als ich mit NEUBAUER in Keinas Melathon war. Am Neentisch sass ein unfoerkis dicker Mann - es wurde mir gesagt, dass es WISLIZENI war.

0053

Not. von Thaden v. 13/5/47

(S.3) F. IIa

Di Pa 142

1442

F.: Wer NEUBACHER dort?
 A.: Ich weiss nicht, ob NEUBACHER da war.
 Wir wissen dann mit WISLIZENI bekannt gemacht.
 F.: Wer war der Gesandte in Griechenland?
 A.: ALTENBURG.
 F.: Das war das einzige Mal, dass Sie mit Leuten von einem Einsatzkommando bekannt wurden?
 A.: Ja. Ich habe dienstlich bei Bearbeitung der ganzen Interventionen mit EICHMANN zu tun gehabt. Er war der Chef.
 F.: Da haben Sie interveniert?
 A.: Ja; fuer auslaendische Staaten fuer einzelne Juden.
 Ich hatte Beschwerden ueber festgenommene Juden dem Reichssicherheitshauptamt weiterzuleiten, dass die Sachen bereinigt wurden. Das war meine ganze Aufgabe auf diesem Sektor.
 F.: Wie haben sich denn EICHMANN und diese Leute dazu gestellt?
 A.: Es war eine ganze besonders schwierige Art der Verhandlung in jeden Einzelfalle.
 F.: Woran lag das, dass die Leute - EICHMANN und Konsorten - niemand aus den Lagern lassen wollten?
 A.: EICHMANN behauptete, er habe den Befehl HITLERS, dass nur mit Zustimmung des Reichsfuehrers Juden aus den Lagern herauskommen koennen. Wie Zustimmung HITLERS zu erhalten war sehr schwierig. Manchmal wurden Entlassungen genehmigt.
 Ich habe laufend Interventionen behandelt - wie - Besuch fuer Auslaender in Judenlagern. Ich habe 4 Monate immer wieder geborgt, bis ich fuer die Damen die Genehmigung bekam zum Besuch in Theresienstadt.
 F.: Hatte EICHMANN selbst viel damit zu tun?
 A.: Er hat selbst nicht viel behandelt.
 Die Haupttaetigkeit auf diesem Gebiet hatte Regierungsrat HUPESCH. Er hatte bei EICHMANN die Rechtssachen.
 F.: Haetten Sie nicht dadurch staerkeren Druck durchsetzen koennen, dass Sie Ihre Vorgesetzten eingespannt haetten?
 A.: Das ist in Einzelfaellen geschehen.
 F.: Wer waren diese Vorgesetzten?
 A.: WAGNER bzw. STEENBRACHT. Eine grosse Wirkung hatte das meist nicht, da WAGNER es an STEENBRACHT weitergab und STEENBRACHT an KALTSCHENKUNER. Zuständig war aber nur der Reichsfuehrer SS.
 Wie ich schon sagte, in Einzelfaellen wurde etwas erreicht.
 F.: War STEENBRACHT energisch? Ich denke manchmal, er ist nicht energisch.
 A.: STEENBRACHTs starke Seite war seine Verbindlichkeit. Er hatte dadurch mehr erreicht, als wenn er grob geworden waere.

Stenograph: Interrogator:
 I. Maurer. Dr. R.M.W. Kempner
 Witness:
 Irene Renteln

1143

Das Amtsgericht

Recklinghausen

, den 29. März

19 56

Abteilung:

25 2.22/56

Ermittlungssache
Strafsache

gegen Dr. Leibbrandt u.a.

gegenwärtig:

Amtsgerichtsrat Mende

als Richter,

wegen Körperverletzung. Pp-

Just. Angest. Hohaus

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

mündliche
Auf Ladung - ~~Vorgeladung~~ erschien der
Beschuldigte Rechtsanwalt Hunschle

Verf.

Mit den Akten an das Amtsgericht

Herrn General

in

Recklingh. NW 40

Ind. Nr. 91

nach Erledigung zurück.

Recklingh., den 29. 3. 1956

Das Amtsgericht

Mende
Hph

Beschuldigung
Die ~~Anklage~~ wurde ihm ~~in~~ bekanntgegeben.
Er ~~sich~~ erklärte:

Ich beantrage, mich von der Verpflichtung zum
Erscheinen in der Hauptverhandlung zu entbinden. An
Erhaltung der Ladung ist verzichtet.

Es wurde dem Beschuldigten eröffnet, das der
Antrage stattgegeben sei.

Die Befragung über die persönlichen Verhältnisse
ergab dasselbe wie im Eröffnungsbeschluss.

Vornamen (Rufname zu unterstreichen) und Familienname sowie etwaige Beinamen (bei Frauen auch de

Geburtsname): Otto Heinrich Hunschle

Vor- und Zuname des Vaters: August Hunsche

Vor- und Zuname der Mutter: Marie Hunsche geb. Spöbele

Vor- und Zuname und Wohnort des Vormundes: ./. .

Bezeichnung des Amtsgerichts, bei dem die Vormundschaft geführt wird:

Datum Tag, Monat und Jahr: 15.9.1911 in Recklinghausen

und Gemeinde:

Ort (wenn eine größere Stadt: - -straße - -platz - - Nr. oder Stadtteil)

der Kreis: Recklinghausen

Landgerichtsbezirk: Bochum

Geburt Staat:

Familienstand, ob ~~ver~~ verheiratet, (das Zutreffende ist zu unterstreichen.)

(Vor- und Zuname sowie Stand des Ehegatten) mit: Hildegard Hunsche geb. Schnippering

(Tag der Eheschließung) am: 22.12.1939

verwitwet, geschieden, (das Zutreffende ist zu unterstreichen.)

St. P.

Nr. 9b. Erste Vernehmung des Beschuldigten durch den Richter im vorbereitenden Verfahren und in der Voruntersuchung sowie durch den ersuchten Richter im Hauptverfahren (§§ 136, 115, 192, 233 StPO.). - Amtsgericht.

Strafanstalt Anrath.

Sonstige Angaben über Familienverhältnisse (z. B. Zahl und Alter der Kinder usw.):

2 Kinder, 13 u. 14 1/2 Jahre alt

Letzter Wohnort, Gemeinde: Datteln, Hohe Straße 15

(wenn eine größere Stadt: — -straße — -platz — Nr.)
Kreis (oder entsprechender Verwaltungsbezirk; — Stadtkreise bzw. Stadt-
bezirke sind als solche zu bezeichnen): Recklinghausen

Staat:

Für Ausländer (Nichtdeutsche) Heimatstaat:

Religionsbekenntnis: evgl.

Stand, Beruf, Erwerbs- oder Nahrungszweig sowie Arbeits- oder Dienst- (Militär-) Verhältnis
(die Art des Hauptberufs, der Haupterwerbstätigkeit oder Hauptbeschäftigung oder der Haupteinkommens- oder
Hauptnahrungsquelle ist genau anzugeben; sofern durch die Angabe des Arbeits- oder Dienstverhältnisses im Beruf
nicht schon bezeichnet wird, unter Hinzufügung dieses Verhältnisses, ob nämlich Inhaber, Handwerksmeister
Geschäftsleiter oder Gehilfe, Geselle, Lehrling, Fabrikarbeiter, Handlungsgehilfe, Ladenmädchen usw.):

Rechtsanwalt

Für Minderjährige ohne eigenen Beruf: Beruf der Eltern:

Für Ehefrauen ohne eigenen Beruf: Beruf des Mannes:

Vermögens- und Einkommensverhältnisse:

geordnet

Versorgungsberechtigung:

Ist der Beschuldigte als versorgungsberechtigt im Sinne der Anm. zu § 31 der AV. über Mitteilungen in Straf-
sachen v. 12. 12. 1927 (JMBL. S. 395) anerkannt? Hat er den Versorgungsschein (Zivildienstbeamtenchein) erhalten?
Von welcher Behörde ist der Schein oder der Rentenbescheid erteilt? Hat der Beschuldigte einen Rentenantrag
gestellt? Bei welcher Behörde?

Kriegsauszeichnungen: entfällt, da kein Wehrdienst geleistet

Von d Beschuldigten geführte Vormundschaften und Pflegschaften:

Besitz der Beschuldigte: { a) die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen? Kl. III
b) einen Wandergewerbechein?
c) eine Reisendegültigkeitskarte gemäß § 44a der Gewerbeordnung?

Vorstrafen: keine

48466/7

Der Beschuldigte, befragt, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle, erklärte:

Ich bin mit dem in der Besprechungsniederschrift im Reichssicherheitshauptamt Referat IV B 4 vom 27.10.1942 zuletzt aufgeführten Regierungswunsch identisch. Ich war zu der Zeit als die Besprechung stattgefunden hat, Sachbearbeiter im Reichssicherheitshauptamt Referat IV B 4 in der Unterabteilung c 1 - 3 beschäftigt. Zu meinem Aufgabenkreis gehören: c 1: Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit, c 2: Einziehung von Volks- und Staatsfeindlichen Vermögen, c 3: Feststellungen auf der Grund der elften ^{Ver-}Verordnung ~~xxx~~ zum Reichsbürgergesetz.

Ich war als Sachbearbeiter in der Angelegenheit über die Endlösung der Judenfrage nicht befaßt. Diese Angelegenheit wurde ausschließlich verantwortlich in dem Referat IV B 4 von dem damaligen SS-Obersturmbannführer Eichmann und seinem Vertreter dem damaligen SS-Sturmbannführer Günther bearbeitet. Als zu dieser in Rede stehenden Besprechung ^{her-}ge- wurde, sind die beiden Vorgenannten Dezerenten ~~geladene worden~~ an den SS-Sturmbannführer Regierungsrat Suhr, wie dieser mir mitgeteilt hat, herangetreten, ^{um} bei dieser Besprechung zu unterstützen, da ^{er} nicht juristisch geschult seien, während die geladenen Besprechungsteilnehmer aus den anderen Ministerien Volljuristen seien. Regierungsrat Suhr trat an mich heran mit der Bitte, ich möchte der Besprechung anwesend sein, es werde über ein neues Gesetz betr. Mischlingsfragen beraten, es sei für mich interessant den Verfahrensgang auf ministerieller Ebene kennen-zulernen. Erwähnen möchte ich, dass Regierungsrat Suhr mich ⁱⁿ meiner Abordnung in das Reichssicherheitshauptamt in das von mir als Sachbearbeiter zu führende Arbeitsgebiet eingewiesen hat. Ich habe der Aufforderung des Regierungsrats Suhr folgend an der Besprechung 2 Stunden passiv teilgenommen. Ich habe während der Besprechung kein Wort ergriffen. Die Materie, die zur Rede stand, war mir völlig fremd. Ich hatte auch dienstlich in dieser Angelegenheit nichts ^{zu} tun. Da ich die Art der Verhandlungsführung kennengelernt hatte, habe ich ^{die} Besprechung verlassen, um ^{meinen} Dienst zu versehen. Soviel mir ^{bekannt} ist, hat die Besprechung von morgens bis abends gedauert. ^{Mein} Ich nehme dieses an, weil in den Mittagsstunden Regierungsrat Suhr sein Dienstzimmer in der Nähe meines Zimmers hatte, mir im Verlauf des Mittags sagte, dass die Besprechung noch weiter ginge. Mir war bis dahin unbekannt, dass ich in der Besprechungsniederschrift als Teilnehmer 2

geführt worden bin. Da diese Niederschrift als „geheime Reichssache“ bezeichnet ist, weiß ich, dass weder der auch nur ein Wort von einer derartigen Besprechung gehört hat, namentlich festgehalten werden. Auf Einzelheiten der Besprechung kann ich mich heute nicht mehr besprechen.

Betonen möchte ich, dass ich als Angehöriger einer ~~verbrecherischen~~ verbrecherischen Organisation, nämlich der Sicherheitspolizei, vom Spruchgericht in Recklinghausen zu 2 Jahren und 3 Monaten Gefängnis verurteilt worden bin. Bei der Strafzumessung wurde besonders meine Tätigkeit in der Nähe des SS-Obersturmbannführers Eichmann schärfend berücksichtigt. Die Strafe habe ich verbüßt; auf Grund der letzten politischen Amnestie wurde die Strafe im Strafregister getilgt.

v.

g.

u.

Obst. Proctor

Nende

Hehner

sl
er 18466/01

aus Gp 141/60 GStA Ifm / Brunn

Abschrift.

**Übersetzung aus der englischen
Sprache.**

Übersetzung des Dokumentes Georg Loerner 27

Georg Loerner Verteidigung Beilage 24

**Ausszug aus der Zeugenaussage des Dieter Wisliceny vor
einem Vernehmungsbeamten, der von der IMT am 5.6.1946
geheim bestellt wurde, betreffend die "Endlösung der
Judenfrage"**

**Frage: Sie haben Ihre Zeugenaussage bei Ihrer Vernehmung
am 3. Jänner auf eine Charta gestützt, die ver-
schiedene Namen trägt. Kannten alle (auf der Char-
ta) genannten Personen diesen Sonderbefehl?**

**Antwort: Ich kann dies nicht mit Sicherheit sagen. Ich
nehme an, dass die Mehrheit von ihnen davon wusste.
Wenn Sie mir die Charta zeigen wollen, kann ich Ih-
nen sagen, mit welchen Personen ich ihn erörterte.**

Der Zeuge sieht sich die Charta an.

**Ich erinnere mich, dass im Herbst 1942 in Berlin
ein Treffen der Abteilung Eichmanns über Geschäfts-
routine stattfand. Nach diesem Treffen stellte ich
fest, dass Eichmann diesen neuen Befehl mit mehreren
Angehörigen seines Stabes erörtert hatte. Ich kann
jetzt die Namen jener Personen von der Charta an-
geben, von denen ich weiss, dass sie in diesen Befehl
eingeweiht waren.**

F: Ja, bitte, tun Sie das.

A: Hauptsturmführer Brunner, Sturmbannführer Hans Guenther, Hauptsturmführer Otto Hunsche, Hauptsturmführer Frans Nowak, Untersturmführer Hartenberger, Hauptsturmführer Dr. Seidl, Hauptsturmführer Dannecker, Obersturmbannführer Krumej und Hauptsturmführer Burger. Dies sind die Männer, von denen ich weiss, dass sie von Eichmann entweder im Herbst 1942 oder später eingeweiht wurden.

F: Setzte Eichmann besonderes persönliches Vertrauen in diese Leute, das das Vertrauen überstieg, das gewöhnlich zwischen einem Vorgesetzten und einem Untergebenen herrscht.

A: Ja. Er stand mit den meisten dieser Leute auf vertrauten Fuss.

F: Können Sie mir jetzt sagen, welche besonderen Massnahmen ergriffen wurden, um diesen Befehl Eichmanns geheimzuhalten?

A: Es war nicht erlaubt, irgendwelche schriftliche Aufzeichnungen über sie zu machen; und dann erzählte mir Eichmann bei der Unterredung, die ich mit ihm im August 1942 und auch später hatte, von einer Zahl von Massnahmen, die er getroffen hatte, um diese Dinge absolut geheimzuhalten. Er erwähnte, dass er aus diesem Grunde Theresienstadt aufrechterhalte, um in der Lage zu sein, Kommissionen des Internationalen Roten Kreuzes oder ausländische Diplomaten in das Lager Theresienstadt zu bringen, um den Anschein zu erwecken, als ob der Standard in Theresienstadt der normale Standard für die Unterbringung der Juden sei. Ausserdem hatte er ein besonderes System von Postkarten und Briefen ausgedacht, mit dem er glaubte, die Öffent-

lichkeit irreführen zu können. Die Juden, die nach Auschwitz oder in andere Vernichtungslager gebracht wurden, wurden von ihrer Ermordung gezwungen, Postkarten zu schreiben. Diese Postkarten - es waren immer mehrere für jede Person - wurden dann in langen Zeitabständen zur Post gegeben, um den Anschein zu erwecken, als ob diese Personen noch lebten. Ferner lud er verschiedene Pressevertreter nach Auschwitz ein. Ich selbst begleitete einmal einen deutschen Journalisten aus der Slowakei auf einer Fahrt nach Semehov und Auschwitz. Es war auf diesen Inspektionstouren absolut unmöglich, den Eindruck zu gewinnen, dass Auschwitz ein Vernichtungslager ist.

F: Wussten Sie damals bereits, dass dort Juden vernichtet wurden?

A: Nein. Dieser Besuch war vor der Zeit, als mich Eichmann in diese Tatsache einweihte.

F: Kurze Zeit vorher?

A: Ja, kurze Zeit vorher.

Es wird hiermit bestätigt, dass das Obige eine wörtliche und richtige Abschrift des in Rede stehenden Dokumentes ist.

Nürnberg, am 23. 6. 1947

Ges. Dr. Haensel

Mit der Maschine geschrieben:

Dr. Carl Haensel

Verteidiger G. Loerner

1944 2007
— 2694

Ena. Fägel pt herin

83-26 112 PPR

642
Auswärtiges Amt
Inl. II/Sr 2012
eing. 12 JUN 1944
Anl. N Durchsch.

A u f z e i c h n u n g .

Die ehemalg schwedische Staatsangehörige Frau Eva Fägel, geborene Lewin, ist angeblich im Herbst v.J. von Kopenhagen nach Theresienstadt evakuiert worden, wo sie mit ihrer Familie unter der Adresse Westgasse 11 wohnt. Frau Fägel ist am 23. März 1886 in Lund, Schweden, als schwedische Staatsangehörige geboren und hat im Jahre 1910 die Ehe mit dem damaligen russischen Staatsangehörigen Nisof Lejserow Fägel geschlossen. Nach der russischen Revolution dürfte das Ehepaar als staatenlos zu betrachten sein. Ausser den Eheleuten selbst sind ihre beiden Kinder, ein Sohn von 33 und eine Tochter von 31 Jahren, nach Theresienstadt geführt worden.

Da Frau Fägel geborene Schwedin ist und noch immer in Schweden Verwandte hat, wird schwedischerseits der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass sie - und wennmöglich auch ihre Familie - die Erlaubnis erhält, nach Schweden zu reisen. Falls die Ausreisegenehmigung vorläufig nicht erteilt werden kann, wird gebeten, dass von einem weiteren Abtransport abgesehen wird.

Berlin, den 7. Juni 1944.

83-26 KPPR

Durchdruck als Konzept (R'Schrift lb.) Ko.

Auswärtiges Amt

Berlin, den 15. Juni 1944

Inl.II A 2027

Inl II A 2694

In der Anlage wird eine Aufzeichnung der Kgl. Schwedischen Gesandtschaft, betreffend die ehemals schwedische, jetzt staatenlose Jüdin Eva Fägel geb. Lewin, überreicht.

Da gemäss einer Mitteilung der Reichsregierung an die Kgl. Schwedische Regierung Anträge auf Erteilung der Ausreisegenehmigung, die nach dem 23. März 1943 gestellt werden, nicht mehr anerkannt werden, besteht keine Veranlassung zur Prüfung dieser Frage.

Es wird jedoch um Mitteilung gebeten, ob den Schweden im Hinblick auf den Schlusssatz der Aufzeichnung eine entgegenkommende Antwort gegeben werden kann.

1.) An

ab: *17 G-Re* *hand.*

das Reichssicherheitshauptamt,
z.Hd. von SS-Obersturmbannführer

M i c h m a n n, o.V.i.A.

Kurfürstenstr. 116

Im Auftrag

gez. v. Thadden

Handwritten signature and date: 15/6

Handwritten note: 15/6

2.) Wv. 3 Wochen

2) A

3)



Auswärtiges Amt
Inl. II A 2027.

A u f z e i c h n u n g

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der
Königlich Schwedischen Gesandtschaft den
Empfang der Aufzeichnung vom 7.6.1944, betr.
die ehemalige schwedische Staatsangehörige
Frau Eva F ä g e l, geborene Lewin, zu bestä-
tigen.

Die zuständige innere Behörde ist mit
der Angelegenheit befaßt worden.

Das Auswärtige Amt darf sich daher ab-
schließende Mitteilung vorbehalten.

Berlin, den 13. Juni 1944.

Note geprüft
und verschlossen
Bln., d. 17.6.

2) An

die Königlich Schwedische Gesandtschaft
in B e r l i n

3)

~~W.V.~~ in 4 Wochen

ab: 17.6. Re

Us 24.7.

Noch in als 4 Wochen

24/7

11/16

Berlin, den 13. Juni 1944

Auswärtiges Amt
Inl. II A 2027.

bzfg: D' dr. der
Verb. note

In der Anlage wird eine Verbalnote der Königlich Schwedischen Gesandtschaft vom 7.6.1944, betref-
fend die ehemalige schwedische, jetzt staatenlose Jüdin
Eva F r e e l, geborene Lewin, mit der Bitte um
Stellungnahme überreicht.

Im Auftrag

gez. v. Thadden

- 1) An
das Reichssicherheitshauptamt
z. Hd. SS-Obersturmbannführer
E i c h m a n n
B e r l i n W.
Kurfürstenstr. 116

2)

Junf 1
Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

Berlin SW 11, den 1. August 1944
Ding-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: 12 00 40

IV A 4 b - 4459/44

In der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen u. Datum anzugeben

Auswärtiges Amt	
Inl. N ^o 2694	
eing. - 4. AUG 1944	
<input checked="" type="checkbox"/> Anl.	<input type="checkbox"/> Durchschl.

der Kön
1944, be
ose Jüd
tte um

An das

Auswärtige Amt
z.Hd. von Herrn Legationsrat von Thadden
o.V.i.A.

in Berlin W 8,
Wilhelm Str. 74-76.

Betrifft: Die Jüden Eva Fogel geb. Lewin,
geb. am 23.3.1886 in Lund, und ihre Fa-
milienangehörigen.

Bezug: Schreiben vom 15.6.1944 - Inl. II A 2027

Einer Ausreise der Fogel und
ihrer Familienangehörigen nach Schweden kann
aus grundsätzlichen Erwägungen nicht zugestimmt
werden.

Es wurde jedoch veranlasst, dass sie
mit ihren Familienangehörigen bis auf weiteres
im Ghetto Theresienstadt verbleibt.

Zur dortigen Kenntnis wird mitge-
teilt, dass ohnehin vorerst nicht beabsichtigt
ist, die aus Dänemark in das jüdische Siedlungs-
gebiet eingewiesenen Juden dänischer Staatsan-
gehörigkeit in ein anderes Lager zu verbringen.

Im Auftrage:

H. Müller

83-26 W 152

Inl. II A 2694

Aufzeichnung

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Königlich Schwedischen Gesandtschaft im Anschluß an die diesseitige Aufzeichnung vom 13.6.44 auf die Aufzeichnung vom 7.6.44 betr. die ehemalige schwedische Staatsangehörige Frau Eva F ä g e l geborene Lewin folgendes mitzuteilen.

Die Frage der Ausreisegenehmigung für Frau Eva F ä g e l und ihre Familienangehörigen ist Gegenstand einer eingehenden Prüfung seitens der zuständigen inneren Behörde gewesen.

Da jedoch ein Antrag auf Erteilung der Ausreisegenehmigung seitens der Familie F ä g e l bis zum 23.3.43, dem ~~Abd~~ der Königlich Schwedischen Gesandtschaft seinerzeit zur Kenntnis gebrachten Termin für die Erfüllung derartiger Anträge, nicht eingegangen ist, kann im Hinblick auf die auch bei ähnlich gelagerten Interventionen anderer Staaten getroffenen Entscheidungen der nachträglichen Ausreise nicht stattgegeben werden.

Note geprüft
und verschlossen
Bl. d. 5.8.44

Es

An

die Königlich Schwedische Gesandtschaft

Berlin

Vorl. H. v. Inadden i. Rückkehr.
(Schlußabsatz des Schreibens, Chef Sipo v. l. b. 44)

Ed A 25/8

ab: 5.8.44-ke

Es wurden jedoch Vorkehrungen getroffen, daß Frau Fägel mit ihren Familienangehörigen bis auf weiteres im Ghetto Theresienstadt verbleibt.

Berlin, den 4. August 1944

Aug 2/8

Bell

An das

Auswä
Ber
Wilhe

GenSta bei dem Kammergericht Berlin
1 Js 7/65 (RSHA)

Vernehmende:

Staatsanwalt N a g e l
Kriminalmeister S c h u l t z

xxx z.Z. Recklinghausen, 9.12. 5

vorgeladen

xx

Datteln/Westf.

Körtling

XXXX
XX

14

28 12 (Datteln)

H u n s c h e

Otto Heinrich

15.9.11 Recklinghausen

Bochum

Nordrhein-Westfalen

Jurist

RAss. - RR

Beamter

Rechtsanwalt - Praxis z.Z.
nicht ausübend

s. 1960

Besoldung als Beamter im leitd.
z.Z. Sozialhilfe: 235.--DM mon. ^{Dienst}

verh.

Hildegard H. geb. Schnippering

wie Ehemann wohnh.

ohne

2

22, 24 J.

August Hunsche

Kaufmann

1964 verstorben

Marie H. geb. Spöhle

Kauffrau

1945 verstorben

entf.

Dtsch.

keine

liegt nicht vor, da er sich
bei der ausstellenden Behörde
zwecks Verlängerung befindet.
Führerschein Kl. III, liegt nicht
vor.

Spruchgerichtsverf. Recklinghausen
2 J. u. 3 Mon. Gfg. wegen Zugehö-
rigkeit zur Gestapo.

Schwurgericht Ffm. - Freispruch

StA Ffm 4 Js 67/62 - 5 J. Zuchth.

StA Ffm 4 Js 919/58

StA Ffm 4 Js 1017/59

StA Ffm 4 Js 586/56

Dem Beschuldigten wurde eröffnet, welche Tat ihm zur Last gelegt wird. Beteiligung der Referate IV C 2, IV B 4 des RSHA an der Schutzhafteinweisung von Juden in KL mit dem Ziel der Tötung - und welche Strafvorschriften - § 211 StGB a.u.n.F. - *in Betracht kommen.*

Er wurde darauf hingewiesen, daß es ihm nach dem Gesetz freisteht, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor Beginn seiner Vernehmung einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu *befragen.*

Er erklärte:

-Beginn der Vernehmung 09.15 Uhr-

Ich will jetzt zur Sache aussagen.

Obwohl ich erst vor kurzem von einem Kuraufenthalt wegen nervösen Erschöpfungszustandes, Herz- und Kreislaufstörungen zurückgekehrt bin, fühle ich mich *in* der Lage, einer Vernehmung zu folgen. Sollte ich eine Pause, Unterbrechung oder den Abbruch der Vernehmung benötigen, so werde ich darum bitten.

Noch zur Person:

Ich besuchte in Recklinghausen das Humanistische Gymnasium von 1922 und schloß 1931 mit dem Abitur ab.

Von 1931 bis 1935 studierte ich in Tübingen und Münster Rechtswissenschaften.

1935 legte ich das Referendar-Examen vor dem Oberlandesgericht Hamm ab.

Von 1935 bis 1938 war ich als Referendar tätig, im Landgerichtsbezirk Bochum und OLG Hamm.

1938 machte ich vor dem Prüfungsausschuß Düsseldorf mein Assessoren-Examen.

Vom Herbst 1938 bis Januar 1940 war ich Hilfsrichter bei verschiedenen Gerichten des OLG-Bezirks Marienwerder, vornehmlich am Landgericht Elbing.

Meine endgültige Übernahme in die Justiz wurde abgelehnt.

Anscheinend war ich vom Reichsjustizministerium dem RFSS *na-*haft gemacht worden, denn ich erhielt unmittelbar nach dem Ablehnungsbescheid ein Schreiben des RFSS, daß ich ihm für den Dienst in der Gestapo *na-*haft gemacht worden sei.

Zugleich wurde ich aufgefordert, die für eine Anstellung erforderlich^{en} Unterlagen unverzüglich einzureichen. Das habe ich nach Besprechung mit meinem richterlichen Vorgesetzten getan.

Im Herbst 1939 wurde ich mit mehreren anderen Assessoren zur Vorstellung bei H e y d r i c h und Dr. B e s t bestellt. Nach einiger Zeit erhielt ich den Bescheid, daß ich zum 1.1.1940 meinen Dienst bei der Stapoleitstelle Berlin antreten sollte, was am 15.1.1940 geschah. Bis zum September 1940 lief ich zur informatorischen Einweisung als Assessor durch alle Dienststellen der Stapoleitstelle Berlin. In den letzten 4 Monaten dieser Tätigkeit baute ich das Referat Ausländerüberwachung mit auf.

Am 30. September 1940 wurde ich zur Stapoleitstelle Düsseldorf versetzt. Ich leitete dort kommissarisch als Nachfolger von Dr. V e n t e r die Abt. II (Gestapo). Im Januar 1941 erfolgte meine Ernennung zum Regierungsassessor. Meine Tätigkeit in Düsseldorf endete am 31.11.1941.

Da ich mit A l b a t h, dem Nachfolger von H a s e l b a c h e r als Leiter der Stapoleitstelle Düsseldorf, nicht auskam, meldete ^{er} ich mich dem RSHA zur Verfügung.

Um diese Zeit war am 25.11.1941 die 11. VO zum Reichsbürgergesetz in Kraft getreten. Ich nehme an, daß man mich wegen dieses zeitlichen Zusammentreffens zur Bearbeitung der mit der 11. VO anfallenden Aufgaben zum RSHA versetzte. Aus Gesprächen mit S u h r weiß ich, daß er für diese Aufgaben einen Juristen angefordert hatte.

Ich wurde jedenfalls zum Referat IV B 4 in der Kurfürstenstraße versetzt, S u h r zugeteilt und mit der Bearbeitung der dem C d S i p o nach der 11. VO obliegenden Aufgaben betraut.

Im Sommer 1942 wurde ich zum Regierungsrat ernannt.

In der Kurfürstenstraße blieb ich bis zum Sommer 1943. Zu diesem Zeitpunkt wurde der mir unterstehende Teil des

Referates IV B 4, der mit der Durchführung der 11 VO befaßt war, nach Prag verlegt, weil die Kartei den Bombenangriffen nicht ausgesetzt werden sollte.

In der Zwischenzeit war J e s k e - Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens - mir unterstellt worden. Daneben war mir auch das Gebiet der Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit unterstellt worden und außerdem hatte ich ab Ende November 1942 nach dem Weggang S u h r' s die Aufsicht über das Vermögen der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland auszuüben. Das letztgenannte Gebiet bearbeitete vor allem P a c h o w.

Ende 1943 kam der übrige mir unterstellte Teil des Referates IV B 4, bis auf P a c h o w' s Arbeitsgebiet, ebenfalls nach Prag. In der Zwischenzeit von Sommer bis Ende 1943 mußte ich daher wegen der zunächst noch in Berlin verbliebenen Teile ständig zwischen Berlin und Prag hin und herfahren.

Abgesehen von gelegentlichen dienstlichen Besprechungen in Berlin bei E i c h m a n n und G ü n t h e r als dessen Vertreter, die vorgenannten Sachgebiete betreffend, war ich von Ende 1943 bis zum 19.3.1944 ganz in Prag.

Zu diesem Zeitpunkt wurde ich nach Ungarn berufen; dort blieb ich, abgesehen von einer Unterbrechung von Ende August bis Ende November, bis Weihnachten 1944. Ich kehrte dann nach Prag zurück und wurde Ende April 1945 durch Funkspruch von E i c h m a n n nach Alt - Aussee dirigiert. Dort erlebte das Kriegsende.

In Alt-Aussee wurde ich im September 1945 von Amerikanern interniert. Ich gab mich nicht als ehemaliger Angehöriger von IV B 4 zu erkennen und wurde etwa im April 1946 entlassen. Ich fuhr dann nach Recklinghausen und wurde nach etwa 6 Wochen von den Engländern verhaftet. Diese informierte ich über meine frühere Tätigkeit. Während der Haft wurde ich 1947 in Recklinghausen im Spruchgerichtsverfahren wegen Zugehörigkeit zur Gestapo - u.a. Referat IV B 4 - zu 2 Jahren und 3 Monaten Gefängnis verurteilt. Nach Verbüßung der gesamten Strafe wurde ich im Juli/August 1948 entlassen.

Ich war anschließend bis 1950 arbeitslos und dann als juristischer Hilfsarbeiter bei verschiedenen Rechtsanwälten in Recklinghausen und Datteln tätig.

1953 betrieb ich meine Zulassung als Rechtsanwalt. Diese wurde zunächst abgelehnt. Auf die von mir betriebene Einleitung des Ehrengerichtsverfahrens über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung der Zulassung entschied das Ehrengericht der Rechtsanwaltskammer Hamm, daß ein Versagungsgrund nicht vorliege. Auf die Berufung des Justizministers erkannte der Oberste Ehrengerichtshof der britischen Zone, daß zwar ein Versagungsgrund wegen meiner früheren Tätigkeit bei der Gestapo vorliege, daß aber aus persönlichen Gründen davon aber kein Gebrauch gemacht werden dürfe. Ich erhielt daraufhin 1954 die Zulassung als Rechtsanwalt. Ab 1954 war ich in Datteln als selbständiger Rechtsanwalt tätig.

Im Jahre 1956 lief gegen mich ein Verfahren der StA Berlin, in dem meine Beteiligung an einer ministeriellen Besprechung, betreffend Ausarbeitung eines Verordnungsentwurfs über Scheidung von Mischehen pp., untersucht wurde. Dieses Verfahren wurde eingestellt.

Im Mai 1957 wurde ich in dem Verfahren Frankfurt/Main, betreffend Ungarn erstmals einen Monat in Untersuchungshaft genommen. Ich war dann wieder als Rechtsanwalt tätig, bis ich im November 1960 erneut festgenommen wurde. Im Juni/Juli 1962 wurde ich im ersten Verfahren vom Schwurgericht Frankfurt/Main wegen Beihilfe zum Mord, ungarische Juden betreffend, zu 5 Jahren Zuchthaus verurteilt. Dieses Urteil wurde vom BGH hauptsächlich wegen Nichtbeachtung des § 47 Mil. StGB, aufgehoben. Zugleich drückte der BGH in den Urteilsgründen auf die Revision des Nebenklägers aus, daß nicht Täterschaft, sondern allenfalls Beihilfe in Betracht komme.

Im Verlauf dieses Verfahrens wurde ich im Februar 1963 auf Beschluß des OLG Frankfurt/Main aus der Untersuchungshaft entlassen, nach ca. 8 Wochen jedoch erneut verhaftet und bis Februar 1964 abermals in Untersuchungshaft gehalten. Ich wurde sodann vom Schwurgericht Ffm freigesprochen. In dieser zweiten Verhandlung wurde mir das gesamte Geschehen in Ungarn zur Last gelegt.

Seit Februar 1964 lebe ich wieder in Datteln. Meine Praxis übe ich nicht aus. Die Zulassung wurde nicht widerrufen; vielmehr wurde die Entscheidung hierüber bis zur Rechtskraft des Frankfurter Verfahrens zurückgestellt. Außerdem bin ich wegen Krankheit arbeitsunfähig.

Ich gehörte der SA seit Mai 1933 und der NSDAP ab Mai 1937 an. Ich war nicht SS - Mitglied. Jedoch war ich seit Mitte der Düsseldorfer Zeit etwa zunächst als U'Stuf, mit der Ernennung zum Regierungsassessor als O'Stuf und mit der Ernennung als Regierungsrat als H'Stuf, Uniformträger. Den mir nach meinem Beamtenrang an sich zustehenden Dienstgrad eines Stubaf habe ich nicht erhalten.

Vermerk:

Die Vernehmung wird um 12.40 Uhr zur Einnahme des Mittagessens unterbrochen.

Fortsetzung der Vernehmung: 13.45 Uhr

Zur Sache:

Mir wird die Frage gestellt, inwieweit ich über bestehende Erlasse, insbesondere Schutzhaft betreffend, informiert war. Ich möchte dazu sagen, daß ich mir während der Zeit meiner informatorischen Einweisung bei der Stapoleitstelle Berlin keine Erlasse durchgelesen habe, da es zu viele waren. Auch während meiner Tätigkeit bei der Stapoleitstelle Düsseldorf habe ich die alten Erlasse, obwohl sie jedoch noch Rechtskraft hatten, bzw. noch gültig waren, nicht gelesen. Ich habe mich diesbezüglich auf die eingearbeiteten Sachbearbeiter verlassen. Neu-eingegangene Erlasse habe ich zwar seinerzeit zur Kenntnis genommen, zumindest wahrscheinlich, jedoch kann ich mich heute^{an} keinen mehr besinnen.

Ich kann mich nicht daran erinnern, ob ich in der Düsseldorfer Zeit den mir hier aus Dok. Bd. 8 Bl. 76 ff vom 15.9.1941 betreffend Kennzeichnung der Juden gesehen habe, weiß jedoch, daß derartige Bestimmungen bestanden. Wohl kann ich mich dagegen noch erinnern, kurz vor dem Ende meiner Tätigkeit in Düsseldorf den ersten Erlass betreffend die Evakuierung der Juden gesehen zu haben. Ich habe diesem Erlass jedoch nichts über das spätere Schicksal der zu evakuierenden Juden

entnommen. Vielmehr kann ich mich noch genau daran erinnern, daß in dem Erlass davon die Rede war, die Juden hätten Lebensmittel, Haushaltsgeräte und Werkzeuge mitzunehmen, um die Lager selbst auszubauen. Ich weiß auch noch, daß die beiden damals von Düsseldorf abgehenden Judentransporte mit Personenzügen durchgeführt wurden.

Zu dem Bearbeitungsgang von Schutzhaftanträgen seitens der Stapoleitstelle Düsseldorf möchte ich folgendes sagen: Bei irgendwelchen Verstößen gegen seinerzeit bestehende Verbote oder Gebote führten die entsprechend zuständigen Fachreferate der Stapoleitstelle die notwendigen Ermittlungen durch, fertigten entsprechende Berichte, die mit dem Antrag auf Inschutzhaftnahme enden konnten. Andererseits bestand jedoch auch die Möglichkeit, daß der Fachreferent durch Vortrag beim Leiter der Stapoleitstelle - Dr. V e n t e r - in meinem Beisein die Inschutzhaftnahme des Betreffenden anregte. Ist in einem solchen Falle auf Inschutzhaftnahme entschieden worden, so hatte das Fachreferat einen entsprechenden schriftlichen Antrag bei mir vorzulegen. Ich legte diesen Antrag mit dem entstandenen Vorgang Dr. V e n t e r zur Unterschrift vor. Während der Abwesenheit des Dr. V e n t e r kann es auch vorgekommen sein, daß ich in seiner Vertretung unterschrieben habe.

In der Regel stellten wir nur v o r l ä u f i g e Schutzhaftanträge. D.h. die Betreffenden wurden solange im Gewahrsam des Bereiches der Stapoleitstelle Düsseldorf gehalten, bis die Ermittlungen abgeschlossen waren. Danach gab es dann drei Möglichkeiten: Entlassung des Betreffenden, Abgabe des Vorganges an die Justiz oder Beantragung der Einweisung in ein KL beim RSHA.

Die Stapoleitstellen konnten zu meiner Zeit einen Festgenommenen bis zu 6 Wochen in Gewahrsam behalten. Innerhalb dieser Frist mußte derjenige entweder entlassen oder vom RSHA ein Schutzhaft- bzw. ein richterlicher Haftbefehl erwirkt worden sein.

Nach Inschutzhaftnahme von Juden befragt erkläre ich, daß mir kein Fall erinnerlich ist, indem ein Jude in Schutzhaftgenommen wurde. Ich schließe jedoch die Möglichkeit nicht aus, daß mir ein solcher Fall schriftlich oder mündlich zur Kenntnis gekommen war, kann mich aber heute auf einen solchen Fall nicht mehr besinnen, da ich überwiegend mit der Bearbeitung von Vorgängen gegen Kommunisten, Arbeitsverweigerer, und Heimtückefälle befaßt war.

Von der Tötung von Juden während der NS-Zeit ist mir erst nach dem Kriege etwas bekannt geworden. Ich erkläre ausdrücklich, daß mir während der gesamten Zeit meiner Tätigkeit bei der Gestapo, also von Januar 1940 bis zum Kriegsende, keine Fälle von der Tötung von Juden bekannt geworden sind. Insbesondere hatte ich während dieser Zeit keine Kenntnis von der planmäßigen Vernichtung der Juden. Ich möchte ausdrücklich festhalten, daß diese Fragen eingehendst in meinen beiden Frankfurter Verfahren behandelt worden sind. In beiden Verfahren kamen die Schwurgerichte laut den in den beiden Sachen enthaltenen Urteilsgründen zu der Auffassung, daß Kenntnis von der planmäßigen Vernichtung der Juden mir bis in die Ungarnzeit hinein nicht hätte nachgewiesen werden können.

Mir wurde seinerzeit in Düsseldorf bekannt, daß einige KL-Insassen, wobei es sich nicht um Juden handelte, sondern um Kommunisten usw., nach längerem KL-Aufenthalt verstorben sind. Ich war seinerzeit nicht der Ansicht, daß der Tod dieser Personen bewußt durch schlechte Lebensbedingungen herbeigeführt worden sein könne.

Mir werden nunmehr in Fotokopie Akten der ehemaligen Stapoleitstelle Düsseldorf, Schutzhaft betreffend, vorgelegt. Vorweg möchte ich dazu gleich sagen, daß die in den ~~enthaltenen~~ Dokumentenbänden enthaltenen Fotokopien nicht beglaubigt sind und ich daher die Echtheit nicht anerkennen kann. Trotzdem erkläre ich, daß die Paraphen und Unterschriften mein Schriftbild tragen, einschließlich der Datenzahlen.

Die nun in der Folge aufgeführten Schriftstücke sind mit mir im einzelnen durchgesprochen worden, und es wurde mir Gelegenheit gegeben, mir die **Betreffenden** Schriftstücke einschließlich der Paraphen, Daten und Unterschriften, die mein Schriftbild tragen, durchzulesen.

Dok.bd. 1:

- Bl. 13/14 Befürwortung einer Entlassung - Paraphe u. Datum;
- Bl. 23 Antrag auf Überführung auf ein KL - Paraphe u. Datum;
- Bl. 24 Schreiben über fernmündliche Rücksprache mit mir von der Stapo-Außen-Stelle Essen;
- Bl. 27/28 Beglaubigung eines Schutzhaftbefehls - Unterschrift;
- Bl. 29 Anschreiben zum Schutzhaftbefehl - Paraphe u. Datum;
- Bl. 40 Beglaubigung eines Schutzhaftbefehls - Unterschrift;
- Bl. 74 f Beglaubigung eines Schutzhaftbefehls - Unterschrift;
- Bl. 76 Schreiben - Paraphe und Datum, ebenso Bl. 78;
- Bl. 125 Weiterleitung einer Todesmitteilung per FS - gez. Hunsche;

Dok.bd. 2

- Bl. 28 Verfügung - Paraphe und Datum;
- Bl. 146 Schutzhaftantrag - mitgezeichnet - Paraphe u. Datum;
- Bl. 149 Schutzhaftbefehl beglaubigt - Unterschrift;

Dok.bd. 4

- Bl. 62 Schutzhaftantrag mitgezeichnet - Paraphe u. Datum;
- Bl. 93 Schutzhaftantrag beglaubigt - Unterschrift;

Dok.bd. 11

- Bl. 17/18 Antrag auf Inschutzhaftnahme - Paraphe u. Datum;
- Bl. 20 Überführungsschreiben an KL - Paraphe u. Datum;
- Bl. 23 Schutzhaftbefehl beglaubigt - Unterschrift;
- Bl. 33 Schutzhaftverlängerung - Paraphe und Datum;
- Bl. 64 Verlängerung der Schutzhaft und Auswanderung nach Jugoslawien Infolge veränderter Sachlage nicht möglich - zweimal Paraphe mit Datum;
- Bl. 98 Ablehnung einer Entlassung - gez. Hunsche;
- Bl. 100 Anschreiben - Paraphe und Datum;
- Bl. 103 Mitteilung über Todesfall - Paraphe und Datum;
- Bl. 111 Verlängerung der Schutzhaft - gez. Hunsche; ebenso Bl. 112
- Bl. 176/179 Vordrucke für Schutzhaftverlängerung - Paraphe, Datum

Dok.bd. 12

- Bl. 56 Entlassung zum Zwecke der Auswanderung vorgeschlagen
- gez. Hunsche;
- Bl. 76 Verlängerung der Schutzhaft - gez. Hunsche;
- Bl. 77 Nichtgenehmigung eines Besuches der vor der Aus-
wanderung befindlichen Ehefrau - gez. Hunsche;
- Bl. 122 Verlängerung der Schutzhaft - gez. Hunsche;

Dok.bd. 13

- Bl. 5/6 u. 13/14 Wie in Dok.bd. 1 Bl. 13 ff;
- Bl. 52 Verlängerung der Schutzhaft - gez. Hunsche;
- Bl. 54/56 Verlängerung der Schutzhaft - Paraphe mit Daten;
- Bl. 92/93 Schreiben an RSHA - Bericht mit Antrag auf erneute
Inschutzhaftnahme - Paraphe mit Datum;
- Bl. 97 Beglaubigung eines Schutzhaftbefehls - Unterschrift;
- Bl. 100 Verfügung betr. Durchführung eines Schutzhaftbefehls
- Paraphe und Datum;
- Bl. 102/103 Verlängerung von Schutzhaft - Paraphen mit Daten;

Wie ich bereits oben gesagt habe, wollte ich die Möglichkeit nicht ausschließen, daß ich in Düsseldorf auch mit Schutzhaftfällen Juden betreffend, befaßt war. Nach den mir vorgelegten Dokumenten sehe ich, dass dies tatsächlich - abgesehen von meiner Einschränkung bezüglich der generellen Nichtanerkennung der unbeglaubigten Fotokopien - der Fall gewesen sein muß. Ich kann mich jedoch an keinen Einzelfall mehr erinnern, da ich nicht in die generelle Bearbeitung eingestiegen bin, sondern nur am Rande, nach Vorzeichnung durch den jeweiligen Sachbearbeiter mit den Sachen befaßt wurde. Aus den zwei mir offensichtlich zur Kenntnis gelangten Todesfällen habe ich nicht generell geschlossen, daß jüdische Schutzhäftlinge bewußt getötet wurden.

Wenn mir nun vorgehalten wird, daß aus der mit mir soeben durchgesprochenen Tätigkeit in Düsseldorf geschlossen werden könnte, daß ich auch im Referat IV B 4 RSHA mit der Bearbeitung von Schutzhaftfällen, Juden betreffend, befaßt gewesen sein könnte, so möchte ich hierzu folgendes bemerken:

Meine Tätigkeit im Referat IV B 4 habe ich bereits oben bei der Angabe meines Lebenslaufes dargelegt. Diese unterschied sich grundsätzlich von der Tätigkeit in Düsseldorf, denn innerhalb der Tätigkeit im RSHA hatte ich mit Schutzhaft-sachen nichts zu tun. Diese wurden vielmehr m.W. in der von G ü n t h e r geleiteten Unterabteilung IV B 4 a bearbeitet.

Ich möchte hierzu kurz folgendes darlegen:

Vertreter E i c h m a n n ' s war G ü n t h e r als Stubaf. S u h r als O'Stubaf und ORR war hierüber er-bost, da er sich zurückgesetzt fühlte und sehr ehrgeizig war. Wenn mir vorgehalten wird, daß nach den Unterlagen des vernehmenden Staatsanwalts S u h r erst am 20.4.1944 zum O'Stubaf befördert worden sei, so möchte ich hierauf mit Sicherheit sagen, daß S u h r bei meiner Ernennung zum RR Mitte 1942 bestimmt ORR gewesen sein muß.

Um seine eigene Stellung nun auszubauen, strebte S u h r an, aus der Unterabteilung IV B 4 b ein eigenes Referat, losgelöst vom Referat E i c h m a n n , zu gründen.

Um dies zu erreichen zog er möglichst viele Arbeitsgebiete an sich und hatte deshalb ständig Kompetenzstreitigkeiten mit G ü n t h e r .

Obwohl IV B 4 b an sich rechtliche, vor allem Vermögens-rechtliche Fragen und IV B 4 a die eigentlichen Aufgaben E i c h m a n n ' s - also auch die Schutzhaftfälle - zu bearbeiten hatte, zog S u h r im Rahmen dieses Kompe-tenzkonflikts möglichst viele der von G ü n t h e r zu bearbeitenden Sachen an sich. Andererseits sträubte er sich dagegen, wenn G ü n t h e r von ihm ~~zu~~ (Suhr) zu bearbei-tende Angelegenheiten an sich zog. S u h r war zeitlich auch in der Lage, diese Sachen an sich zu ziehen, da er bis zu meinem Hinkommen, nach Erlaß der 11.VO arbeitsmäßig nicht ausgelastet war.

Gerade um durch die mit der 11. VO zusammenhängenden Arbeiten nicht belastet zu sein, hatte er mich angefordert. Er selbst hatte auch nach meinem Hinkommen ständig die von mir geschil-derten Kompetenzstreitigkeiten mit G ü n t h e r ; der Zustand zwischen diesen beiden blieb praktisch bis zum Weggang S u h r ' s bestehen.

Als S u h r schließlich sah, daß er gegen G ü n t h e r den Kürzeren zog, meldete er sich schließlich, wie er mir sagte, vom Referat IV B 4 selbst zur Waffen-SS. Diese Gelegenheit nahm G ü n t h e r wahr, um sofort nach S u h r's Weggang alle Sachen wieder an sich zu ziehen, die S u h r für sich in Anspruch genommen hatte.

Aus dem Vorherstehenden erkläre ich mir, wie es zu den jeweiligen Aktenzeichen in den Erlassen vom 15.9. u. 27.11.1941, sowie 24.3.1942 (Dok.bd. 8 Bl.76 ff, 88 ff u. 93 ff) gekommen sein kann. Wenn der Erlaß vom 15.9.1941 das Aktenzeichen IV B 4 b trägt, so beruht dies möglicherweise darauf, daß S u h r die mit dem Erlaß zu regelnden Fragen der Kennzeichenverordnung möglichweise als zum rechtlichen Gebiet zugehörig betrachtete.

Wenn der Erlaß vom 27.11.1941 dagegen das Aktenzeichen IV B 4 a trägt, so ist mir das ein Zeichen dafür, daß anscheinend G ü n t h e r diese Sache bearbeitete und S u h r sie dann an sich zog. Gerade ^{die} in diesem Erlaß behandelten Vermögensfragen hat G ü n t h e r sicherlich nie bearbeitet.

Für den Erlaß vom 24.3.1942 mit dem Aktenzeichen IV B 4 b habe ich die Erklärung, daß diese an sich in G ü n t h e r's Arbeitsgebiet fallende Angelegenheit von S u h r mit der Begründung, daß es sich hierbei um rechtliche Angelegenheiten handelte, für sich in Anspruch genommen wurde.

Abgesehen davon möchte ich bemerken, daß meiner Überzeugung die Aktenzeichen IV B 4 klein a und b von der Registratur durcheinander geworfen wurden. Ich möchte jedoch zur Klarstellung darauf hinweisen, daß ich selbst immer darauf geachtet habe, daß in meinem Unterreferat und damit von mir keine Sachen bearbeitet wurden, die zur Zuständigkeit von IV B 4 a gehörten.

Ich habe daher zu keiner Zeit Erlasse bearbeitet oder mitgezeichnet, die die Schutzhaftweisung von Juden betrafen.

Ich möchte nun im Folgenden angeben, wer von den Angehörigen des Referats IV B 4 in meiner Unterabteilung tätig und deshalb aus den von mir oben dargelegten Gründen ebenfalls nicht mit

der Bearbeitung von Schutzhaftangelegenheiten befaßt war:

B o s s h a m m e r, Friedrich (Bild 4)

lief in meiner Abteilung nur informativ durch. Von seinem eigentlichen Arbeitsgebiet weiß ich nur, daß er statistische und wissenschaftliche Arbeiten über das europäische Judentum verfaßte. Mit Schutzhafterlassen dürfte er kaum zu tun gehabt haben.

B u r g e r, Anton (Bild 5 ?)

hatte mit Schutzhaftsachen nichts zu tun. Ich weiß nur, daß er auch mal in Theresienstadt war.

G ü n t h e r, Rolf (Bild 11)

erwähnte ich bereits mehrfach. Er dürfte mit Schutzhaftsachen befaßt gewesen sein.

H a r t e n b e r g e r, Richard (Bild 30)

gehörte zu G ü n t h e r 's Abteilung. Nach meiner Ansicht kann er rein bildungsmäßig nicht Sachbearbeiter und damit auch nicht mit Schutzhaftsachen befaßt gewesen sein.

H a r t m a n n, Richard

erkenne ich nur dem Bild 14 nach. Sein Name ist mir entfallen. Er war nicht in meiner Abteilung und könnte mit H r o s i n e k zusammengearbeitet haben. H r o s i n e k, Karl (Bild 16) war SD-Verwaltungsführer bei IV B 4 (Be-soldung pp), nicht mit Schutzhaftsachen befaßt.

J ä n i s c h, Rudolf (Bild 18)

war Adjutant E i c h m a n n 's und daß in dessen Vorzimmer Er hatte mit Anmeldungen usw. etwas zu tun, war aber schon bildungsmäßig nicht als Sachbearbeiter z.B. für Schutzhaftsachen geeignet.

J e s k e, Willy (Bild 19)

erwähnte ich schon. Mit Schutzhaftsachen hatte er nichts zu tun.

K o l r e p, Otto (Bild 20)

war unter K u b e in meiner Unterabteilung - Feststellung nach der 11. VO tätig. Er bearbeitete keine Schutzhaftsachen.

K r y s c h a k, Werner (Bild 23)

hat nicht bei mir gearbeitet. Er kam nach meiner Erinnerung erst später und hat unter G ü n t h e r gearbeitet, soweit ich mich erinnere.

Zu K u b e, Karl habe ich mich schon geäußert.

Er war der Hauptsachbearbeiter in dem Gebiet Feststellung nach der 11. VO.

M a n n e l, Herbert (Bild 26)

könnte mit M a r t i n zusammen in der Gesamtregistratur von IV B 4 gearbeitet haben.

Den eben erwähnten M a r t i n, Friedrich (Bild 27) erkenne ich auf dem Bild wieder.

M i s c h k e, Alexander,

könnte unter J e s k e gearbeitet haben.

M o e s, Ernst (Bild 28)

war in G ü n t h e r's Unterabteilung tätig. Nach meiner Erinnerung erzählte er mir in den letzten Kriegsmonaten in Prag, daß er von E i c h m a n n für Einzelaufträge herangezogen wurde.

N o v a k, Franz (Bild 29)

war unter G ü n t h e r mit Fahrplanangelegenheiten befaßt, wie ich positiv weiß.

P a c h o w, Max (Bild 32)

erwähnte ich schon.

P r e u ß, Paul

arbeitete unter K u b e als Sachbearbeiter oder Registrator.

S t u s c h k a, Franz (Bild 41)

war unter G ü n t h e r tätig. Ich weiß aber nicht mehr, was er bearbeitete; er könnte auch bei H r o s i n e k tätig gewesen sein, wie ich bei näherem Nachdenken glaube sagen zu können.

S u h r, Friedrich (Bild 48)

habe ich bereits oben erwähnt.

W a s s e n b e r g, Hans (Bild 42)

bearbeitete nach meiner Erinnerung in meiner Abteilung Angelegenheiten der Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit.

W ö h r n, Fritz

habe ich noch in guter Erinnerung, und zwar aus der Zeit der Evakuierung unserer Frauen aus Prag her. Erinnerungsmäßig war ich ursprünglich der Ansicht, daß er unter mir Fragen der Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit bearbeitet hätte. Durch eine Vernehmung der Zeugin v. HOFF in meinem Frankfurter Verfahren, bei der diese Zeugin bekundete, daß W ö h r n zur Abteilung IV B 4 a gehört hätte, ~~hat~~ ich in meiner Erinnerung W ö h r n betreffend, unsicher geworden.

Geschlossen:

teilweise selbst diktiert, selbst
gelesen, genehmigt und unterschrieben:

Uapel
Stulka

Otto Amrohn

Ende der Vernehmung: 18.35 Uhr

Ra.

Rambow

Ph 172

Der Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht
9 Js 143/61

6710 Frankenthal/Pfalz, den 6. Okt. 1966
Bahnhofstraße 7-9
Postfach 505
Tel. Nr. 4C41

Staatsanwaltschaft
b. d. Kammergericht - Berlin
Eing. am - 7. OKT. 1966
mit Anl. Blatts. Bd. Akten

An den
Herrn Generalstaatsanwalt
beim Kammergericht
1 Berlin 19
Amtsgerichtsplatz 1

10. OKT. 1966
[Handwritten signature]

- 1) Lebensstelle mit der Karte, je 1 Kreuz-Abzug von den Vernehmungen des Hunsche (auch weist in andere Verfahren abwärts) herstellen zu lassen.
- 2) Vernehmung mit den Kreuz-Abzügen zu 2.7.1)

Betr.: Voruntersuchungssache gegen den ehemaligen SS-Sturmbannführer Gustav Richter wegen versuchten Mordes (NSG)

Bezug: Ihr Vorgang 1 Js 7/65 (RSHA)

In dem eingangs bezeichneten Verfahren ist es erforderlich, den ehemaligen SS-Hauptsturmführer und Regierungsrat im RSHA Otto Heinrich Hunsche, geb. am 15.9.1911, zeugenschaftlich zu vernehmen. Ich bitte deshalb, mir je eine Kopie der in dem bezogenen Vorgang erwachsenen Vernehmungsniederschriften des Hunsche zu übersenden.

Im Auftrag
[Signature]
(Dr. Croissant)
Staatsanwalt

V.
Dies zum PH Hunsche, 066
27/10/66
[Signature]

V.
1) Vorwerk: erledigt durch
Vh v. 19. 10. 66
in 1 p 1 / 65

2) Herrn Becker der Arb. gr.
md B um gef. Kenntniserhebung von (Kf. 1)

3) ZdA 1 2 7 / 65 (RSHA)

20. OKT. 1966
[Handwritten signature]
K.P.

19/10. 66 HÖ

Vfg.

1. V e r m e r k :

Die in dem Verfahren 1 Js 1/65 (RSHA) bezüglich der ehemaligen Angehörigen des Judenreferats des Reichssicherheitshauptamtes durchgeführten eingehenden Ermittlungen haben betreffend die auch hier beschuldigten Personen folgendes ergeben:

- a) Bei den im vorliegenden Verfahren unter den laufenden Nummern 3 und 76 eingetragenen Beschuldigten A n d e r s und K r a u s s e liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß diese auch nur im entferntesten etwas mit der zentralen Lenkung der in der Sowjetunion eingesetzten Einheiten der Sipo und des SD zu tun hatten.
Anders war Sachbearbeiter für deutsche Emigranten während Krausse von Ende 1941/Anfang 1942 bis Ende 1943 als Polizeisekretär die offene Registratur IV B 4 a führte.
- b) Bei dem in der vorliegenden Sache unter der laufenden Nummer 86 eingetragenen Regierungsoberinspektor Hans L i e p e l t kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, daß er tot ist. Liepelt hat offensichtlich im Judenreferat keine herausragende Stellung innegehabt, da nur die wenigsten Angehörigen dieses Referats ihn überhaupt kennen. Er ist durch Beschluß des Amtsgerichts Zehlendorf vom 25. Juli 1951 - 70 (8) II 79/51 - für tot erklärt worden. Nach den Angaben seiner Ehefrau ist er am 5. Juni 1945 von einem sowjetischen Offizier aus der ehelichen Wohnung abgeholt worden, und sie hat seitdem nichts mehr von ihm gehört. Unter Berücksichtigung der geringen Belastung des Liepelt sowie des Umstandes, daß er jetzt im 78. Lebensjahr stehen würde, kann bei dieser Sachlage von seinem sicheren Tod ausgegangen werden.

c) Bezüglich der unter den laufenden Nummern 18, 34, 53 und 94 eingetragenen Beschuldigten B u r g e r, R o l f G ü n t h e r, H r o s i n e k und M a r t i n liegen die Voraussetzungen des § 205 StPO vor.

Burger, der nur verhältnismäßig kurze Zeit beim Reichs-sicherheitshauptamt in Berlin tätig war (hauptsächlich war er bei der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Prag sowie in Theresienstadt eingesetzt), ist Österreicher und ist im Frühjahr 1951 aus der Untersuchungshaft in Wien geflüchtet. Seitdem ist er unbekanntes Aufenthalts. Durch das Landesgericht Wien für Strafsachen ist er zur Festnahme ausgeschrieben.

Der Aufenthalt von Rolf Günther, dem Vertreter Eichmanns, ist ebenfalls unbekannt. Nach Zeugenangaben soll er sich nach dem Kriege in amerikanischem Gewahrsam im Lager Ebensee/Österr. das Leben genommen haben. Sichere Feststellungen in dieser Richtung ließen sich jedoch bisher nicht treffen.

Hrosinek, der neben Jänisch hauptsächlich in der Verwaltung des Judenreferats tätig war, ist zwar durch Beschluß des Landgerichts Wien vom 31. August 1960 - 48 T 201/60 - mit Wirkung vom 31. März 1945 für tot erklärt worden. Alle in diesem Todeserklärungsverfahren getroffenen Feststellungen beruhen jedoch auf nicht überprüfbaren Angaben seiner Ehefrau.

Martin, der Geheimregistrator im Judenreferat war, ist durch Beschluß des Amtsgerichts Schöneberg vom 11. November 1955 - 24 II 1515/55 - mit Wirkung vom 31. Dezember 1945 für tot erklärt worden. Auch diese Todeserklärung beruht auf nicht nachprüfbaren Angaben.

d) Bei den Beschuldigten B o s s h a m m e r, H a r t m a n n, H u n s c h e, J ä n i s c h, P a c h o w und W ö h r n besteht zwar weiterhin der begründete Verdacht, daß sie in irgendeiner Form an der zentralen Lenkung der in der Sowjetunion eingesetzten Sipo und des SD beteiligt waren. Ihre sonstige

und weitaus überwiegende Tätigkeit im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" ist jedoch Gegenstand des Verfahrens 1 Js 1/65 (RSHA), in dem sie als Hauptbeschuldigte geführt werden. Bei dieser Sachlage ist davon auszugehen, daß die im vorliegenden Verfahren zu erwartende Bestrafung dieser Personen neben der, die sie in der Sache 1 Js 1/65 zu erwarten haben, nicht ins Gewicht fallen wird. Es liegen somit im vorliegenden Verfahren bezüglich der Beschuldigten Bosshammer, Hartmann, Hunsche, Jänisch, Pachow und Wöhrn die Voraussetzungen des § 154 StPO vor.

2. Das Verfahren gegen die Beschuldigten Anders und Krausse wird aus den Gründen des Vermerks zu 1a) gemäß § 170 II StPO eingestellt.
3. Das Verfahren betreffend Liepelt hat sich durch dessen Tod erledigt.
4. Das Verfahren betreffend die Beschuldigten Burger, Rolf Günther, Hrosinek und Martin wird entsprechend § 205 StPO vorläufig eingestellt.
5. Das Verfahren betreffend die Beschuldigten Bosshammer, Hartmann, Hunsche, Jänisch, Pachow und Wöhrn wird gemäß § 154 StPO vorläufig eingestellt.
6. Herrn OStA Severin mit der Bitte um Zeichnung zu 2.-5.

Hdz. Severin
9. Dez. 1966

7..11. pp.

Berlin, den 9. Dezember 1966

Selle

Erster Staatsanwalt

Vfg.

I. Vermerk:

Die bisher durchgeführten Ermittlungen haben weitgehende Klarheit über die personelle Zusammensetzung des Schutzhaftreferats IV C 2 RSHA erbracht und darüber hinaus ergeben, welche früheren Angehörigen des Referats IV B 4 RSHA (Judenangelegenheiten) mit Schutzhaftssachen befaßt waren. Es ist somit im gegenwärtigen Stand der Ermittlungen geboten, den Kreis der Beschuldigten einzuengen und das Verfahren gegen verschiedene bisher als Beschuldigte geführte Personen aus folgenden Gründen einzustellen.

Schutzhaftreferat IV C 2 RSHA

A) Bisher sind 44 Personen vernommen worden, die diesem Referat - überwiegend als Schreib- bzw. Registraturkräfte - angehört haben.

a) Diese Vernehmungen haben ergeben, daß die nachstehend benannten 6 Beschuldigten dem Referat IV C 2 nicht angehört haben:

1) Becker, Willi,

war nach den Telefonverzeichnissen 1942/3 und der Seidel-Aufstellung im Referat IV C 1 (Zentralkartei) tätig. Er wurde als Beschuldigter geführt, weil er in den Leihverausgaben April/Juli 1942 als Angehöriger des Referats IV C 2 erwähnt ist. Diese Angabe dürfte jedoch auf einem Schreibfehler beruhen. Kein Angehöriger des Referats IV C.2 konnte sich an einen Referatsangehörigen dieses Namens erinnern; lediglich der Zeuge Gaher erwähnte (Bd.I Bl.135), er sei ihm "dem Namen nach bekannt". Der Zeuge Gaher dürfte sich jedoch irren, zumal er keine näheren Einzelheiten mitteilen konnte. Darüber hinaus ist den Angaben dieses Zeugen aus den in dem Vermerk Bd. VI Bl.19 dargelegten Gründen kaum Beweiswert beizumessen.

2. Knappel, nähere Personalien bisher nicht bekanntgeworden,
soll nach der Seidel-Aufstellung 1944 dem (im April 1944 von IV C 2 in IV A 6 b umbenannten) Schutzhaftreferat angehört haben. Diese Angabe trifft nicht zu; keine der vernommenen Personen konnte sich an einen Referatsangehörigen mit dem Namen Knappel erinnern. Möglicherweise ist er in der Seidel-Aufstellung mit dem Beschuldigten K r a b b e (der dem Referat IV C 2 als Sachbearbeiter angehörte) verwechselt worden, zumal Krabbe dort nicht erwähnt wird.

3. Manig, Emil,
soll nach dem Telefonverzeichnis 1943 und der Ostliste dem Referat IV C 2 angehört haben. Diese Angabe trifft jedoch nicht zu. Gegen die Richtigkeit des Telefonverzeichnisses spricht in diesem Fall schon, daß für Manig als Anschlußstelle "PA 8" (Prinz-Albrecht-Straße) angegeben ist und nicht wie bei den Angehörigen des Referats IV C 2 "Wr" (Wrangelstraße - dort war das Referat IV C 2 ab 1940/1 untergebracht). Es dürfte sich somit bei der Angabe "IV C 2" um einen Druckfehler handeln, der möglicherweise darauf zurückzuführen ist, daß die Ehefrau Manigs im Referat IV C 2 beschäftigt war. Verschiedenen ehemaligen Angehörigen des Referats IV C 2 ist deshalb zwar Irma Manig, nicht jedoch Emil Manig bekannt. Bei seiner Vernehmung (Bd. IV Bl. 140 ff.) hat Emil Manig in Übereinstimmung mit seinen früheren Angaben und Zeugenaussagen im Spruchkammerverfahren seine Zugehörigkeit zum Referat IV C 2 glaubhaft verneint.

4. Milles, Friedrich, nähere Personalien bisher nicht bekannt,
soll zwar nach den Telefonverzeichnissen, der Ostliste und der Seidel-Aufstellung als Polizeisekretär dem Referat IV C 2 angehört haben; da dies von keinem früheren Angehörigen dieses Referats bestätigt worden ist, kann mit Sicherheit angenommen werden, daß er nicht im Referat IV C 2 beschäftigt war.

5. Voistner, nähere Personalien nicht bekannt, soll dem Schutzhaftreferat nach der Seidel-Aufstellung angehört haben. Jedoch konnte sich keine der bisher vernommenen Personen an einen Referatsangehörigen mit dem Namen Voistner erinnern. Bisher haben 6 Zeugen mit Sicherheit angegeben, daß es bei IV C 2c keinen Voistner, sondern nur den namensähnlichen (verstorbenen) Konrad F e u ß n e r gab. Die Seidel-Aufstellung trifft daher insoweit nicht zu.

6. Wauer, Willy,
sollte/ ^{ebenfalls} nach der - auch insoweit nicht richtigen Seidel-Aufstellung Angehöriger des Schutzhaftreferats gewesen sein. Dies hat kein Zeuge bestätigt; die Zeugin Obst hat bekundet (Bd. I Bl. 190), daß sie Wauer zwar als Angehörigen des RSHA kenne, er sei aber nicht bei IV C 2, sondern in einem anderen Referat im Außendienst beschäftigt gewesen. Die Zeugin Kaskath hat bekundet (Bd.V Bl.232), daß Wauer während der gesamten Zeit ihrer Tätigkeit im Referat IV C 4 (Homosexuellendelikte) - von Anfang 1943 bis Kriegsende - in diesem Referat gearbeitet habe. Dies stimmt mit den ^{eigenen} Angaben des als Beschuldigten gehörten Wauer (Bd. IV Bl. 226 ff.) und auch mit seinen früheren Angaben im Spruchkammerverfahren gegen Dr. Rang (Personalheft Dr. Rang Bl. 109) überein. Danach bearbeitete er im Referat IV C 4 (so auch

Telefonverzeichnisse) während der gesamten
Kriegszeit Homosexuellendelikte.

Das Verfahren gegen die vorstehend genannten
Personen ist aus den dargelegten Gründen einzu-
stellen.

- b) Die Vernehmungen haben weiterhin ergeben,
daß 6 wegen ihres Dienstgrades - Sekretär
bzw. Untersturmführer - als Beschuldigte ge-
führte frühere Angehörige des Referats
IV C 2 dort nicht als Sachbearbeiter, sondern
als Registrierern tätig waren. In dieser Eigen-
schaft hatten sie folgende Arbeiten auszuführen:

Führung des für jeden Buchstaben sowie die
Geheimate getrennt angelegten Tagebuches
mit folgenden Aufgaben: bei Neueingängen
Eintragung der fortlaufenden Tagebuchnummer,
die mit der späteren Haftnummer identisch war,
in den folgenden Spalten Eintragung der Per-
sonalien des Häftlings sowie der Stellvermerke
(z.B. Sachbearbeiter, Referatsleiter, Fachrefe-
rat); Ausfüllung neuer bzw. Ergänzung (Tage-
buchnummer!) übersandter Karteikarten nebst
Einsortieren der Karteikarten in die Raten-
kartei; Vorlage der Akten an den Sachbearbeiter
in einer Weisermappe, auf dessen Verfügung
Weiterleitung der Akten an den Referatsleiter
bzw. dessen Vorgesetzte sowie an andere
Referate des RSHA; bei sämtlichen späteren Ein-
gängen Heraussuchen der Akten anhand der Kartei-
karte und des Tagebuches, sodann Vorlage an
den Sachbearbeiter; Überwachung der von dem
Sachbearbeiter verfügbaren Fristen und Vorlage
der Akten bei deren Ablauf.

Diese Tätigkeit der Registraturkräfte stellt
sich objektiv als Beihilfe zu den im vorliegenden
Ermittlungsverfahren untersuchten Taten dar,
mag sie auch an der unteren Grenze liegen: sie
kann nicht hinweggedacht werden, ohne daß der
Erfolg - die Einweisung jüdischer Schutzhäft-
linge ^{ein} in Konzentrationslager und deren Tötung

dort - entfielen.

Jedoch sind gerade wegen der untergeordneten und "tatfernen" Tätigkeit der Registraturkräfte hinsichtlich der subjektiven Tatseite strenge Maßstäbe anzulegen.

Subjektiv ist zunächst Voraussetzung, daß der Gehilfe weiß, daß durch sein Handeln die Tat anderer gefördert wird und daß er selbst einen Beitrag zur Tat liefert. Diese Förderung muß von ihm darüber hinaus gewollt oder zumindest billigend in Kauf genommen worden sein. Hierbei muß sich der Wille des Gehilfen auf die Ausführung einer bestimmten Tat - der Haupttat richten; er muß also wollen bzw. billigend in Kauf nehmen, daß durch seine Tätigkeit und mit seiner Hilfe der Erfolg der Haupttat eintritt oder erleichtert wird.

Diese Voraussetzungen lassen sich im vorliegenden Fall nicht mit hinreichender Sicherheit nachweisen. Übereinstimmend haben alle bisher vernommenen ehemaligen Registraturkräfte des Referats IV C 2 angegeben, daß sie mit ihrer untergeordneten und rein manuellen Tätigkeit, die keinerlei Sachentscheidungen zuließ, lediglich die ihnen nach der Aktenordnung obliegenden Arbeiten erledigen wollten. Bei dieser Tätigkeit, die im wesentlichen im "Aktenbewegen" bestand, kümmerten sie sich weder um den Inhalt der einzelnen Vorgänge - dazu waren sie schon wegen des starken Geschäftsanfalls überhaupt nicht in der Lage - noch darum, welche Maßnahmen im Einzelfall von den Sachbearbeitern getroffen wurden.

Weder den eigenen Einlassungen der Registraturkräfte noch den Aussagen der übrigen Referatsangehörigen sind Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, daß einer der hier in Betracht kommenden Registratoren über das vorstehend gesagte hinaus mit Förderungswillen seine Arbeit verrichtet hat.

Das Verfahren ist daher gegen die nachstehend benannten Beschuldigten einzustellen, die im Referat IV C 2 lediglich die Tätigkeit eines Registrators zu verrichten hatten:

1. Bartel, Max, nähere Personalien bisher nicht festgestellt, war nach den übereinstimmenden Angaben von 7 früheren Angehörigen des Referats IV C 2 dort als älterer, früher schon einmal pensionierter Kriminalsekretär tätig und verrichtete Registraturarbeiten.
2. Frohwein, Waldemar, ehemals Polizeisekretär, war nach seinen eigenen Angaben (Bd. IV Bl. 86 ff.) ebenfalls nur Registrator und zwar bis Oktober 1943 für den Sachbearbeiter Feußner; anschließend war er bis Kriegsende in der Gesamtkartei des Referats IV C 2 tätig. Diese Angaben wurden von bisher 20 früheren Referatsangehörigen bestätigt.
3. Kaul, Arthur, früher Behördenangestellter und Untersturmführer, war nach seinen Angaben (Bd. V Bl. 77 ff.) Registrator für den Sachbearbeiter Bonath. Dies haben auch bisher 15 andere Angehörige des Referats IV C 2 bekundet.
4. Krause, Karl,
Der bisher als Beschuldigter geführte Karl Krause, geb. am 1. Dezember 1906 in Libau, hat bei seiner Vernehmung glaubhaft nachgewiesen, daß er niemals dem RSHA angehörte. Nochmalige Ermittlungen im DC haben ergeben, daß die Personalien des früheren Angehörigen des Referats IV C 2 richtig wie folgt lauten müssen:

Krause, Karl,
geboren am 14. November 1903
in Annaburg Krs. Torgau

Die derzeitige Anschrift konnte noch nicht ermittelt werden. 7 frühere Angehörige des Referats IV C 2 haben inzwischen - anhand des ihnen vorgelegten Lichtbildes aus den DC-Unterlagen - mit Sicherheit bekundet, daß

dieser Krause im Referat IV C 2 tätig war und ^{erinnert,} insgesamt 9 Referatsangehörige konnten sich daran/ daß er dort die Tätigkeit eines Registrators ver- richtete.

5. Lietz, Paul, früher Kriminalsekretär

Der anschriftlich ermittelte Träger dieses Namens hat bei seiner Vernehmung glaubhaft gemacht, daß er niemals im RSHA beschäftigt war. Es liegt somit ebenfalls Personenverwechslung vor. Der frühere RSHA-Angehörige dieses Namens konnte noch nicht ermittelt werden. Es ist im Übrigen zweifelhaft, ob überhaupt ein Paul Lietz im Referat IV C 2 des RSHA jemals tätig war. Lediglich die Zeugin Manig hat diese Frage bejaht (Bd. IV Bl. 135). Sie hat jedoch zugleich angegeben, daß er nur Registrator gewesen sei.

6. Tunk, Hans, früher Polizeiobersekretär, war nach seinen Angaben (Bd. IV Bl. 101 ff.) bei IV C 2 zunächst Registrator und in Prag Leiter der Zentralkartei des Referats IV C 2. Diese Angaben wurden von bisher 13 früheren Referatsangehörigen bestätigt.

B) Judenreferat IV B 4 RSHA

Bereits bei Einleitung des Verfahrens war davon ausgegangen worden (vgl. Bd. I Bl. 86 f.), daß nur einige Angehörige des Referats IV B 4 mit der Verhängung von Schutzhaft gegen Juden befaßt waren. Da erst im Verlauf der Ermittlungen geklärt werden konnte, welche Personen hierfür in Betracht kamen, wurden zunächst sämtliche ehemaligen Angehörigen des Referats IV B 4, die ihrem Dienstgrad nach als Sachbearbeiter in Betracht kamen, als Beschuldigte geführt.

Bisher wurden im vorliegenden Verfahren 19 ehemalige Angehörige des Referats IV B 4 gehört. Diese Vernehmungen haben - zusammen mit den in diesem und in dem Ermittlungs-

verfahren 1 Js 1/65 (RSHA) erfaßten Dokumenten und mit den Aussagen ehemaliger Angehöriger des Referats IV B 4 in anderen Verfahren - weitgehende Klarheit über die personelle Zusammensetzung des Referats und die Tätigkeitsgebiete der verschiedenen Sachbearbeiter erbracht.

Danach waren mit Schutzhaftsachen neben dem Referatsleiter Eichmann (+) und seinem Stellvertreter Rolf Günther wahrscheinlich befaßt die Sachbearbeiter:

K r y s c h a k , Werner,
M o e s , Ernst und
W ö h r n , Fritz

Es liegen weiterhin Anhaltspunkte dafür vor, daß folgende Sachbearbeiter zumindest zeitweise gleichfalls Schutzhaftsachen bearbeitet haben:

A n d e r s , Karl,
M i s c h k e , Alexander und
S t u s c h k a , Franz

Nur die vorstehend genannten Personen sind daher weiterhin als Beschuldigte zu führen. Zu den übrigen Beschuldigten und insbesondere über ihr Tätigkeitsgebiet ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

1. Backhaus, Gerhard,

hat bei seiner Vernehmung bestritten, jemals dem Referat IV B 4 angehört zu haben. Er ist auch von keinem der früheren Angehörigen dieses Referats erkannt bzw. benannt worden.

Dagegen haben verschiedene Angehörige des Schutzhaftsachreferats IV C 2 ausgesagt, daß B. dort einige Zeit Registrator gewesen sei. Dies hat auch Backhaus bei seiner Vernehmung eingeräumt. Er kommt jedoch auch als Angehöriger des Referats IV C 2 nicht als Beschuldigter in Betracht, da er dort nur als Registrator tätig war (vgl. oben A b).

2. Bosshammer, Friedrich,

hatte nach den bisher gewonnenen Erkenntnissen die für die Vorbereitung der "Endlösung der europäischen Judenfrage" erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und auszuwerten; er war ferner mit der Verwirklichung der so gearteten Planungen und mit der Gegenpropaganda gegen sogenannte "Greuelhetze" befaßt. Mit Schutzhaftsachen hatte er nichts zu tun.

3. Burger, Anton,

dürfte überwiegend auswärtig tätig gewesen sein und dem Referat IV B 4 nur zeitweilig angehört haben; Schutzhaftsachen hatte er jedenfalls nicht zu bearbeiten.

4. Franken, Adolf,

war nur kurze Zeit im Referat IV B 4 tätig und dürfte dort unter Kube mit der Feststellung über die Voraussetzungen des Verfalls jüdischen Vermögens nach der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz befaßt gewesen sein.

5. Hartenberger, Richard,

gehörte im Referat IV B 4 zunächst der Hauswache an, führte später Kurierfahrten zu den Zielorten der Transporte durch, arbeitete zeitweilig mit dem Transportspezialisten Novak zusammen, saß zeitweilig mit Jaenisch bzw. als dessen Vertreter im Vorzimmer von Eichmann und Günther. Weiterhin dürfte er auch in der Registratur gearbeitet haben. Soweit er dort, was noch nicht feststeht, auch mit Schutzhaftsachen befaßt gewesen sein sollte, ist das Verfahren gegen ihn gleichwohl einzustellen, da er hierbei lediglich die übliche Tätigkeit eines Registrators entfaltete (vgl. oben A b).

6. Hartl, Albert,

war ^{zwar} etwa bis Anfang 1942 als Leiter der Gruppe

IV B des RSHA formell Vorgesetzter des Referats IV B 4. Er hat sich jedoch bisher in sämtlichen hier bekanntgewordenen Vernehmungen dahin eingelassen, daß das Judenreferat IV B 4 stets unmittelbar dem Amtschef IV (Müller) unterstanden habe und daß er nur für die mit kirchlichen Fragen befaßten Referate IV B 1 - 3 zuständig gewesen sei.

Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Einlassung Hartl's richtig ist. Jedenfalls kann als sicher angenommen werden, daß die Akten vom Schutzhaftreferat vor der Einschutzhafnahme einer Person zur Stellungnahme unmittelbar an die Fachreferate gingen und von diesen direkt an das Schutzhaftreferat zurückgesandt wurden. Die Gruppenleiter der Fachreferate dürften in der Regel mit derartigen Stellungnahmen nicht befaßt worden sein.

7. Hartmann, Richard,

(Bd.V Bl.216 ff.)

war bei IV B 4 nach eigenen Angaben/lediglich mit Auswanderungsangelegenheiten und mit dem Kontrollieren von Häftlingspost befaßt. Verschiedene Zeugen haben darüber hinaus bekundet, daß er mit dem Transportspezialisten Novak zusammenarbeitete; dies lassen auch einige Dokumente erkennen. Mit Schutzhaftssachen hatte Hartmann jedenfalls nichts zu tun.

8. Hrosinek, Karl,

war bei IV B 4 als Wirtschaftssachbearbeiter für die Materialausgabe- und Verwaltung, Reisekosten, Inventar, Gehaltsabrechnungen pp. zuständig. Im Hinblick auf Schutzhaftssachen hatte er allenfalls Formulare wie Bd.III Bl. 93 und möglicherweise Karteikarten zube-schaffen und auszugeben. Eine Beihilfe zum Mord kommt insoweit jedoch schon deshalb nicht in Betracht, weil er ohne Kenntnis über das Schicksal der Schutzhäftlinge - die Sterbemitteilungen bekam er nicht zu sehen - den Formularen lediglich entnehmen konnte, daß diese ihrer Freiheit beraubt werden sollten.

9. Hunsche, Otto,

leitete das Unterreferat IV B 4 b und war dort für die

vermögensrechtliche Seite der "Endlösung" und für die Bearbeitung von Rechtsfragen einschließlich der Behandlung ausländischer Juden zuständig. Er hat in seiner Vernehmung ^(Bd. IV Bl. 1 ff.) zwar eingeräumt, während seiner Tätigkeit bei der Staatspolizeistelle Düsseldorf (bis 31. November 1941) als Leiter der dortigen Abteilung II mit Schutzhaftsachen befaßt gewesen zu sein. Diese Tätigkeit wird jedoch aus Zuständigkeitsgründen nicht im vorliegenden Verfahren untersucht, sondern in dem Verfahren 8 I Js 815/64 der Staatsanwaltschaft Düsseldorf. Im vorliegenden Verfahren liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß Hunsche neben seiner eingangs geschilderten Tätigkeit auch im Referat IV B 4 des RSHA Schutzhaftsachen bearbeitet hat.

10. Jänisch, Rudolf,
leitete das Geschäftszimmer und war im Referat IV B 4 für den allgemeinen Dienstbetrieb zuständig. Mit Schutzhaftsachen hatte er nur insoweit etwas zu tun, als die von den Sachbearbeitern zur Zeichnung durch Günther bzw. Eichmann vorgelegten Stellungnahmen in deren Fächern abgelegt wurden, die sich in seinem Zimmer befanden. Außerdem gingen notwendig alle Eingänge durch sein Zimmer, denn nur durch dieses waren die Räume von Eichmann und Günther zu betreten. Eine Beihilfe zu den im vorliegenden Verfahren zu erörternden Taten kann hierin nicht erblickt werden. Die Einlassung Jänisch's ^(Bd. IV Bl. 52 ff.), er hätte mit Schutzhaftsachen nichts zu tun gehabt, kann nicht widerlegt werden.
11. Jeske, Willy,
war unter Hunsche mit der Feststellung der Volks- und Staatsfeindlichkeit nach dem Gesetz vom 14. Juli 1935 (RG Bl. I S. 479) befaßt. Schutzhaftsachen betr. Juden hat er im Referat IV B 4 nie bearbeitet.
12. Kolrep, Otto,
bearbeitete wie Franken unter Kube das Gebiet der Feststellung über die Voraussetzungen des Verfalls

jüdischen Vermögens.

13. Krausse, Alfred,

war bis Ende 1943 in der offenen Registratur IV B 4 a tätig, wo auch die Schutzhaftangelegenheiten bearbeitet wurden. Er hat in seiner Vernehmung (Bd. III Bl. 42 ff.) auch eingeräumt, als Registrator Schutzhaftsachen in das Tagebuch eingetragen und entsprechende Karteikarten angelegt zu haben. Bisher haben 7 frühere Angehörige des Referats IV B 4 bestätigt, daß K. dort lediglich als Registrator tätig war. Das Verfahren ist gegen ihn daher einzustellen (vgl. oben A b).

14. Kröning, Rudolf,

soll nach der Seidel-Aufstellung im Jahre 1944 dem Referat IV A 4 b (Bezeichnung für das Judenreferat ab April 1944) angehört haben. Dies trifft jedoch mit Sicherheit nicht zu; zum damaligen Zeitpunkt war K. vielmehr Leiter des Referats IV B 4 b (Nachfolgereferat der Referate II B 4 - IV F 4) Passwesen und Ausländerpolizei). Es dürfte somit eine Verwechslung der Referatsbezeichnung II B 4 = IV F 4 = IV B 4 b mit IV B 4 = IV A 4 b vorliegen. Sämtliche bisher vernommenen Referatsangehörigen haben zudem bekundet, daß Kröning ihnen unbekannt sei.

15. Kube, Karl,

war, wie bereits erwähnt, Hauptsachbearbeiter für das Gebiet der Feststellung über die Voraussetzungen des Verfalls jüdischen Vermögens nach der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz. Dies haben 10 bisher vernommene Referatsangehörige bekundet; es ergibt sich auch aus den im Verfahren 1 Js 1/65 (RSHA) vorliegenden Dokumenten. Schutzhaft-sachen hat Kube im Referat IV B 4 nicht bearbeitet.

16. Kühn, Gerhard,

war bei dem von Kube geleiteten Arbeitsgebiet Registrator.

17. Liepelt, Hans,

leitete nach Angaben Jänisch's die Registratur des Referats

IV B 4 und wurde versetzt, da Günther mit ihm nicht zufrieden war. Weitere Angehörige des Referats IV B 4 haben sich bisher an Liepelt/^{allerdings} nicht erinnern können. Soweit Liepelt trotz seines Dienstgrades (Regierungsoberinspektor) tatsächlich nur die Tätigkeit eines Registrators ausgeübt haben sollte, ist das Verfahren gegen ihn aus den unter A b dargelegten Gründen einzustellen. Im Übrigen liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß L. jemals im Referat IV B 4 für die Bearbeitung von Schutzkaftsachen eingesetzt worden wäre.

18. Mannel, Herbert,
war nach den Angaben verschiedener Angehöriger des Referats IV B 4 dort zunächst bei der Hauswache, dann in der Registratur und einige Zeit bei Bosshammer tätig. Im April 1943 wurde er zum BdS Prag abgeordnet. Mit Schutzkaftsachen war er bei IV B 4 allenfalls als Registrator befaßt. Auch insoweit ist das Verfahren gegen ihn jedoch einzustellen (vgl. oben A b).
19. Martin, Friedrich,
leitete bei IV B 4 die Geheimregistratur und übernahm bei Novaks Abkommandierung nach Ungarn dessen Arbeitsgebiet (technische Durchführung der Transporte). Als Registrator für Geheimsachen war er wahrscheinlich mit denjenigen Schutzkaftsachen Juden betreffend befaßt, die im Schutzkaftreferat IV C 2 als Geheimsachen in der Geheimrate liefen. Aus den zu A b dargelegten Gründen ist das Verfahren gegen ihn einzustellen.
20. Novak, Franz,
war, wie bereits mehrfach erwähnt, für die technische Durchführung der Deportationstransporte zuständig (Planung von Judentransporten in Zusammenarbeit mit Reichsbahn und Reichsverkehrsministerium). Schutzkaftsachen bearbeitete er daneben nicht.

21. Pachow, Max,
bearbeitete Vorgänge betreffend Juden ausländischer Staatsangehörigkeit und beaufsichtigte das Vermögen der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland. Daneben bearbeitet er nach eigenen Angaben Mischlingsfälle. Mit Schutzhaftsachen war auch er nicht befaßt.
22. Pfeiffer, Paul,
dürfte unter Jeske das Sachgebiet der Feststellung der Volks- und Staatsfeindlichkeit mitbearbeitet haben. Es liegen jedenfalls keine Anzeichen dafür vor, daß er Schutzhaftsachen bearbeitet hätte.
23. Schuster, Gottfried,
soll nach der Seidel-Aufstellung im November 1943 dem Referat IV B 4 b angehört haben. Nach den Telefonverzeichnissen 1942/3 war er jedoch Angehöriger des Referats II B 4 und insoweit Untergebener von Kröning. Da auch Schuster bisher noch von keinem früheren Angehörigen des Referats IV B 4 benannt worden ist, dürfte bei ihm ebenso wie bei Kröning eine Verwechslung der Referatsbezeichnung vorliegen.
24. Bei Schwanebeck, Karl,
handelt es sich, wie weitere Nachforschungen nunmehr ergeben haben, nicht um den am 13. September 1911 in Kiel geborenen Träger dieses Namens, sondern um

Schwanebeck, Karl,
geb. am 2. April 1882 in Berlin.

Die zunächst vernommenen früheren Angehörigen des Referats IV B 4 hatten übereinstimmend bekundet, daß der auf Bild Nr. 40 der Lichtbildmappe abgebildete Schwanebeck (geb. am 13. September 1911) ihnen unbekannt sei; der frühere Angehörige des Referats IV B 4 sei damals schon ein älterer Herr gewesen. Auf dem den später vernommenen Zeugen vorgelegten Lichtbild des am 2. April 1882 in Berlin geborenen Karl Schwanebeck haben diese ihn einwandfrei als früheren Registrator

im Referat IV B 4 identifiziert.

Dieser - Karl Schwanebeck, geb. am 2. April 1882 in Berlin - ist jedoch in Berlin verstorben am 31. August 1948 (Standesamt Wedding Nr. 2853/1948).

Das Verfahren gegen ihn hat sich daher durch Tod erledigt.

C) Weitere Nachforschungen haben ergeben, daß der stellvertretende Leiter des Schutzhaftreferats IV C 2

F ö r s t e r , Karl,

geb. am 15. November 1899 in Gronau,

zuletzt wohnhaft: Essen, Witteringstr. 51,

am 17. September 1965 verstorben ist; er wurde am 23. September 1965 in Kassel beigesetzt.

II. Das Verfahren gegen die Beschuldigten

Karl F ö r s t e r und

Karl S c h w a n e b e c k

hat sich infolge ihres nachgewiesenen Todes erledigt.

III. Das Verfahren wird aus den Gründen des Vermerks zu I) eingestellt gemäß § 170 Abs. 2 StPO gegen:

1. Backhaus, Gerhard
2. Bartel, Max
3. Becker, Willi
4. Bossnämmer, Friedrich
5. Burger, Anton
6. Franken, Adolf
7. Frohwein, Waldemar
8. Hartenberger, Richard
9. Hartl, Albert,
10. Hartmann, Richard
11. Hrosinek, Karl
12. Hunsche, Otto
13. Jänisch, Rudolf

14. Jeske, Willy
15. Kaul, Arthur
16. Knappel
17. Kolrep, Otto
18. Krause, Karl
19. Krausse, Alfred
20. Kröning, Rudolf
21. Kube, Karl
22. Kühn, Gerhard
23. Liepelt, Hans
24. Lietz, Paul
25. Mannel, Herbert
26. Manig, Emil
27. Martin, Friedrich
28. Milles, Friedrich
29. Novak, Franz
30. Pachow, Max
31. Pfeiffer, Paul
32. Schuster, Gottfried

33. Tunk, Hans
34. Voistner
35. Wauer, Willy

IV. Herrn Leiter der Arbeitsgruppe mit der Bitte um Gegenzeichnung

19. April 1966 Severin

V. Nachricht von der Einstellung mit Formular an

1. Gerhard Backhaus, Speyer, Sophie-de-la-Roche-Str. 1
2. Waldemar Frohwein, Zorge/Südharz, Hauptstr. 26
3. Richard Hartmann, Berlin-Charlottenburg, Sybelstr. 39 b/Kurze
4. Otto Hunsche, Datteln/Westfalen, Körting 14
5. Rudolf Jänisch, Hameln, Königstr. 42 II
6. Arthur Kaul, Reutlingen, Karlstr. 36
7. Max Pachow, Hagen/Westf., Hochstr. 66

8. Hans Tunk Felsberg Krs. Melsungen, Hasenschützenweg 3
9. Willy Wauer, Wangen/Allgäu, Karl-Seidel-Str. 12

VI. Keine Nachricht an die Übrigen Beschuldigten, da nicht bzw. nicht als Beschuldigte vernommen.

VII. Kein Bescheid, da Verfahren von Amts wegen

VIII. Weitere Verfügung besonders

Berlin, den 18. April 1966

Nagel
Staatsanwalt

Kr/öder

1 AR (RSHA) 10 / 67

V.

✓

1) Als AR-Sache eintragen.

1a) *Kaskei*

bn. var

2) Vermerk: Der Betroffene ist als Beschuldigter für folgende Verfahren erfaßt:

..... 1 Jz 1/65 (RSHA) (Stapoleit Bin.)

..... 1 Jz 4/65 (RSHA) (RSHA)
(gem. § 154 StPO ord. eingest.)

..... (RSHA) (RSHA)

..... 1 Jz 7/65 (RSHA) (RSHA)
(gem. § 170 II StPO eingest.)

..... (RSHA) (RSHA)

sein Aufenthalt ist bekannt

Es ist daher in dieser Sache nichts weiter zu veranlassen.

✓

3) Als AR-Sache wieder austragen und weglegen

✓

4) Kern OstA. Person m. d. B. nun fgr.

mü saferl 13 JAN. 1967 *PH*

Berlin, den 6.1.67

Bi.

IV VU 4.67

z.Zt. Recklinghausen, den 1. Dezember 1967

Strafsache

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Glöckner

als Richter, Untersuchungsrichter

Justizangestellte Udhöfer

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

gegen

X

W ö h r n und Andere

wegen Mordes.

Es erschien

d er nachbenannte — Zeug e — ~~Sachverständige~~ —

D er — Zeug e — ~~Sachverständige~~ — wurde mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person d er Beschuldigten bekannt gemacht. Er — ~~Sie~~ — wurde zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß die Aussage zu beidien ist, wenn keine im Gesetz bestimmte oder zugelassene Ausnahme vorliegt. Er — ~~Sie~~ — wurde ferner auf die Bedeutung des Eides, die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidlichen und auch uneidlichen Aussage sowie darauf hingewiesen, daß der Eid sich auch auf die Beantwortung der Fragen zur Person und der sonst im § 68 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Umstände beziehe.

D er Erschienene wurde , — und zwar die Zeugen — einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen — wie folgt vernommen: nach Belehrung gemäß § 55 StPO.:

1. Zeug e — ~~Sachverständige~~ — Hunsche.

Zur Sache:

Ich heiße Otto Heinrich Hunsche bin 56 Jahre alt, Vers.-Angestellter u. Rechtsanwalt in Datteln, Körtling 14,

Mit den Angeschuldigten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

Ich wurde zum Referat IV B 4 Ende November 1941 versetzt, und zwar speziell in die Unterabteilung IV B 4 b unter Oberregierungsrat Suhr. Das Aufgabengebiet dieser Unterabteilung bestand zunächst in Feststellungen nach der 11. VO zum Reichsbürgergesetz und wurde später dahin erweitert, dass ich auch noch Einziehung von Vermögen nach Erklärung von Staatsfeindlichkeit zu bearbeiten hatte. Schliesslich gehörte auch noch zu meinem Arbeitsgebiet die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit in Einzelfällen, insbesondere bei Kriegsdienstverweigerungen. In den letztgenannten Gebieten war mein Sachbearbeiter der Amtsrat Jeske, der meiner Erinnerung nach etwa im Frühjahr 1942 zu dieser Dienststelle kam.

Ich war bisher der Ansicht, dass ~~auch~~ Herr Wöhrn gleichzeitig mit Herrn Jeske zu IV B 4 kam. Wenn ich mich insoweit ~~ihm~~ irre, so liegt das an der Länge der vergangenen Zeit. Jedenfalls war ^{er} in Berlin an der Kurfürstenstr. nicht mein Sachbearbeiter und gehörte nicht in mein Unterreferat. Herr Wöhrn war IV B 4 a. Diese Unterabteilung unterstand direkt Eichmann und Günther. Zu diesem Arbeitsgebiet gehörten allgemeine Judenangelegenheiten und Einzelfälle. Die Dienstaufsicht über die Reichsvereinigung der Juden in vermögensrechtlicher Hinsicht oblag mir. Ich habe in dieser Angelegenheit auch mit Dr. Epstein, dem Leiter der Reichsvereinigung, mehrfach Besprechungen gehabt. Ich halte es für möglich, dass die Dienstaufsicht in personeller und sonstiger Hinsicht, sowie die Dienstaufsicht über das jüdische Krankenhaus in der Iranischenstr. IV B 4 a oblag.

Die Unterteilung zwischen a und b war z.Zt. Suhr streng geschieden. Es ging da zwischen den beiden Unterreferaten nichts durcheinander. Die Unterabteilungen waren auch räumlich voneinander getrennt. Eichmann war zwar Leiter des gesamten Referats, Günther dagegen war praktisch nur für a zuständig, aber gleichzeitig Vertreter Eichmanns für das gesamte Referat. Wenn Eichmann abwesend war, musste Suhr obwohl Günther rangmässig übergeordnet, Weisungen von ihm hinnehmen. Bei Anwesenheit Eichmanns achtete Suhr streng darauf, dass Günther ihm nicht in sein Arbeitsgebiet hineinwirkte. Suhr war wie Eichmann SS-Obersturmbannführer ausserdem Oberregierungsrat; Günther war SS-Sturmbannführer.

Was Herr Wöhrn im Unterreferat IV B 4 a im einzelnen für Dienstgeschäfte wahrzunehmen hatte, weiß ich nicht. Ob er unter ~~Anderem~~ mit Einzelschutzhaftfällen befasst war, weiß ich nicht. Ich hatte mit Wöhrn keinerlei persönlichen Kontakt, und bin auch ausserdienstlich nur ganz selten mit ihm zusammengetroffen.

Die Sachbearbeiter bei a, Moes und Kryschak, kenne ich noch weniger. Was sie zu bearbeiten hatten, weiss ich erst recht nicht. Von einer Aufteilung der Geschäfte der Unterabteilung dahin, dass Wöhrn als a 1, Moes als a 2 und Kryschak als a 3 geführt und bezeichnet wurde, weiß ich nicht. Dies ist mir völlig unbekannt.

Von ~~Anf~~ Mitte 1943 bis Ende 1943 pendelte ich zwischen Prag und Berlin hin und her, da ich die Unterabteilung Feststellungen der ~~der~~ 11. VO zum Reichsbürgergesetz nach Prag verlegt hatte. Ende 1943 ging ich selbst auch entgültig nach Prag und nahm ~~die~~ ~~Unter~~ meinen Sachbearbeiter Jeske mit. Die grosse Kartei war mit den Registratoren und den Sachbearbeitern schon Mitte 1943 nach Prag verlegt worden. Am 17. März 1944 wurde ich abkommandiert zum Ungarneinsatz. Ein Vertreter für mich ist meines Wissens nie bestellt worden. Ich bin von ~~Ungarn~~ aus verschiedentlich nach Prag gefahren, um dort angefallene Arbeiten zu erledigen, weil kein Vertreter für mich dort war. Ich halte es daher für durchaus möglich, dass besonders in der Zeit meines Ungarneinsatzes Herr Wöhrn auch Arbeiten, die in meine Zuständigkeit fielen, weisungsgemäss erledigt hat, da alle Angelegenheiten nach Prag nur über Berlin kamen. Es sollte nämlich bei der Bevölkerung im Reichsgebiet und im Protektorat nicht bekannt werden, dass die Dienststelle schon weitgehend ausgelagert hatte. Wann Herr Wöhrn nach Prag kam, weiss ich nicht. Über Wöhrns persönliche Einstellung Juden gegenüber kann ich nichts sagen, weil ich ihn zu wenig kenne.

In der Unterabteilung IV B 4 a unter Günther bzw. Eichmann gab es für keinen Sachbearbeiter ~~etwas~~ ~~etwas~~ ~~anderes~~ als Befehlsausführung.

Eichmann und Günther, die aus dem SD kamen, standen den Beamten im Referat mit Misstrauen gegenüber. Sie waren ihnen SS-mässig nicht zuverlässig genug. Wöhrn als Beamter war deshalb in dieses

Misstrauen einbezogen. Eichmann war der Ansicht, den Beamten müsse man nur diktieren, was sie zu tun hätten, eigene Initiative etwa in seinem Sinne dürfe man ihnen nicht überlassen. Möglicherweise wurde Wöhrn als Beamter auch deshalb besonders auf die Finger gesehen. Eine Befehlsverweigerung hätte für Wöhrn ganz schwerwiegende Folgen gehabt. Eichmann hätte ihn vor das SS- und Polizeigericht ~~gehabt~~ gebracht. Ich möchte annehmen, dass Wöhrn seine Tätigkeit befehlsgemäss versehen hat, wie es nach meinen eigenen Erfahrungen im Referat IV B 4 gar nicht anders möglich gewesen ist.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

gez. Otto Hunsche

gez. Dr. Glöckner

gez. Udhöfer

1 Jn 1/65 (RSNA)

Vfg.

1. Vermerk

a) Der Beschuldigte **H u n s c h e** gehörte in seiner Eigenschaft als Regierungsassessor bzw. als Regierungsrat mit den Dienstgraden eines SS-Obersturmführers bzw. SS-Hauptsturmführers von Ende November 1941 bis zum Zusammenbruch im Mai 1945 - mit Ausnahme der Zeit von 17. März 1944 bis Ende August 1944 sowie von Ende November 1944 bis Weihnachten 1944, in der er in erster Linie dem Sonderkommando **E i c h m a n n** in Ungarn angehörte, jedoch, da er mindestens für einen Teil seiner bisherigen Aufgaben keinen Vertreter gestellt bekam, mehrfach für jeweils mehrere Tage nach Berlin oder Prag reiste, um die ihm dort obliegenden Dienstgeschäfte zu erledigen - dem von Eichmann geleiteten Referat IV B 4 - IV A 4 b des Reichssicherheitshauptamtes (RSNA) an, das geschäftsplanmäßig während des gesamten Zeitraumes für "Juden- und Räumungsangelegenheiten" zuständig war.

b) Innerhalb dieses Referates war der Beschuldigte **H u n s c h e** in der von dem Regierungsrat und Sturmbannführer **S u h r** geleiteten Unterabteilung IV B 4 b als dessen Stellvertreter und Sachbearbeiter - wahrscheinlich im Sachgebiet IV B 4 b -1- tätig. Nach dem Ausscheiden Suhre aus dem Referat IV B 4 im November 1942 wurde der Beschuldigte als Nachfolger Suhre Leiter der Unterabteilung IV B 4 b und übernahm den größten Teil der bisherigen Aufgabengebiete Suhre. Als solcher hatte er den Referatsleiter **E i c h m a n n** zu vertreten, wenn dieser und zugleich sein ständiger Stellvertreter, der SS-Sturmbannführer **R o l f G e n t h e** verhindert waren, die Geschäfte des Referatsleiters wahrzunehmen.

Zu der dem Beschuldigten **H u n s c h e** unterstehenden Unterabteilung IV B 4 b gehörten mindestens die Sachgebiete IV B 4 b-1, IV B 4 b-2 und IV B 4 b-4. Von 10. April 1943 an wurde dem Beschuldigten außerdem das Sachgebiet IV B 4 c - unterteilt in

IV B 4 c-1 und IV B 4 c-2 - unterstellt.

Am 1. April 1944 erhielt das von Richmann geleitete Referat bei gleichbleibender Aufgabenzuweisung die neue Bezeichnung IV A 4 b. Soweit und solange der Beschuldigte in der Zeit von 17. März 1944 bis Kriegsende wegen seiner Abordnung zum Sonderkommando Richmann nach Ungarn überhaupt noch im Referat IV B 4 = IV A 4 b eingesetzt war, unterstanden ihm in dieser Zeit mindestens die Sachgebiete IV A 4 b (II)a, IV A 4 b (II) b und IV A 4 b (II)c = (ab Ende Juli 1944) IV A 4 b (II. V.O.).

Die zunächst von S u h r und ab November 1942 von dem Beschuldigten M u n s c h e geleitete Unterabteilung IV B 4 b war unter anderem zuständig für die im Referat anfallenden Rechtsangelegenheiten, für Fragen der Behandlung jüdischen Vermögens im In- und Ausland (insbesondere Einziehung jüdischen Vermögens) sowie für die mit der Behandlung von Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit im deutschen Machtbereich zusammenhängenden Fragen.

Die Zuständigkeit erstreckte sich auf die Behandlung einschlägiger Grundsatzfragen, die Entscheidung von Einzelfällen sowie auf den Entwurf von bzw. die Beteiligung an in jene Sachgebiete fallenden Erlassen.

Zum Sachgebiet der "Behandlung von Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit im deutschen Machtbereich" gehörten unter anderem die Behandlung von Juden mit jeweils ausländischer Staatsangehörigkeit in den besetzten Westgebieten, im damaligen Reichsgebiet, im Generalgouvernement, in den besetzten Ostgebieten sowie in den sonstigen Ländern im deutschen Machtbereich, insbesondere deren Internierung oder Deportation, Fragen der Deportation von Juden mit französischer, belgischer und niederländischer Staatsangehörigkeit aus Frankreich, Belgien und den Niederlanden, Fragen der Rückführung von Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit in ihre Heimatländer sowie Maßnahmen gegen Juden in Griechenland.

Dieses Sachgebiet bearbeitete der Beschuldigte **H u n s c h e** unter **S u h r** zusammen mit diesem und nach dessen Weggang ab November 1942 im wesentlichen allein.

Insbesondere entwarf der Beschuldigte selbst die Erlasse, durch die die Deportation der Juden mit jeweils ausländischer Staatsangehörigkeit aus dem damaligen Reichsgebiet und den Ländern im deutschen Machtbereich sowie die Deportation großer Teile der französischen, belgischen und niederländischen Juden aus diesen Ländern angeordnet wurde und überwachte deren anordnungsgemäße Durchführung.

Im Rahmen des Sachgebietes "Behandlung des jüdischen Vermögens in In- und Ausland" war der Beschuldigte unter **S u h r** als dessen Stellvertreter und Sachbearbeiter, später als Unterabteilungsleiter für Fragen der Behandlung, insbesondere Einsichtung jüdischen Vermögens im damaligen Reichsgebiet und in den Ländern im deutschen Machtbereich zuständig.

In diesem Sachgebiet bearbeitete er einzelne Vorgänge selbst und zeichnete im Übrigen als Vorgesetzter die Entwürfe der ihm unterstellten, in den Sachgebieten IV B 4 b und IV B 4 c tätigen Sachbearbeiter, unter anderen **P a c h o w**, **K u b e**, **J e s k e**, **F r a n k e n**, **B l u m**, **K o l r e p**, **P r e u ß**, **W a s s e n b e r g**, **M i s c h k e**, **P f e i f f e r** und **M i t s c h k e**.

Zu dem Sachgebiet "Vermögensangelegenheiten" gehörten oder damit zusammen hingen unter anderem die Behandlung des Vermögens der in das Generalgouvernement (Lublin-Trawniki) abgeschobenen Juden, Vermögensangelegenheiten - sowie sonstige Feststellungen - aufgrund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz (-Sachgebiet IV B 4 b-4 - -ab 1. April 1944: -IV A 4 b (II) c - -ab Ende Juli 1944: -IV A 4 b (II.VO)), ab 10. April 1943 Entscheidungen auf Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit sowie auf Einsichtung jüdischen Vermögens als volks- und staatsfeindlich (Sachgebiete IV B 4 b c-1 und IV B 4 c-2 - -ab 1. April 1944: -IV A 4 b (II)a und IV A 4 b (II) b), finanzielle Aufsicht über die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland sowie später

(ab Juni 1943) Abwicklung des Vermögens der Reichsvereinigung, Übertragung jüdischen Vermögens im Reichsgebiet auf "Deutschblütige" und ähnliche Aufgaben.

Zu den von der Unterabteilung IV B 4 b zu bearbeitenden "Rechtsangelegenheiten" gehörten u. a. die Mitwirkung an zahlreichen generellen Regelungen (insbesondere an Erlassen betreffend die sogenannte "Endlösung der Judenfrage") sowie die Entscheidung von Rechtsfragen in bestimmten Einzelfällen.

- c) Dem Beschuldigten H a n s c h e waren zugewiesen bis etwa April 1942 die Schreibkraft L u k a s e h (jetzt verheiratete Finnagan) und anschließend bis etwa Oktober oder November 1943 die Schreibkraft R e i c h e r t ; danach - und daneben - schrieb für ihn mindestens aushilfweise die Schreibkräfte P o h l , R a s e n a c k /später verheiratete B r e i t e n - b e r g e r (jetzt verheiratete Westphal), B u r g h a r d t (jetzt verheiratete Rogge), K e l s , B e c k , M ü l l e r , v o n G e d l e w s k i und G i e r s c h .
- Aus dem Registraturbereich hatten mit ihm M a r t i n , K r a u s e , H a n k e , R a u s c h m a y e r , M a r k s , K e r i n g und F a h r m a n n (jetzt verheiratete Knispel) zu tun.

Aus den Bekundungen der vorstehend genannten Personen - soweit diese ermittelt und vernommen worden sind - (blaue Halbhefter), ferner aus den Bekundungen seiner damaligen Kollegen J ä n i s c h , P a c h o w (orange Halbhefter) und K u b e (blauer Halbhefter) sowie aus den Aussagen von Personen, die der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland oder der jüdischen Gemeinde in Berlin angehörten, nämlich F a b i a n , K l e e - m a n n und N e u m a n n (chamois Halbhefter) ist bereits Aufschluß über die Art und Weise sowie über den Umfang der von dem Beschuldigten H a n s c h e geleisteten Tätigkeit zu gewinnen. Vor allem aber folgen Erkenntnisse aus den rekonstruierten Akten des Eichmann-Referates des RSHA, die Unterschriften Henschels und teilweise Hinweise auf seinen Namen, Beglaubigungsvermerke oder Schreibkraftparaphen seiner vorstehend genannten

Schreibkräfte enthalten. Es handelt sich dabei um die Geheimvorgänge

2093/42 s (391),
2427/42 s (1140),
3349/42 s (1425),
3433/42 s (1446),
2314/43 s (82),
3072/43 s (213), (sämtlich grüne Halbhefter)

und um die offenen Vorgänge

840/41,
163/42,
2386/42,
2604/42,
2686/42, (sämtlich grüne Halbhefter)

650/42,
758/42,
1180/42,
2620/42,
2648/42,
4151/43,
4346/43,
4601/43,
4459/44,
4495/44, (sämtlich rote Halbhefter)

und um den nicht nach Aktenzeichen zu erfassenden Sammelvorgang
" H u n s c h e " (orange Halbhefter).

- d) Aus den in Bezug genommenen Bekundungen von Mitbeschuldigten und Zeugen in Verbindung mit den Urkunden in den aufgeführten Halbheftern ergibt sich, daß der Beschuldigte H u n s c h e an der Ermordung von Juden im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" zumindest insoweit beteiligt war, als er eine Reihe von Erlässen entwarf, bearbeitete oder selbst zeichnete ,

durch die Juden mit

polnischer,
luxemburgischer,
slowakischer,
kroatischer,
serbischer,
rumanischer,
bulgarischer,
griechischer,
niederländischer,
belgischer,
französischer,
oesterreicher,
lettischer,
litauischer
und norwegischer

Staatsangehörigkeit sowie staatenlose Juden mindestens aus dem damaligen Reichsgebiet, dem Protektorat Böhmen und Mähren, den besetzten Westgebieten (Frankreich, Belgien, Niederlande) sowie aus dem Generalgouvernement und den besetzten Ostgebieten in die laufenden Deportationsmaßnahmen einbezogen wurden.

2. Erschriftlich

mit Band XXXIV der Akten
sowie 2 Leitordnern

des Amtsgericht Tiengarten
i n H a u s e

unter Hinweis auf vorstehenden Vermerk in Verbindung mit den darin in Bezug genommenen Fundstellen - die dort teilweise bereits zusammen mit dem Antrag auf Erlass eines Haftbefehls gegen den Beschuldigten
W 5 h r n von 13. Dezember 1967 in Band XXXIII d. A. vorgelegt worden

sind - mit dem Antrage übersandt, gegen den Beschuldigten
Otto Hunsche

Haftbefehl

wie folgt zu erlassen:

"Der Rechtsanwalt - derzeit Versicherungsangestellte -

Otto Heinrich Hunsche,
geboren am 15. September 1911 in Becklinghausen,
wohnhaft in **Datteln** /Westfalen, Mürtling 14

ist zur Untersuchungshaft zu bringen.

Er wird beschuldigt

in Berlin

in der Zeit von 1942 bis 1945

durch eine selbständige Handlung

den nationalsozialistischen Machthabern Hitler, Göring, Goebbels
und Himmler sowie seinen Vorgesetzten im ehemaligen Reichssicher-
heitshauptamt (RSHA) Dr. Kaltenbrunner, Müller, Eichmann und
Rolf Günther

Beihilfe dazu geleistet zu haben,

aus niedrigen Beweggründen eine noch unbestimmte Anzahl
von Menschen, zumindest jedoch 50.000 Personen, zu töten.

Der Beschuldigte gehörte dem Judenreferat des RSHA von Ende November 1941 bis zum Zusammenbruch im Mai 1945 - ausgenommen die Zeit von März bis Dezember 1944, in der er wegen seiner Abordnung nach Ungarn nur einen Teil seiner bisherigen Dienstgeschäfte weiterführte - an, war dort in der Unterabteilung IV B 4 b = IV A 4 b (II) zunächst als stellvertretender Leiter und Sachbearbeiter, ab November 1942 als Leiter u. a. mit der Bearbeitung von Rechtsfragen bei generellen Regelungen und in Einzelfällen, von Angelegenheiten der Behandlung, insbesondere Einschränkung jüdischen Vermögens sowie von Fragen betreffend die Behandlung von Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit im deutschen Machtbereich befaßt und entwarf, bearbeitete oder zeichnete insbesondere Runderlasse sowie jeweils eine Vielzahl von Juden betreffende Schreiben.

Im Rahmen dieser ihm geschäftsplanmäßig zugewiesenen Aufgaben wirkte er in Kenntnis des der nationalsozialistischen Weltanschauung innewohnenden und von den nationalsozialistischen Machthabern laufend propagierten Rassenhasses gegen die Juden an der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" im Sinne einer physischen Vernichtung aller im deutschen Macht- bzw. Einflußbereich befindlichen Juden dadurch mit, daß er zumindest durch den Entwurf von mehreren generellen, jeweils eine Vielzahl von Juden mit bestimmter ausländischer Staatsangehörigkeit betreffenden Erlassen und Schreiben sowie durch entsprechende Verhandlungen und Rücksprachen mit dem Auswärtigen Amt und dem RSHA untergeordneten Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD Hilfestellung dazu leistete, eine noch nicht näher bekannte Anzahl von Juden mit polnischer, luxemburgischer, slowakischer, kroatischer, serbischer, rumänischer, bulgarischer, griechischer, niederländischer, belgischer, französischer, estnischer, lettischer, litauischer und norwegischer Staatsangehörigkeit sowie staaten-

loser Juden, mindestens jedoch 50.000 Personen, aus dem damaligen Reichsgebiet, dem Protektorat Böhmen und Mähren, aus Frankreich, Belgien, den Niederlanden, dem Generalgouvernement und aus den besetzten Ostgebieten (Sowjetunion) zu Deportationstransporten zusammensustellen und diese zu Deportationszielen "nach den Osten" auf den Weg zu bringen, wobei ihm bekannt war, daß den dorthin abgeführten Juden ihrer Rasse wegen der Tod durch systematische Ausrottung oder doch durch die eine Überlebenschance nicht in sich schließenden Verhältnisse an den Deportationszielen gewiß war.

Verbrechen, strafbar nach den §§ 211, 49 StGB, *4 Gewaltverbr. VO*

Er ist dieser Straftaten dringend verdächtig, und zwar insbesondere aufgrund der aus dem Judenreferat des SSNA, aus untergeordneten Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD und aus dem Auswärtigen Amt stammenden Schriftstücke, die teils seine eigene Unterschrift tragen, auf ihn im Text oder in Randvermerken Bezug nehmen oder von den ihm zugeteilten Schreibkräften erkennbar gefertigt oder beglaubigt sind sowie aufgrund der Bekundungen der Mitbeschuldigten

J ä n i s c h und P a c h o w und der Zeugen R e i c h e r t Westphal, Rogge, Müller, von G e d - l e w s k i, G i e r s c h, K r a u s e, H a n k e, H a r k s, H e r i n g, K a i s e l, K a b e, F a b i a n, K l e m m a n n und N e u m a n n.

In Falle seiner Verurteilung hat er mit einer zumindest langjährigen Zuchthausstrafe zu rechnen. Diese Straferwartung begründet die Gefahr, daß er sich dem Strafverfahren durch die Flucht entziehen wird, zumal er in Falle seiner rechtskräftigen Verurteilung auch mit dem endgültigen Verlust seiner Existenz als Rechtsanwalt zu rechnen hat. Da er sein Grund-

stück mit Wohnhaus in Bettein jederzeit veräußern kann, ist er im Besitze der nötigen Geldmittel, um eine Flucht ins Ausland bewerkstelligen und nach vollzogener Flucht sich im Ausland eine neue Existenz aufbauen zu können. Die erhebliche Fluchtgefahr kann nur durch seine Inhaftierung beseitigt werden."

Den Haftbefehl bitte ich mir alsbald nach Erlaß in sechsfacher Ausfertigung durch besonderen Wachtmeister zuzuleiten.

Berlin 21, den 20. Dezember 1967

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Im Auftrage

Hölzner

Staatsanwalt

3. Herrn Oberstaatsanwalt Severin
zur gefl. Kenntnisnahme

4. Am 10. Januar 1968

Berlin, den 20. Dezember 1967

Auszugsweise Abschrift

1 Js 4/65 (RSHA)

Vfg.

1. V e r m e r k :

Das Ermittlungsverfahren 1 Js 4/65 (RSHA) ist durch Verfügung vom 8. Juni 1967 in vollem Umfang eingestellt worden. Die Ermittlungen haben keinen hinreichenden Tatverdacht dafür erbracht, daß die Einsatzgruppen und Einsatzkommandos der Sipo und des SD bzw. deren Nachfolgedienste in der Sowjetunion bezüglich der Tötungshandlungen zentral vom RSHA gesteuert worden sind.

2.-4. pp.

Berlin, den 27. März 1968

Selle
Erster Staatsanwalt

1RR 10/67

1AR 10/67

Dr.

Der Untersuchungsrichter IV Berlin 21, den 27. Febr. 1968
bei dem Landgericht Berlin

IV VU 2. 67

Voruntersuchungssache

Gegenwärtig:

gegen

Landgerichtsdirektor Klamroth
als Untersuchungsrichter,
Staatsanwalt Kouril
als Beamter der
Staatsanwaltschaft,
Justizangestellte Drews
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

B o v e n s i e p e n u. a. .,

wegen

Verdachts der Beihilfe
zum Mord.

Vorgeführt aus der U-Haftan-
stalt erschien der Zeuge
H u n s c h e .

Ferner erschien der Verteidiger des
Angeschuldigten Bovensiepen,
Rechtsanwalt Meurin.

Der Zeuge wurde mit dem Gegenstand der Untersuchung und
den Personalien der Angeschuldigten bekanntgemacht.

Er wurde nach §§ 55, 57 StPO belehrt und wie folgt ver-
nommen:

Zur Person:

Ich heiße Otto H u n s c h e , bin 56 Jahre alt, von
Beruf Rechtsanwalt, wohnhaft in Datteln/Westf., Kör-
ting 14,

- mit den Angeschuldigten nicht verwandt und nicht
verschwägert -.

Zur Sache:

Im Amt Eichmann bin ich von November 1941, tatsächlich bis
Sommer 1943 und offizielle bis Kriegsschluß gewesen.

Einen persönlichen Kontakt zur Berliner Leitstelle habe ich niemals gehabt. Ich kannte allerdings von meiner Düsseldorfer Zeit her Herrn Dr. V e n t e r . Dr. Venter kam von Düsseldorf als Vertreter nach Berlin. Hier habe ich ihn gelegentlich gesehen. Zu Anfang waren wir noch privat zusammen ausgegangen, später wurden die Begegnungen seltener. Es kann nun sein, daß ich über Dr. Venter auch einmal Herrn B o v e n s i e p e n vorgestellt worden bin. Eine konkrete Erinnerung an ein Beisammensein mit ihm habe ich jedoch nicht. Da B o v e n s i e p e n 1940, als ich schon einmal bei der Berliner Gestapo gewesen bin, noch nicht in Berlin war, kann ich ihn auch daher nicht kennen. Dienstlich habe ich weder mit Dr. Venter noch mit B o v e n s i e p e n zu tun gehabt.

Ich weiß nichts davon, ob bei Eichmann Besprechungen aller Gestapoleiter stattgefunden haben. Man kann natürlich nicht ausschließen, daß man von einer solchen Besprechung nichts bemerkt haben kann. Ich weiß nur, daß Besprechungen der Auslandsreferenten stattgefunden haben, die bei Eichmann versammelt worden sind. Auch weiß ich nichts davon, ob bei Eichmann Besprechungen der Juden-Referenten der einzelnen Gestapoleitstellen stattgefunden haben. Mir ist nur die bereits geschilderte Zusammenkunft der Auslandsreferenten bekanntgeworden. Davon habe ich nur deshalb gehört, weil verschiedene dieser Besprechungsteilnehmer meinen Vorgesetzten, Oberregierungsrat S u h r ,

aufgesucht haben.

Da ich mit den Fragen der Judendeportationen in Berlin nichts zu tun hatte, habe ich zu dieser Zeit, bis auf eine Ausnahme, die Gegenstand der Besprechungen in meinem jetzigen Verfahren ist, niemals derartige Erlasse zu Gesicht bekommen. Sicher ist jedenfalls, daß solche Schriftstücke, die sich mit der Endlösung der Judenfrage befaßten, als geheime Reichssache deklariert waren. Die Endlösung der Judenfrage war aber damals so zu verstehen, daß geplant war, das Reichsgebiet judenfrei zu machen durch Aussiedlung und die rechtlichen Fragen wie Mischenprobleme und dergleichen gesetzlich zu klären. Diese Dinge befanden sich in Vorbesprechungen. Das Material hierfür war geheime Reichssache. In diese Dokumente hatte ich nicht etwa Einblick, sondern erfuhr davon gesprächsweise von Oberregierungsrat S u h r , der mich sogar einmal zu einer dieser Besprechungen kurz mitgenommen hatte, weil er es für möglich hielt, daß ich als sein Nachfolger einmal damit befaßt werden könnte. Dazu ist es jedoch nicht gekommen; G ü n t h e r zog die Dinge schließlich später an sich.

Aus meiner Düsseldorfer Zeit ist mir ein Erlaß in Erinnerung, in dem es sinngemäß hieß, daß die abzutransportierenden Juden in noch nicht völlig eingerichtete Lager kämen und deshalb Bauwerkzeuge, Öfen, Einrichtungsgegenstände und Verpflegung für eine gewisse Zeit mit-zunehmen

hätten. Noch heute glaube ich, daß zu dieser Zeit kein Mensch an eine Vernichtung der Juden gedacht hat. Auf die Idee, es könnte nur eine Tarnung sein, kam kein Mensch, und ich glaube auch heute noch nicht, daß es zu dieser Zeit eine Tarnung war.

Aus der Berliner Zeit weiß ich von solchen Erlassen aber nichts. Wer nicht im Osten gewesen ist und selbst persönliche Eindrücke von dort gewonnen hat, wie zum Beispiel ich selbst, konnte gar nicht ^{auf} eine andere Idee kommen als die, daß die offiziellen Begründungen richtig waren. Erst durch meinen Verteidiger im Frankfurter Verfahren im Jahre 1960 habe ich authentisch die Wahrheit gehört.

Von der planmäßigen, gezielten Massenvernichtung der Juden, von der ich durch meinen damaligen Verteidiger erstmalig unterrichtet worden bin, habe ich vorher, insbesondere auch während der Kriegszeit, nicht einmal gerücheweise gehört. Von einzelnen Greuelthaten, die dann als Greuelpropaganda abgetan wurden, kann ich gehört haben. Einzelheiten weiß ich heute nicht mehr. Von solchen "Greuelmärchen" bekam ich bis in das Jahr 1942 hinein gelegentlich dadurch Kenntnis, daß Auslandsmeldungen dieser Art von einer anderen Dienststelle zusammengestellt und in Umlauf gesetzt wurden. Aber auch diese Informationsquellen versiegten eines Tages. Dann gingen diese Meldungen nur noch bis zum Referenten, und Referent war

nicht einmal S u h r .

Ich habe auch mit Dr. V e n t e r nie über das weitere Schicksal der Juden gesprochen, so daß auch auf diesem Wege keine Information möglich war, weder für ihn noch für mich.

Auch Rückkehrer aus den Einsatzgebieten, Urlauber oder dergleichen habe ich nicht gesprochen und daher über das Judenschicksal auf diesem Wege auch nichts erfahren. Der Grund dafür mag gewesen sein, daß ich niemand von den Amtsangehörigen kannte und dort ein recht isoliertes Dasein führte.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Otto Hunsche.

G e s c h l o s s e n :

Klamroth.

Drews.

Für die Richtigkeit der Stenogramm -
übertragung:

Justizangestellte.

1AR 10/67

~~Amtsgericht Kiezigarten~~

Untersuchungsrichter II

IV VU 4.67

Strafsache

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Glöckner
als Richter,
Untersuchungs-
Justizangestellte Wersin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

gegen

X W ö h r n und Andere

wegen Mordes.

Es ~~erschien~~ wurde vorgeführt

der nachbenannte — Zeuge — ~~Sachverständiger~~ —

Der — Zeuge — ~~Sachverständiger~~ —
wurde mit dem Gegenstand der Untersuchung und der
Person der Beschuldigten bekannt gemacht. Er ~~ist~~
wurde zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß
die Aussage zu beeciden ist, wenn keine im Gesetz be-
stimmte oder zugelassene Ausnahme vorliegt. Er ~~ist~~
wurde ferner auf die Bedeutung des Eides, die straf-
rechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen
eidlichen und auch uneidlichen Aussage sowie darauf hin-
gewiesen, daß der Eid sich auch auf die Beantwortung der
Fragen zur Person und der sonst im § 68 der Strafprozeß-
ordnung vorgesehenen Umstände beziehe.

Der Erschienene wurde ~~von~~ ~~den~~ ~~Zeugen~~ ~~in~~ ~~Abwesenheit~~ ~~der~~ ~~später~~ ~~ab~~
~~zurückkehrenden~~ Zeugen — wie folgt vernommen:

K Zeuge — ~~Sachverständiger~~ — Hunsche.

Zur Person:

Ich heiße Otto H u n s c h e ,
bin 56 Jahre alt, Vers. Angest. und
Rechtsanwalt in Datteln, Körtlingl4,
z. Zt. in Untersuchungshaft i. d.
Untersuchungshaftanstalt Moabit
in anderer Sache,
mit den Angeschuldigten nicht ver-
wandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

Mir wurden aus Dok.Bd. 8 das Schreiben der Stapoleitstelle Düsseldorf vom 5. 9. 1941, Bl. 109, und das Schreiben vom 13. 11. 1941, Bl. 111 zur Einsichtnahme vorgelegt.

Hierzu erkläre ich zum Schreiben vom 5. 9. 1941:

Eine Anordnung des Inhalts, daß die Richtlinien über Ausgehverbot und Rundfunkempfang für Juden, auch wenn der Jude in der Öffentlichkeit und Hamstereinkäufe von Juden auch für Juden ausländischer Staatsangehörigkeit, die in Deutschland ansässig sind, gelten sollen, konnte die Stapoleitstelle Düsseldorf damals nicht eigenmächtig für ihren Bereich erlassen. Ich bin daher überzeugt davon, ohne mich jedoch auf das Schreiben vom 5. 9. 1941, welches meine Unterschrift in Vertretung des Dienststellenleiters trägt, erinnern zu können, daß das Reichssicherheitshauptamt, wahrscheinlich das Judenreferat, einen generellen Erlaß dieser Art an die Stapoleitstellen gesandt hat mit der Auflage, die Untergebenen, Gendarmerieposten, Landrägte etc. hiervon zu unterrichten. Die Durchführung des Erlasses und die Überwachung lag nicht bei der Stapoleitstelle Düsseldorf, sondern bei den im Verteiler IV benannten Dienststellen.

Genau so verhält es sich mit dem Schreiben vom 13. 11. 1941 betreffend Verhalten Deutschblütiger gegenüber Juden; die in diesem Schreiben enthaltene Anweisung an die untergebenen Dienststellen der Stapoleit Düsseldorf sind nicht unmittelbar von Düsseldorf aus ergangen, sondern auf Weisung des RSHA, ich meine wahrscheinlich vom Judenreferat.

Auch an dieses Schreiben, das ich in Vertretung für den
Dienststellenleiter unterschrieben habe, fehlt mir jede
konkrete Erinnerung.

Selbst gelesen, genehmigt, unterschrieben:

Otto Hummel

A handwritten signature in cursive script, appearing to be 'Hummel', with a long horizontal flourish extending to the right.

Wesin

III VU 16/69

1 Js 1/65 (RSHA)

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht
Berlin wird die Voruntersuchung eröffnet

g e g e n I. den Assessor und vormaligen

SS-Sturmbannführer Regierungsrat

Friedrich Robert B o ß h a m m e r ,

geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen/
Rheinland,

wohnhaft in 56 Wuppertal-Vohwinkel,

Kärtner Straße 15,

- aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 9. Januar 1968 - 348 Gs 1/68 -, ersetzt durch den Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 24. Juni 1968 - 348 Gs 114/68 -, dieser ergänzt durch den Beschluß des 1. Strafsenats des Kammergerichts vom 20. Januar 1969
- (1) 1 Js 1/65 (RSHA) (5/69) -, am 10. Januar 1968 festgenommen und seit dem 11. Januar 1968 in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Moabit, Berlin 21, Alt-Moabit 12a, zu Gef.Buch-Nr. 103/68 -

Verteidiger:

Rechtsanwalt Wolfram von H e y n i t z ,
1 Berlin 30, Tauentzienstraße 13,

Rechtsanwalt Heinz M ö l l e r ,
56 Wuppertal-Oberbarmen, Berliner Straße 106,

- II. den Rechtsanwalt, Versicherungsangestellten und vormaligen SS-Hauptsturmführer Regierungsrat Otto Heinrich H u n s c h e ,
geboren am 15. September 1911 in
Recklinghausen,
wohnhaft in Datteln/Westfalen, Körting 14,

- aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 8. Januar 1968 - 348 Gs 297/67 -, ergänzt durch den Beschluß des 1. Strafsenats des Kammergerichts vom 20. Januar 1969 - (1) 1 Js 1/65 (RSHA)(4/69) -, am 10. Januar 1968 festgenommen und seit dem 11. Januar 1968 in Untersuchungshaft, und zwar zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Frankfurt/Main, Hammelgasse, zu Gef. Buch-Nr. 1637 -

Verteidiger:

Rechtsanwalt Dietrich Weimann,
1 Berlin 19, Reichsstraße 84.

Sie werden wie folgt angeschuldigt:

I. der Angeschuldigte Friedrich Bobhammer
in Berlin und Verona (Italien)

in den Jahren 1942, 1943 und 1944

durch fünf selbständige Handlungen

den nationalsozialistischen Machthabern

Hitler, Göring, Goebbels

und Himmler sowie seinen Vorgesetzten

im ehemaligen Reichssicherheitshauptamt (RSHA)

Dr. Kaltenbrunner, Müller,

Eichmann und Günther

1. durch Rat und Tat wissentlich Hilfe dazu geleistet zu haben, aus niedrigen Beweggründen, die ihm auch als besondere persönliche Merkmale nicht fehlten,

a) eine noch unbestimmte Anzahl von Juden aus Italien, zumindest jedoch 3.047 Personen,

b) 854 Juden aus der Slowakei zu töten,

2. durch Rat und Tat wissentlich Hilfe zu dem Versuch geleistet zu haben, aus niedrigen Beweggründen, die ihm auch als besondere persönliche Merkmale nicht fehlten,
 - a) mindestens 75.000 Juden aus Rumänien,
 - b) etwa 51.000 Juden aus Bulgarien,
 - c) weitere 17.300 Juden aus der Slowakei zu töten,

II. der Angeschuldigte Otto H u n s c h e
in Berlin

im Jahre 1943

durch vier selbständige Handlungen
den nationalsozialistischen Machthabern
H i t l e r , G ö r i n g , G o e b b e l s
und H i m m l e r sowie seinen Vorgesetzten
im ehemaligen Reichssicherheitshauptamt (RSHA)
Dr. K a l t e n b r u n n e r , M ü l l e r ,
E i c h m a n n und G ü n t h e r
durch Rat und Tat wissentlich Hilfe dazu ge-
leistet zu haben, aus niedrigen Beweggründen,
die ihm auch als besondere persönliche Merkmale
nicht fehlten,

1. gemeinschaftlich mit dem nach Griechenland
abgeordneten SS-Hauptsturmführer
W i s l i c e n y eine noch unbestimmte An-
zahl von Juden aus Griechenland, jedoch mehr
als 13.000 Personen,
2. eine noch unbestimmte Anzahl von Juden aus-
ländischer Staatsangehörigkeit, und zwar
 - a) zumindest 86 im Reichsgebiet aufhältliche
ausländische Juden,

- b) zumindest 63.208 aus Frankreich, Belgien und Holland deportierte Juden,
- c) zumindest 2.461 Juden aus Ghettos in den besetzten sowjetischen Gebieten zu töten,

III. die Angeschuldigten Otto H u n s c h e und Friedrich B o ß h a m m e r in Berlin im Juli und/oder August 1943 durch je eine weitere selbständige Handlung gemeinschaftlich versucht zu haben, die Jüdin rumänischer Staatsangehörigkeit Hildegard S c h w a m e n t h a l geborene Caro aus niedrigen Beweggründen zu töten.

Zu I.:

Als Sachbearbeiter des Judenreferats des RSHA in Berlin, dem er von Mitte Januar 1942 bis Ende Januar 1944 angehörte, war der Angeschuldigte B o ß h a m m e r unter dem Sachbearbeiterzeichen IV B 4 b - 3 mit der "Vorbereitung der europäischen Lösung der Judenfrage in politischer Hinsicht" durch Beschaffung und Auswertung der erforderlichen Unterlagen, mit der Planung von Judendeportationen im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" in den einzelnen Ländern im deutschen Macht- und Einflußbereich sowie mit der Tarnung der Judenmaßnahmen zur Erleichterung ihrer Durchführung durch sogenannte "Antigreuelpropaganda", d.h. durch Bearbeitung der Gegenpropaganda gegen die ausländische Berichterstattung über die nationalsozialistischen Judenmaßnahmen betraut; als Leiter des Judenreferats des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD

(BdS) Italien in Verona war er in der Folgezeit, nämlich von Februar bis zum August 1944, mit der regionalen Leitung der im besetzten italienischen Raum anfallenden Maßnahmen befaßt, die der Vorbereitung und Durchführung der Deportation der in Italien ergriffenen Juden dienten.

Im Rahmen der ihm in Berlin und Verona geschäftsplanmäßig zugewiesenen Arbeitsgebiete wirkte er in Kenntnis des der nationalsozialistischen Weltanschauung innewohnenden und von den nationalsozialistischen Machthabern laufend propagierten Rassenhasses gegen die Juden, den er auch selbst hegte, und der sein Verhalten und seine Einstellung bei der Bearbeitung von Judenangelegenheiten bestimmte, an der "Endlösung der Judenfrage" im Sinne einer physischen Vernichtung der im deutschen Macht- und Einflußbereich befindlichen Juden sowie an den Versuchen, jeweils weitere Staaten zur Freigabe ihrer Juden oder von Judengruppen für die "Endlösung der Judenfrage" zu bestimmen, dadurch mit, daß er

zu l a)

durch - Anfang Dezember 1943 erfolgte - Erörterungen mit dem Legationsrat von Thadden vom Auswärtigen Amt, die ihren Niederschlag in einem Schreiben vom 14. Dezember 1943 - Inl.II 3217g - fanden, dazu beitrug, daß die damalige italienische Regierung zur Einrichtung von Konzentrationslagern für Juden sowie zur Erfassung von Juden und zu deren Einlieferung in diese Lager angehalten wurde und daß die in die Lager eingelieferten Juden zu geeignet erscheinenden Zeitpunkten in den unmittelbaren deutschen Einflußbereich weitertransportiert wurden, und durch seine - während der Monate Februar bis August 1944

erfolgte - Gesamttätigkeit als Judenreferatsleiter des BdS Italien, die u.a. in Inspektionen des Judensammellagers Fossoli de Carpi bei Modena, in der Entgegennahme von Lagerstärkemeldungen, in Deportationsankündigungen und -anweisungen an die ihm unterstellten Angehörigen der Sipo und des SD, in der von ihm angeordneten Zusammenstellung von Transportlisten und in der Einweisung von Begleitkommandos in die bei der Transportdurchführung wahrzunehmenden Aufgaben ihren Niederschlag fand, die Gefangenhaltung und den Abtransport einer noch unbestimmten Anzahl von Juden aus Italien in das Konzentrationslager (KL) Auschwitz bewirkte, wo von den Deportierten bis Kriegsende mindestens 3.047 Personen getötet wurden,

zu 1 b)

durch die - im September oder Oktober 1942 erfolgte - Zensur einer von dem slowakischen Journalisten F i a l a herrührenden Artikelserie über das KL Auschwitz für eine die dortigen Verhältnisse beschönigende Berichterstattung sorgte und dadurch dazu beitrug, daß unter dem mitwirkenden Einfluß des u.a. in der "Slovenska politika" vom 7. November 1942 veröffentlichten Fiala-Berichtes insgesamt 854 Juden aus der Slowakei ihrer eine Deportation verhütenden slowakischen Schutzbriefe verlustig gingen, damit für eine Deportation "in die Ostgebiete" erfaßt werden konnten und während des ersten Quartals 1943 aus der Slowakei in den Distrikt Lublin im Generalgouvernement abtransportiert wurden, wo sie - in einem der dortigen Vernichtungslager - alsbald ausnahmslos getötet wurden,

zu 2 a)

durch die - im Sommer 1942 erfolgte - Abfassung eines statistischen Berichtes über die in Rumänien

ansässigen Volksgruppen einschließlich der Juden und damit durch die Beibringung des entsprechenden Zahlenmaterials eine notwendige Vorarbeit für die von seinen Vorgesetzten in Aussicht genommene Deportation der Juden Rumäniens leistete, durch fernmündlichen Auftrag an den in Rumänien eingesetzten deutschen Berater für Judenfragen, R i c h t e r, sich bei der rumänischen Regierung für die Einbeziehung der Juden Rumäniens in die deutschen Judenmaßnahmen einzusetzen, bei dem Versuch behilflich war, die Juden aus dem Banat - beginnend mit dem 10. September 1942 - der "Endlösung der Judenfrage" zuzuführen, sowie durch Rücksprache mit dem Hofrat J ü n g l i n g vom Auswärtigen Amt am 9. Januar 1943, die sich auf den Inhalt des Telegramms des Auswärtigen Amtes vom gleichen Tage an die Deutsche Gesandtschaft in Bukarest - D III 1168g - bezog, durch Abfassung oder durch Mitwirkung an der Abfassung der Schreiben vom 3. März 1943 - IV B 4 b - 3 89/43g - und vom 3. Mai 1943 - IV B 4 3349/42g (1425) -, die die beabsichtigte Verhinderung einer Auswanderung von Juden aus Rumänien zum Gegenstand hatten, und durch Abfassung oder Mitwirkung an der Abfassung des Schreibens vom 22. Mai 1943 - IV B 4 4326/43 - sowie durch eine nachträgliche fernmündliche Interpretation dieses Schreibens, nach der das Auswärtige Amt veranlaßt werden sollte, der rumänischen Regierung die Evakuierung der Juden aus Rumänien in die deutschen Ostgebiete erneut vorzuschlagen, an dem Versuch mitwirkte, die bereits im Jahre 1942 in Aussicht genommene und nur am Widerstand Rumäniens gescheiterte Deportation von zumindest 75.000 im Lande lebenden Juden wieder zu aktivieren,

zu 2 b)

durch Abfassung oder Mitwirkung an der Abfassung der Schreiben vom 2. April und 4. Mai 1943 - IV B 4 b - 3 3349/42g (1425) -, die eine Auswanderung von Juden aus Bulgarien zu unterbinden zum Ziel hatten, durch Abfassung oder Mitwirkung an der Abfassung des Schreibens vom 17. Mai 1943 - IV B 4 3564/42g (1484) -, in dem die Argumente zusammengetragen worden waren, die die bulgarische Regierung bestimmen sollten, ihren Widerstand gegen die Einbeziehung von Juden aus den sogenannten altbulgarischen Gebieten in die laufenden Deportationsmaßnahmen aufzugeben, sowie durch eine vorherige, in dem fraglichen Schreiben ausgewiesene Besprechung mit dem Legationsrat von Thadden vom Auswärtigen Amt an dem Versuch mitwirkte, die noch im Lande befindlichen etwa 51.000 Juden in ihrer Gesamtheit durch beabsichtigte Deportation "in die Ostgebiete" der "Endlösung der Judenfrage" zuzuführen,

zu 2 c)

durch Abfassung oder Mitwirkung an der Abfassung des Schreibens vom 2. Juni 1943 - IV B 4 2145/42g (1090) -, durch das die slowakischerseits geäußerten Befürchtungen über das Schicksal der in die Ostgebiete deportierten Juden aus der Slowakei zerstreut und die ins Stocken geratenen Deportationsmaßnahmen wieder in Gang gebracht werden sollten, und durch Abfassung oder Mitwirkung an der Abfassung des Schreibens vom 8. Januar 1944 - IV B 4 2145/42 g (1090) -, welches dem gleichen Zweck wie das Schreiben vom 2. Juni 1943 diente, an dem Versuch mitwirkte, für die zu jenen Zeitpunkten noch in der Slowakei befindlichen etwa 17.300 Juden gleichfalls die Freigabe der slowakischen Regierung zu deren Einbeziehung in die Deportationsmaßnahmen zu erhalten.

Dabei war ihm einmal bekannt, daß den "nach dem Osten" abgefahrenen oder abzufahrenden Juden ihrer Rasse wegen der Tod durch systematische Ausrottung oder doch durch die - eine Überlebenschance nicht in sich schließenden - Verhältnisse an den Deportationszielorten gewiß war; zum anderen lassen seine in einem Bericht über Entwicklung, Stand und Vorschläge zur künftigen Behandlung der Judenfrage in den besetzten sowjetischen Gebieten verwendete Formulierung von "jüdischem Untermenschentum", seine Äußerung im Gespräch mit von T h a d d e n vom Auswärtigen Amt, ein bestimmtes Verhalten von in Frankreich aufhältlichen Juden, die sich damit ihrer Deportation zu entziehen versuchten, sei ein "typisch jüdischer Trick", seine sich aus dem Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 14. Dezember 1943 - Inl. II 3217g - ergebende Radikalität in der Behandlung der Judenfrage und seine Beurteilung seitens seiner Vorgesetzten, die in einem Beförderungsvorschlag vom 24. Juni 1943 und in einem Ordenverleihungsvorschlag aus dem April 1944 ihren Niederschlag gefunden hatten, erkennen, daß er sich den der nationalsozialistischen Weltanschauung inwohnenden Rassenhaß zu eigen gemacht hatte.

Zu II.:

Als Sachgebietsleiter des Judenreferats des RSHA, dem er von Ende November 1941 bis zum Zusammenbruch des Dritten Reiches im Mai 1945 angehörte, war der Angeschuldigte H u n s c h e zunächst unter dem Sachgebietszeichen IV B 4 b und später - unterbrochen nur durch seine Abordnung zum "Sondereinsatzkommando Eichmann" nach Ungarn - unter IV A 4 b (II) für die Bearbeitung der in Judenangelegenheiten anfallenden "Rechtsfragen" einschließlich der mit der Einziehung und Beschlagnahme jüdischen Vermögens zusammenhän-

genden und der bei der "Behandlung von Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit im deutschen Machtbereich" sich ergebenden Fragen zuständig.

Im Rahmen dieser ihm geschäftsplanmäßig zugewiesenen Arbeitsgebiete wirkte er in Kenntnis des der nationalsozialistischen Weltanschauung innewohnenden und von den nationalsozialistischen Machthabern laufend propagierten Rassenhasses gegen die Juden, den er auch selbst hegte und der sein Verhalten und seine Handlungen gegenüber den Juden bestimmte, an der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" im Sinne einer physischen Vernichtung der im deutschen Macht- und Einflußbereich befindlichen Juden dadurch mit, daß er

zu 1)

durch - im Januar 1943 erfolgte - fernmündliche Führungnahme mit dem Gesandtschaftsrat Dr. K l i n - g e n f u ß vom Auswärtigen Amt die formellen Voraussetzungen für die Abordnung des als Berater für Judenfragen bei der Deutschen Gesandtschaft in Preßburg tätigen Wisliceny nach Saloniki schuf und dadurch mitbewirkte, daß durch die persönliche Einschaltung Wislicenys und des diesem beigegebenen Sonderkommandos in der zweiten Hälfte des Monats März 1943 mindestens 13.435 Juden aus Griechenland in das KL Auschwitz und in das Vernichtungslager Treblinka abtransportiert werden konnten, wo bis zum Kriegsende mehr als 13.000 von ihnen getötet wurden.

zu 2 a)

durch Abfassung des Runderlasses vom 5. März 1943 - S IV B 4 b 2314/43g (82) - betreffend die "Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit

im Reichsgebiet", der in der Folgezeit der personellen Zusammensetzung der im Reichsgebiet zusammengestellten Deportationstransporte zugrunde gelegt wurde, dazu beitrug, daß in der Zeit zwischen dem 19. April 1943 und dem 12. Juli 1944 zumindest 85 Juden ausländischer Staatsangehörigkeit aus Berlin und eine staatenlose Jüdin aus Würzburg dem KL Auschwitz überstellt wurden, wo sie sämtlich getötet wurden,

zu 2 b)

durch die Abfassung des Runderlasses vom 5. März 1943 - IV B 4 b 2314/43g (82) - betreffend die "Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit in den besetzten Westgebieten", der in der Folgezeit der personellen Zusammensetzung der in Frankreich, Belgien und Holland zusammengestellten Deportationstransporte zugrunde gelegt wurde, sowie - speziell in bezug auf die Niederlande - durch ein den Runderlaß vom 5. März 1943 erläuterndes Schreiben vom 31. März 1943 - IV B 4 2314/43g (82) - und ein weiteres ergänzendes Schreiben vom 26. Juni 1943 - IV B 4 4435/43 - betreffend "Erwerb der Staatsangehörigkeit eines neutralen Landes durch Juden" dazu beitrug, daß aus Frankreich in der Zeit vom 23. Juni 1943 bis zum 30. Juli 1944 24.119 Juden dem KL Auschwitz zugeführt wurden, wo von ihnen zumindest 16.569 sogleich selektiert und vergast wurden, aus Belgien in der Zeit vom 31. Juli 1943 bis zum 19. Mai 1944 4.761 Juden dem KL Auschwitz zugeführt wurden, wo von ihnen bis Kriegsende insgesamt 3.942 vergast oder sonstwie getötet wurden, und aus den Niederlanden in der Zeit vom 23. März 1943 bis zum 20. Juli 1943 31.086 Juden dem Vernichtungslager Sobibor zugeführt wurden, wo alle bis auf vier Überlebende alsbald vergast oder sonstwie getötet wurden, und in der Zeit vom

24. August 1943 bis zum 3. September 1944 weitere 11.984 Juden dem KL Auschwitz überstellt wurden, wo 6.898 von ihnen sogleich selektiert und vergast und weitere 4.717 in der Folgezeit auf andere Art und Weise getötet wurden,

zu 2 c)

durch die Abfassung der Runderlasse vom 5. März 1943 - IV B 4 b 2314/43g (82) - betreffend die "Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit im Generalgouvernement und in den besetzten Ostgebieten" und vom 23. September 1943 - IV B 4 b 2314/43g (82) - betreffend die "Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit im deutschen Machtbereich", die in der jeweiligen Folgezeit den der Ghettoräumung im "Ostland" dienenden Maßnahmen zugrunde gelegt werden mußten, dazu beitrug, daß die Ghettos von Riga, Kowno und Wilna - beginnend im Herbst 1943 - geräumt wurden und eine noch unbestimmte Anzahl von vormaligen Ghettoinsassen dem KL Auschwitz zugeführt wurde, wo von ihnen bis Kriegsende zumindest 2.461 Personen vergast oder sonstwie getötet wurden.

Dabei war ihm einmal bekannt, daß den "nach dem Osten" abgefahrenen oder abzufahrenden Juden ihrer Rasse wegen der Tod durch systematische Ausrottung oder doch durch die - eine Überlebenschance nicht in sich schließenden - Verhältnisse an den Verbringungs-orten gewiß war; zum anderen lassen sein persönliches Verhalten gegenüber Juden, seine Mitarbeitern und Untergebenen gemachten Vorhaltungen über eine zu freundliche Verhaltensweise gegenüber Juden und sein funktioneller Aufstieg innerhalb des Judenreferats des RSHA erkennen, daß er sich den der

nationalsozialistischen Weltanschauung innewohnenden Rassenhaß zu eigen gemacht hatte.

Zu III.:

Der Angeschuldigte H u n s c h e , dem als Sachgebietsleiter des Judenreferats des RSHA die Bearbeitung der aus dem Vorgang IV B 4b2314/43g (82) sich ergebenden Angelegenheiten betreffend die "Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit in deutschen Machtbereich" oblag, wurde angesichts seiner diesbezüglichen Zuständigkeit im Juli oder August 1943 seitens des Legationsrates von Thadden vom Auswärtigen Amt daraufhin angesprochen, ob die Jüdin rumänischer Staatsangehörigkeit Hildegard Schwamenthal geborene Caro, die sich in besetzten Belgien aufhielt, nach Rumänien zurückgeführt oder in die in Belgien geltenden allgemeinen Judenmaßnahmen, die auch die Deportation "in die Ostgebiete" in sich schlossen, einbezogen werden sollte.

Im Zusammenwirken mit dem Angeschuldigten B o ß h a m m e r, der im Rahmen seiner Sachbearbeitertätigkeit auf dem die "Vorbereitung der europäischen Lösung der Judenfrage in politischer Hinsicht" beinhaltenden Arbeitsgebiet u.a. auch für den Fragenkomplex zuständig war, wie sich die gegenüber ausländischen Juden beabsichtigten deutschen Judenmaßnahmen auf die mit Deutschland verbündeten Staaten und ihre Regierung/^{en}auswirkten, entschied der Beschuldigte H u n s c h e zwischen dem 21. Juli und 10. August 1943, und zwar den unter seiner Mitwirkung entstandenen Runderlassen vom 23. April, 18. Mai und 5. Juli 1943 - IV B 4 b 2314/43g (82) -

zuwider, daß "Hildegard Schwamenthal als ehemals deutsche Staatsangehörige, die nur durch Eheschließung die rumänische Staatsangehörigkeit erworben hatte, in die allgemeinen Judenmaßnahmen einzubeziehen sei", und setzte sie damit der Gefahr aus, durch die örtlichen Dienststellen der Sipo und des SD in Belgien einem der von dort in das KL Auschwitz abgehenden Deportationstransporte angeschlossen und in Verfolg einer solchen Maßnahme am Verbringungsort getötet zu werden.

Daß es in der Folgezeit nicht zur Deportation und Tötung der Jüdin Schwamenthal gekommen ist, lag außerhalb der Einflußsphäre der Angeschuldigten H u n s c h e und B o ß h a m m e r und kann ihnen daher nicht als strafausschließender Umstand zugerechnet werden.

- Verbrechen, strafbar nach den §§ 211, 47, 49, 43, 50 Abs.2, 74 StGB, § 4 der Verordnung gegen Gewaltverbrechen vom 5. Dezember 1939 (RGBl. I S.2378) -.

Berlin, den 21. Oktober 1969

Der Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

Halbedel

(Halbedel)
Landgerichtsrat



Ausgefertigt

J. Kraft

Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin

500 - 19/71

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Boßhammer u.a., hier nur

g e g e n den Rechtsanwalt und Versicherungsangestellten
Otto Heinrich H u n s c h e ,
geboren am 15. September 1911 in Recklinghausen,
wohnhaft in Datteln/Westfalen, Körting 14,
- z.Zt. in Untersuchungshaft in der Unter-
suchungshaftanstalt Moabit, Gef.B.Nr.688/71 - ,

w e g e n Beihilfe zum Mord

hat die 8. Strafkammer des Landgerichts Berlin in der
Sitzung vom 26. März 1971 b e s c h l o s s e n :

Das Verfahren gegen den Angeschuldigten H u n s c h e
wegen des Verdachts der Beihilfe zum Mord während seiner
Tätigkeit im Reichssicherheitshauptamt wird nach § 154
Abs.1 u. 2 StPO vorläufig eingestellt.

Der Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin vom
8. Januar 1968, ergänzt durch den Beschluß des Kammergerichts
vom 20. Januar 1969, wird aufgehoben.

Zur Klarstellung wird festgestellt, daß dem Angeschuldigten
ein Anspruch auf Entschädigung aus der Staatskasse für er-
littene Untersuchungshaft nicht zusteht.

G r ü n d e :

I. Im vorliegenden umfangreichen Ermittlungsverfahren ist gegen den Angeschuldigten durch Beschluß des Untersuchungsrichters III bei dem Landgericht Berlin vom 21. Oktober 1969 die gerichtliche Voruntersuchung eröffnet worden. Ihm wird darin zur Last gelegt,

in Berlin im Jahre 1943 durch 4 selbständige Handlungen den nationalsozialistischen Machthabern Hitler, Göring, Goebbels und Himmler sowie seinen Vorgesetzten im ehemaligen Reichssicherheitshauptamt Dr. Kaltenbrunner, Müller, Eichmann und Günther durch Rat und Tat wissenschaftlich Hilfe dazu geleistet zu haben, aus niedrigen Beweggründen, die ihm auch selbst als besondere persönliche Merkmale nicht fehlten,

- 1) gemeinschaftlich mit dem nach Griechenland abgeordneten SS-Hauptsturmführer Wisliceny eine noch unbestimmte Anzahl von Juden aus Griechenland, jedoch mehr als 13 000 Personen,
- 2) eine noch unbestimmte Anzahl von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit, und zwar

- a) zumindest 86 im Reichsgebiet aufhältliche ausländische Juden,
- b) zumindest 63 208 aus Frankreich, Belgien und den Niederlanden deportierte Juden,
- c) zumindest 2 461 Juden aus Gettos in den besetzten sowjetischen Gebieten,

zu töten,

sowie durch eine weitere mit dem Mitangeschuldigten Boßhammer in Berlin im Juli und/oder August 1943 begangene selbständige Handlung versucht zu haben, die Jüdin rumänischer Staatsangehörigkeit Hildegard Schwamenthal aus niedrigen Beweggründen zu töten.

Er soll als Sachgebietsleiter des Judenreferats des Reichssicherheitshauptamtes, dem er von Ende November 1941 bis zum Zusammenbruch des Dritten Reiches im Mai 1945, unterbrochen nur durch seine Abordnung nach Ungarn, angehört haben und für die Bearbeitung der in Judenangelegenheiten anfallenden Rechtsfragen einschließlich der mit der Einziehung und Beschlagnahme jüdischen Vermögens zusammenhängenden und der bei der "Behandlung von Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit im deutschen Machtbereich" sich ergebenden Fragen zuständig gewesen sein. Im Rahmen dieser ihm geschäftsplanmäßig zugewiesenen Arbeitsgebiete soll er in Kenntnis des der

nationalsozialistischen Weltanschauung innewohnenden und von den nationalsozialistischen Machthabern laufend propagierten Rassenhasses gegen die Juden, den er auch selbst gehegt und der sein Verhalten und seine Handlungen gegenüber den Juden bestimmt haben soll, an der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" im Sinne einer physischen Vernichtung der im deutschen Macht- und Einflußbereich befindlichen Juden mitgewirkt haben.

Im einzelnen wird ihm zur Last gelegt, durch ein im Januar 1943 erfolgtes Telefongespräch mit dem Gesandtschaftsrat Dr. Klingenuß vom Auswärtigen Amt die formellen Voraussetzungen für die Abordnung des SS-Führers Wisliceny nach Saloniki geschaffen und dadurch mitbewirkt zu haben, daß durch die persönliche Einschaltung Wisliceny's und des ihm beigegebenen Sonderkommandos in der zweiten Hälfte des Monats März 1943 mindestens 13 435 Juden aus Griechenland in das KZ-Lager Auschwitz und in das Vernichtungslager Treblinka abtransportiert werden konnten, wo bis zum Kriegsende mehr als 13.000 von ihnen getötet wurden. Ferner soll er durch Abfassung des Runderlasses vom 5. März 1943, betreffend die "Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit im Reichsgebiet", der in der Folgezeit die Grundlage für Deportationstransporte für Juden bildete, dazu beigetragen haben, daß in der Zeit zwischen dem 19. April

1943 und dem 12. Juli 1944 zumindest 85 Juden ausländischer Staatsangehörigkeit aus Berlin und eine staatenlose Jüdin aus Würzburg dem KZ-Lager Auschwitz überstellt wurden, wo sie sämtlich den Tod fanden. Außerdem soll er durch die Abfassung weiterer Erlasse vom 5. März 1943, die sich auf Juden ausländischer Staatsangehörigkeit in den besetzten Westgebieten und im Generalgouvernement und in den besetzten Ostgebieten bezogen und die der Deportation der noch in Frankreich, Belgien und Holland lebenden Juden sowie der Räumung der Gettos von Riga, Kowno und Wilna zugrunde gelegt wurden, zur Tötung von mehreren tausend Juden beigetragen haben. Die genauen Zahlen sind bereits eingangs erwähnt worden. Schließlich soll er im Juli oder August 1943 vom Auswärtigen Amt daraufhin angesprochen worden sein, ob die ehemals deutsche Jüdin Hildegard Schwamenthal, die durch Heirat die rumänische Staatsangehörigkeit erworben hatte und sich im besetzten Belgien aufhielt, nach Rumänien zurückgeführt oder in die allgemeinen Judenmaßnahmen einbezogen werden sollte. Im Zusammenwirken mit dem Angeschuldigten Boßhammer soll der Angeschuldigte entgegen den unter seiner Mitwirkung entstandenen Runderlasse entschieden haben, daß diese Jüdin "als ehemals deutsche Staatsangehörige, die nur durch Eheschließung die rumänische Staatsangehörigkeit erworben hatte, in die allgemeinen Judenmaßnahmen einzubeziehen sei". Der Betroffenen soll es nur durch Unter-

tauchen in Belgien gelungen sein, ihrer Deportation nach Auschwitz und damit dem sicheren Tod zu entgehen.

Bei dieser Tätigkeit soll dem Angeschuldigten bekannt gewesen sein, daß die nach dem Osten verbrachten Juden ihrer Rasse wegen physisch ausgerottet oder doch durch die überaus harten Verhältnisse an den Verbringungsorten, die eine Überlebenschance nicht in sich schlossen, ganz erheblich dezimiert werden sollten. Mit diesen Absichten der Machthaber Deutschlands soll er aber einverstanden gewesen sein, da er sich diesen Rassenhaß auch zueigen gemacht haben soll.

Neben diesem Verfahren ist der Angeschuldigte noch wegen der Mitwirkung an der Deportation und Ermordung von über 400 000 Juden aus Ungarn, die er als Angehöriger des von Eichmann geleiteten "Sondereinsatzkommandos Ungarn" leistete, durch die Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main verfolgt und insoweit inzwischen durch Urteil des Schwurgerichts I/68 bei dem Landgericht Frankfurt/Main vom 29. August 1969 - 4 Ks 1/69 - wegen Beihilfe zum Mord in Tateinheit mit Freiheitsberaubung mit Todesfolge an mehreren hunderttausend ungarischen Juden im Jahre 1944 zu 12 Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Nach Rücknahme der von der Verteidigung und dem Nebenkläger eingelegten Rechtsmittel ist dieses Urteil seit dem 17. März 1971 rechtskräftig.

Nachdem im vorliegenden Verfahren durch Verfügung des Untersuchungsrichters beim Landgericht Berlin vom 24. März 1971 die Voruntersuchung gegen den Angeschuldigten Hunsche geschlossen worden ist, hat die Staatsanwaltschaft im Einverständnis mit der Verteidigung unter Hinweis auf das rechtskräftige Urteil des Schwurgerichts Frankfurt/Main beantragt, das hier laufende Verfahren gemäß § 154 StPO vorläufig einzustellen.

II. Entsprechend diesen übereinstimmenden Anträgen von Staatsanwaltschaft und Verteidigung war das Verfahren gegen den Angeschuldigten Hunsche gemäß § 154 Abs.1 u. 2 vorläufig einzustellen. Denn die Strafe, die er in dem hier anhängigen Verfahren wegen Beihilfe zum Mord in vier Fällen und gemeinschaftlich versuchtem Mord in einem Falle zu erwarten hat, fällt neben der Zuchthausstrafe von 12 Jahren, die gegen ihn durch Urteil des Schwurgerichts Frankfurt/Main vom 29. August 1969 bereits rechtskräftig verhängt worden ist, nicht ins Gewicht. Zwar könnte in diesem Verfahren auf eine lebenslange Freiheitsstrafe erkannt werden, da der Angeschuldigte in einem Fall der Tätererschaft des Mordes und in den übrigen Komplexen der Beihilfe zum Mord aus eigenen niedrigen Beweggründen beschuldigt wird. Im Hinblick auf die Gesamtpersönlichkeit des Angeschuldigten sowie auf die Art und den Umfang seiner bereits angedeuteten Tatbeteiligung

ist jedoch mit ziemlicher Sicherheit damit zu rechnen, daß ein Schwurgericht von den in den §§ 44, 49 StGB gegebenen Möglichkeiten für eine Strafmilderung Gebrauch machen würde. Den Angeschuldigten würde also nur eine zeitige Gesamtfreiheitsstrafe erwarten, die 15 Jahre nicht übersteigen dürfte. Aus dieser hier möglichen Freiheitsstrafe und der aus dem Urteil des Schwurgerichts Frankfurt/Main vom 29. August 1969 bereits rechtskräftig feststehenden Zuchthausstrafe von 12 Jahren müßte aber gemäß § 75 StGB eine Gesamtfreiheitsstrafe gebildet werden. Sie darf nach § 75 Abs. 2 Satz 2 StGB 15 Jahre nicht übersteigen. Aus diesen Überlegungen ergibt sich, daß der Angeschuldigte aus dem hiesigen Verfahren eine zusätzliche Strafe von höchstens 3 Jahren zu erwarten hat. Dann erscheint es aber mit Rücksicht auf die bereits rechtskräftig feststehende Zuchthausstrafe von 12 Jahren gerechtfertigt, das hier noch laufende Verfahren gemäß § 154 StPO vorläufig einzustellen.

III. Die Fällung einer Entscheidung über die Kostentragungspflicht und insbesondere die dem Angeschuldigten entstandenen notwendigen Auslagen ist nicht zulässig. Der hier anzuwendende § 464 StPO setzt nämlich eine Entscheidung voraus, die eine gerichtliche Untersuchung einstellt und gleichzeitig damit das Verfahren auch abschließt. Bei einer Einstellung des Verfahrens nach

§ 154 Abs.2 StPO kann aber nach diesen allgemeinen Regeln eine Kostenentscheidung nicht ergehen, weil das Verfahren nur vorläufig abgeschlossen wird und unter den in den folgenden Absätzen bestimmten Voraussetzungen wieder aufgenommen werden kann (allg.Meinung, vgl. Bay. OLG, NJW 1969, 1449; Löwe-Rosenberg, Kommentar zur StPO, § 464 Anm. 4; Kleinknecht, Kommentar zur StPO 29. Aufl., Anm.3; KMR, Kommentar zur StPO, §§ 464 Anm. 1a).

- IV. Der Angeschuldigte befindet sich auf Grund des eingangs näher bezeichneten Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin seit dem 10. Januar 1968 für dieses Verfahren in Untersuchungshaft. Da das Verfahren nunmehr eingestellt worden ist, war der Haftbefehl aufzuheben.

Eine Entscheidung darüber, ob dem Angeschuldigten ein Anspruch auf Entschädigung aus der Staatskasse für die erlittene Untersuchungshaft zusteht, ist ebenso wie die Kostenentscheidung aus formellen Gründen nicht zulässig. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Erstattung der dem Angeschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen und über die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft beruhen auf dem einheitlichen Grundgedanken, die Vermögensschäden auszugleichen, die durch die Strafverfolgung einem Angeschuldigten entstanden sind, dessen Unschuld sich ergeben hat oder gegen den nur noch ein sehr geringer Tatverdacht vorliegt.

Es ist deshalb davon auszugehen, daß eine einheitliche Entscheidung über die Auslagerenerstattung und über die Haftentschädigung notwendig ist (vgl. OLG Hamm, NJW 1964, 1869; BGH NJW 1961, 38; Fränkel in LM Nr.3 zu § 4 StrEG).

Aus diesen Überlegungen folgt, daß im vorliegenden Fall die Voraussetzungen von § 1 des Gesetzes betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. Juli 1904, das immer noch gilt, schon formell nicht gegeben sind. Darunter fallen nämlich ebenso wie bei § 464 StPO nur Entscheidungen, die das Verfahren endgültig abschließen. Eine solche liegt hier aber nicht vor, weil die Ermittlungen nur nach § 154 StPO vorläufig eingestellt worden sind. Zudem setzt eine solche das Verfahren abschließende Sachentscheidung im Sinne von § 1 des Entschädigungsgesetzes voraus, daß sie auf die Unschuld des Angeeschuldigten oder auf das Fehlen eines begründeten Verdachts gegründet ist (vgl. Kleinknecht am angegebenen Orte A 6, § 1 Entschädigungsgesetz, Anm. 3). Auch diese formelle Voraussetzung ist im vorliegenden Fall nicht erfüllt, weil eine Einstellung des Verfahrens nach § 154 StPO gerade voraussetzt, daß ein hinreichender Tatverdacht gegeben ist.

Das Gericht mußte aber auch berücksichtigen, daß das vorläufig eingestellte Verfahren einer endgültigen Einstellung nicht mehr zugänglich ist. Andererseits kann es nur während einer Frist von drei Monaten, die mit dem rechtskräftigen Abschluß des anderen Verfahrens beginnt, noch einmal aufgenommen werden. Da die vorläufige Einstellung des hiesigen Verfahrens erst nach rechtskräftigem Abschluß des Frankfurter Verfahrens beantragt und ausgesprochen worden ist, dürfte diese Frist von drei Monaten, die bereits begonnen hat, aller Voraussicht nach ablaufen. Dieser Beschluß stellt daher praktisch eine endgültige Einstellung des Verfahrens dar. Aus diesem Grunde soll trotz der Verneinung der formellen Voraussetzungen zur Klarstellung auf den nach § 1 UHaftentschädigungsgesetz zu beurteilenden Entschädigungsanspruch des Angeschuldigten eingegangen werden.

Ein solcher Anspruch auf Entschädigung aus der Staatskasse für die erlittene Untersuchungshaft steht dem Angeschuldigten nicht zu. Die Ermittlungen haben keineswegs die Unschuld des Angeschuldigten ergeben oder auf andere Art und Weise dargetan, daß gegen ihn ein begründeter Verdacht nicht mehr vorliegt. Schon die Anwendung von § 154 StPO setzt voraus, daß zumindest ein hinreichender Tatverdacht besteht. Dieser läßt sich un schwer aus den umfangreichen Ermittlungen ableiten.

Der Angeschuldigte war nach seinen eigenen Angaben in der Strafsache gegen Bovensiepen vom November 1941 bis zum Zusammenbruch 1945 Angehöriger des Reichssicherheitshauptamtes und bis auf Unterbrechungen von März bis August und im November und Dezember 1944 im Referat für Judenangelegenheiten (IV B 4) zunächst als Sachbearbeiter eingesetzt und später als Unterabteilungsleiter unmittelbar dem Referatsleiter Eichmann und dessen Stellvertreter Günther unterstellt. Die Ermittlungen haben ferner eindeutig ergeben, daß der Angeschuldigte Ende des Jahres 1942 der Nachfolger seines unmittelbaren Vorgesetzten Suhr wurde und ihm dadurch die Aufgabe zufiel, die Referatsleiter Eichmann und Günther in deren Abwesenheit zu vertreten. Diese Tatsache ist nicht nur von den in diesem Verfahren vernommenen Zeugen fast übereinstimmend bekundet worden, sondern folgt auch aus dem in dem Frankfurter Schwurgerichtsprozeß vorgelegten Beweismaterial. Zu den Aufgaben des Referatsteils, in dem der Angeschuldigte arbeitete, gehörte nach den Angaben des früheren Mitbeschuldigten Jänisch und des inzwischen verstorbenen Mitbeschuldigten Pachow allgemein die Bearbeitung der im Zusammenhang mit der Lösung der Judenfrage anfallenden rechtlichen Angelegenheiten, insbesondere auch die Behandlung der Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit im deutschen Macht- und Einflußbereich. Von dieser Stellung des Angeschuldigten innerhalb des

Reichssicherheitshauptamt geht auch das Frankfurter Schwurgerichtsurteil aus. Die allgemeinen Aufgaben des Amtes IV im Reichssicherheitshauptamt müssen nicht besonders erwähnt werden. Das Gericht betrachtet es als historische Tatsache, daß die Machthaber des Dritten Reiches die Absicht hatten, sämtliche Juden Europas nach dem Osten abzutransportieren, um sie dort in Massenvernichtungslagern systematisch zu töten.

Im Sinne eines hinreichenden Tatverdachts läßt sich auch in objektiver Hinsicht einwandfrei feststellen, daß der Angeschuldigte an der Verwirklichung der gegen die Juden beabsichtigten Maßnahmen mitwirkte. Im einzelnen ist hierzu entsprechend den bereits in der Voruntersuchung aufgestellten Tatkomplexen folgendes auszuführen:

- a) Nachdem sich in Deutschland kaum noch Juden aufhielten, ging das "Eichmann-Referat" auch daran, die inzwischen besetzten Länder Europas von jüdischen Einwohnern "zu säubern". Zu diesen Gebieten gehörte auch Griechenland, wo sich allerdings die Italiener für die von ihnen besetzten Landesteile den Wünschen der deutschen Machthaber verschlossen. Um die Deportationen wenigstens im deutsch besetzten Teil von Saloniki durchführen zu können, wollte der Referatsleiter Eichmann den in der Slowakei als Judenberater tätigen Wisliceny

nach Griechenland entsenden. Dazu war es aber erforderlich, für die zeitweilige Abkommandierung nach Griechenland das Einverständnis des Auswärtigen Amtes einzuholen, weil Wisliceny dienstrechtlich dieser Behörde unterstand. Diese Aufgabe übernahm der Angeschuldigte, der sich fernmündlich mit dem Auswärtigen Amt in Verbindung setzte. Der Inhalt dieser Besprechung ist in einem Schreiben des Reichssicherheitshauptamtes vom 25. Januar 1943 - IV B 4 2427/42 g (1148) niedergelegt. Darin wird ausdrücklich auf die "fernmündliche Unterredung zwischen Herrn Gesandtschaftsrat Dr. Klingenuß und Regierungsrat Hunsche am 20. Januar 1943" Bezug genommen. Weiter heißt es, daß die Abordnung des in Preßburg tätigen Judenberaters "zur Vorbereitung und Durchführung der im Rahmen der Endlösung der europäischen Judenfrage vorgesehenen Abschiebung von Juden aus dem Raum von Saloniki" erforderlich sei. Da der Name des Angeschuldigten in dem Schreiben ausdrücklich erwähnt und ferner hervorgehoben wird, daß die Abordnung zur Durchführung der Deportationsmaßnahmen notwendig sei, ist der Angeschuldigte als hinreichend verdächtig anzusehen, auf diese Weise an der Abschiebung griechischer Juden im Rahmen der Endlösung der europäischen Judenfrage beteiligt gewesen zu sein. Nach Erledigung aller vorbereitenden Maßnahmen unter der verantwortlichen Leitung von Wisliceny wurden in der zweiten Märzhälfte des Jahres 1943 insgesamt über 13 000

griechische Juden in das KZ-Lager Auschwitz transportiert und dort umgebracht.

b) Der Angeschuldigte war auch Gesprächs- und Korrespondenzpartner des Auswärtigen Amtes für die Lösung der Judenfrage in allen anderen besetzten Ländern Europas. Die Fühlungnahme war insbesondere deshalb erforderlich, weil sich die Regierungen befreundeter Staaten, z.B. die Ungarns und Rumäniens, über das Auswärtige Amt bemühten, Juden ihrer Staatsangehörigkeit, die sich in fremden Ländern, z.B. in Frankreich oder in Belgien, aufhielten, in ihr Heimatland zu schaffen. Das Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes gewährte dafür jeweils einen Zeitraum von wenigen Monaten. Um zeitraubende Einzelvereinbarungen zu sparen, wurde im Eichmann-Referat im Januar 1943 ein allgemeiner Erlaß verfaßt, der die "Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit" betraf. An diesem Erlaßentwurf, der urkundlich noch vorhanden ist, arbeitete der Angeschuldigte Hunsche mit, weil die dort geregelten Fragen in sein Sachgebiet fielen. In dem Entwurf ist er deshalb neben Eichmann ausdrücklich als Verfasser namentlich benannt. Der einleitende Vermerk stellt fest, daß die Frage der Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit im Reichsgebiet einschließlich des Protektorats, im Generalgouvernement und in den

besetzten Ost- und Westgebieten dringend einer umfassenden Regelung bedürfe und deshalb Gegenstand laufender schriftlicher Erörterungen und persönlicher Besprechungen mit dem Auswärtigen Amt gewesen sei. Sodann wird angeordnet, daß Juden mit der Staatsangehörigkeit der nachstehend aufgeführten Ländern, unter denen sich alle von Deutschland besetzten Gebiete befinden, sowie staatenlose Juden in die Abschiebungsmaßnahmen einzu- beziehen seien. Zur Verwaltung des Vermögens dieser Juden sollte ein Treuhänder eingesetzt werden. Der Erlaß schließt mit dem Vermerk, daß zu gegebener Zeit weitere Weisungen ergehen würden. Nach dem Entwurf sollte dieser Erlaß an alle Staatspolizeistellen und die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes in den besetzten Gebieten gesandt werden.

Der Angeschuldigte ist dringend verdächtig, an der Abfassung dieses Entwurfes zumindest mitbeteiligt gewesen zu sein. Das folgt einmal schon daraus, daß er im Kopf des Entwurfes namentlich erscheint. Außerdem trägt der Erlaßentwurf das Aktenzeichen IV B 4 b, wobei der letzte Buchstabe nach den eigenen Angaben des Angeschuldigten sein von ihm bearbeitetes Sachgebiet bezeichnete. Auch inhaltlich betraf der gesamte Erlaß das Arbeitsgebiet des Angeschuldigten, der sich mit den rechtlichen Angelegenheiten und insbesondere auch mit der Behandlung der Juden

mit ausländischer Staatsangehörigkeit im deutschen Macht- und Einflußbereich zu befassen hatte. Nicht zuletzt war es auch wieder der Angeschuldigte, der die erforderlichen Verhandlungen mit dem Auswärtigen Amt führte. Diese Tatsache ergibt sich aus einem Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 18. Februar 1943 an das Reichssicherheitshauptamt, das ausdrücklich "zu Händen von Herrn Oberregierungsrat Hunsche" adressiert ist.

Die Abstimmung über diesen Runderlaß mit allen anderen beteiligten Behörden fand schließlich ihren Niederschlag in drei Runderlassen vom 5. März 1943. Es handelte sich dabei einmal um eine Anordnung über die "Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit im Reichsgebiet", die den bereits erwähnten grundlegenden Erlaß ergänzte. Dazu gehören zwei weitere Runderlasse ebenfalls vom 5. März 1943, die sich mit den Juden ausländischer Staatsangehörigkeit "in den besetzten Westgebieten" und "im Generalgouvernement und in den besetzten Ostgebieten" befassen. Auch diese drei Runderlasse tragen alle das auf den Angeschuldigten hinweisende Sachbearbeiterzeichen "b" und beziehen sich auch inhaltlich auf sein Arbeitsgebiet. Zudem wurde die Erlaßreinschrift von der damals allein für den Angeschuldigten tätig gewesenen Schreibkraft Reichert gefertigt und beglaubigt. Daß der Angeschuldigte für diese Anordnungen verantwortlich ist, folgt insbesondere auch noch daraus,

daß er allein in der Folgezeit zu den aus dem Erlaß sich ergebenden Zweifelsfragen mündlich und schriftlich Stellung nahm. Entsprechende Urkunden, die diesen Sachverhalt beweisen, liegen in größerer Anzahl vor. Es handelt sich dabei u.a. um zwei von ihm selbst unterzeichnete Schreiben vom 2. und 6. April 1943, in denen er das Auswärtige Amt darauf aufmerksam machte, daß sich z.B. das Rumänische Generalkonsulat in Wien und das Dänische Konsulat in Bremen an das Reichssicherheitshauptamt gewandt und um Auskunft über Juden ihrer Staatsangehörigkeit gebeten hätten. In einem Erledigungsvermerk des Auswärtigen Amtes vom 17. April 1943 heißt es umgekehrt, Regierungsrat Hunsche habe soeben telefonisch mitgeteilt, daß er die Entlassung aller internierten rumänischen Juden angeordnet habe.

Aber nicht nur das Auswärtige Amt, sondern auch die Befehlshaber der besetzten Westgebiete hatten Rückfragen an das Reichssicherheitshauptamt wegen der Behandlung einzelner Juden ausländischer Staatsangehörigkeit. Dem Befehlshaber der Niederlande antwortete der Angeschuldigte in einem von ihm unterzeichneten Fernschreiben vom 1. April 1943, daß die Ausreise von liberianischen Juden aus den Niederlanden im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt zu verhindern sei. Der Befehlshaber Zöpf fragte noch einmal wegen der beabsichtigten Rückwanderung von Juden dänischer Staatsangehörigkeit nach Dänemark am 19. April 1943 in

Berlin an und richtete dieses Fernschreiben ausdrücklich "zu Händen von Herrn Regierungsrat Hunsche". Daraus folgt nicht nur der zwingende Schluß, daß der Runderlaß vom 5. März 1943 an die Befehlshaber der Westgebiete gelangte, sondern daß der Angeschuldigte auch als der zuständige Sachbearbeiter bei auswärtigen Behörden bekannt war. Dies ergibt sich insbesondere auch aus einem Besprechungsvermerk des dem Judenreferat des Befehlshabers in den Niederlanden angehörenden Werner vom 9. Juli 1943. Er hielt die Erörterung unterschiedlicher Sachverhalte auseinander und erwähnte unter Ziffer 3, daß er mit dem Angeschuldigten über die Fristverlängerung für die Ausreise der Ausländer gesprochen habe.

Die von dem Angeschuldigten verfaßten Runderlasse vom 5. März 1943 bildeten die Grundlage, um nunmehr auch ausländische Juden in die Abschiebungsmaßnahmen einzubeziehen. Dies folgt eindeutig aus einem Vermerk des Judensachbearbeiters Röthke bei dem Militärbefehlshaber in Frankreich und aus einem Bericht des Vertreters des Auswärtigen Amtes beim Reichskommissar für das Ostland vom 5. April 1943, die beide urkundlich erhalten sind. Der Angeschuldigte hat damit eine der Ursachen für die Deportation ausländischer und staatenloser Juden sowohl aus dem Reichsgebiet als auch aus den besetzten Ost- und Westgebieten gesetzt. Er muß sich dann auch die Folgen der von ihm angeordneten Maßnahmen zurechnen lassen.

Aus dem Reichsgebiet wurden mindestens noch 86 ausländische Juden nach dem 5. März 1943 abtransportiert. Allein dem aus Berlin am 19. April 1943 abgehenden 37. Osttransport nach Auschwitz gehörten zumindest 55 Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit an. Unter ihnen befanden sich auch die beiden Jüdinnen Blumenfeld und Last, deren Rückführung die rumänische Gesandtschaft im Februar 1944 noch verlangte. Dazu teilte das Eichmann-Referat dem Auswärtigen Amt am 24. Mai 1944 mit, daß sich diese beiden nicht mehr im Arbeitslager Birkenau befänden; ihr jetziger Aufenthalt lasse sich zur Zeit nicht feststellen. Aus dieser damals üblichen Formulierung läßt sich einwandfrei schließen, daß beide Frauen bereits getötet worden waren. Über die übrigen Deportierten liegen keine konkreten Hinweise vor, doch ist nach dem Kriege keiner nach Berlin zurückgekehrt.

Dagegen läßt sich die Zahl der aus Frankreich nach Auschwitz abgeschobenen Juden anhand von Transportlisten und durch ein in Auschwitz geführtes Kalendarium des Jahres 1943 noch genau feststellen. Danach sind zumindest 16 569 aus Frankreich stammende Juden alsbald nach ihrer Ankunft in Auschwitz vergast worden. Ähnlich genaue Zahlen liegen für die Transporte aus Belgien und Holland vor. Die Zahl der aus Malines in Belgien abtransportierten und in Auschwitz ermordeten Juden, deren Abschiebung nach dem Osten in die Zeit nach dem 5. März 1943 fällt und damit dem Angeschuldigten

angelasdet werden muß, läßt sich mit 3 942 genau feststellen. Über die Deportation holländischer Juden entstand noch ein längerer Schriftwechsel, weil 30 000 Personen der verschiedensten Staatsangehörigkeiten für Austauschzwecke zur Verfügung gehalten werden sollten. Am 17. März 1943 wurden dann jedoch aus den Niederlanden insgesamt 31 086 Juden nach Sobior abtransportiert, von denen insgesamt nur 4 den Krieg überlebt haben. Auch diese Zahlen sind in noch vorhandenen Reporthäften und in Kalendarien von Auschwitz festgehalten.

In den besetzten Ostgebieten fielen dem Erlaß des Angeschuldigten alle diejenigen Gettoinsassen zum Opfer, die im Verlauf der großen Gettoräumungen in Wilna am 24. September 1943, in Riga am 3. November 1943 und in Kowno im September 1943 ihr Leben lassen mußten. Genaue Feststellungen sind insoweit nicht zu treffen, doch ist bekannt, daß die bis zum 3. November 1943 in Riga verbliebenen Arbeitsunfähigen und Kinder in einen 2 216 Insassen umfassenden Transport auf offenen Güterwagen nach Auschwitz delegiert wurden. Bereits unterwegs verstarben davon etwa 600 Personen. Von den am 5. November 1943 in Auschwitz Ankommenden wurden nur 120 Männer unter den Nummern 160 701 - 160 821 und 30 Frauen unter den Nummern 66 659 - 66 688 in das Lager übernommen, während der Rest also sogleich vergast wurde. Aus Kowno lief am

12. September 1944 ein Transport mit 300 jüdischen Kindern ein, die alle noch am selben Tage vergast wurden.

c) Wegen der Intervention verschiedener ausländischer Regierungen wurde in einem Schreiben des Eichmann-Referats vom 5. Juli 1943 an das Auswärtige Amt bestimmten Ländern, darunter auch Rumänien, für die Rückführung ihrer Juden in das Heimatland eine Frist bis zum 31. Juli 1943 gesetzt. Das Auswärtige Amt wurde ausdrücklich gebeten, "in Interesse der Endlösung der Judenfrage etwaige Bedenken zurückzustellen". Noch während dieser laufenden Frist, nämlich mit Bericht vom 21. Juli 1943, hatte die Dienststelle des Auswärtigen Amtes in Brüssel eine Aufzeichnung des dortigen Rumänischen Generalkonsulats über 19 zweifelhafte Fälle betreffend der zurückzuführenden Juden vorgelegt. Darin war auch die in Belgien wohnhafte Jüdin Hildegard Schwammenthal genannt, die ursprünglich die deutsche Staatsangehörigkeit besessen, jedoch durch Eheschließung die rumänische Staatsangehörigkeit erworben hatte. Dieser Bericht und die ihm beigelegten Anlagen wurden in der Zeit zwischen dem 21. Juli und dem 10. August 1943 dem Angeschuldigten vorgelegt, der das Auswärtige Amt dahin beschied, daß "Hildegard Schwammenthal als ehemals deutsche Staatsangehörige, die nur durch Eheschließung die rumänische Staatsangehörigkeit erworben hatte, in die allgemeinen Judenmaßnahmen einzubeziehen sei". Entsprechend

wurde das Auswärtige Amt in Brüssel unter dem 10. August 1943 benachrichtigt. Diese Stellungnahme wurde auch dem Eichmann-Referat mit dem Zusatz übersandt, daß der zugrundeliegende Bericht des Vertreters des Auswärtigen Amtes Brüssel bereits einmal kurzfristig Herrn Regierungsrat Hunsche überlassen worden sei. Der Angeschuldigte beantwortete diese Nachricht mit einem von ihm selbst unterzeichneten Schreiben wie folgt:

"Als Anlage übersende ich die mir in oben bezeichneter Angelegenheit überreichten Unterlagen nach Kenntnisnahme von der von dort getroffenen Entscheidung wieder zurück."

Der Sachbearbeiter des Auswärtigen Amtes versah dieses Schreiben aber mit einem Randvermerk, wonach sich "Hunsche entschuldigte ... wegen der Formulierung und bestätigte, daß die Entscheidung nach Fühlungnahme mit Boßhammer und ihm erfolgt sei". Durch diese handschriftliche Bemerkung steht für das Gericht fest, daß der Angeschuldigte und neben ihm auch der Mitangeschuldigte Boßhammer in die Entscheidung über das Schicksal der Jüdin Schwamenthal verantwortlich eingeschaltet waren. Ihre Anordnung, diese Jüdin in die Abschiebungsmaßnahmen einzubeziehen, widersprach den von dem Angeschuldigten selbst verfaßten Runderlassen.

Die als Zeugin vernommene Jüdin, jetzt verheiratete Beck, hat in ihrer Vernehmung bekundet, daß es ihr in Brüssel gelang unterzutauchen. Bei ihrem früheren Hauswirt sei einmal nach ihr gefahndet worden, doch sei sie nicht entdeckt worden und habe deshalb den Krieg überlebt. Neben diesen objektiven Tatsachen, die fast als feststehend angesehen werden können, ist der Angeschuldigte auch dringend verdächtig, gewußt zu haben, daß das Ziel der nationalsozialistischen Machthaber die planmäßige Ausrottung der Juden war. Der Angeschuldigte, der diesen Umstand bestreitet, wird insoweit durch die Angaben seines früheren Referatsleiters Eichmann schwer belastet. Eichmann hat bekundet, auf einer Inspektionsreise nach Minsk und Lemberg habe er gesehen, wie Menschen von deutschen Schützen mit dem Totenkopfabzeichen erschossen und in eine große Grube geworfen worden seien. Von diesem Erlebnis habe er nach seiner Rückkehr nach Berlin allen Angehörigen der Abteilung erzählt. Eichmann erwähnt ausdrücklich, daß er es auch Hunsche gesagt habe. Diese Angaben finden ihre Bestätigung in Bekundungen des bereits erwähnten Wisliceny, die dieser als Zeuge vor dem Internationalen Gerichtshof in Nürnberg abgegeben hat. Auf Befragen hat er erklärt, er habe im August 1942 im Anschluß an eine Arbeitstagung des Referats Eichmann erfahren, daß sich unter der Tarnbezeichnung "Endlösung der Judenfrage" der Befehl Hitlers zur biologischen

Vernichtung des Judentums verbarg. Sodann nannte er namentlich die Personen des Referats, die in diesen Befehl eingeweiht waren. Unter ihnen ist auch der Hauptsturnführer Otto Hunsche.

Aber nicht nur die dem Angeschuldigten übergeordneten und in etwa gleichgestellten Mitarbeiter des Referates, sondern auch die Registratoren und Schreibkräfte widerlegen die Einlassung des Angeschuldigten. Die durch den Untersuchungsrichter vernommenen Zeugen Jänisch, Hartenberger, Hanke, Knispel, Krauße, Marks, Albrecht, Borchert und Scholz haben übereinstimmend bekundet, sie hätten aus den täglich in großer Zahl eingehenden Todesmeldungen von Juden, in denen immer die gleichen Todesursachen erwähnt worden seien, aus sogenannten Greuermeldungen der Zeitungen, die Eichmann mit Randbemerkungen im Referat in Umlauf gesetzt habe, aus zahlreichen Reden Hitlers, die sich alle Referatsangehörigen im Zimmer Günthers hätten anhören müssen, und aus gelegentlichen Bemerkungen der Mitarbeiter auf Fragen nach dem Begriff der Sonderbehandlung allmählich die Überzeugung gewonnen, daß die abtransportierten Juden systematisch liquidiert würden. Einige der Zeugen, vor allem Jänisch als Geschäftsstellenleiter, der im Vorzimmer von Eichmann saß, konnten noch Einsicht in Geheimakten nehmen. Alle Zeugen habe ohne Ausnahme erklärt, ebenso wie ihnen sei auch sämtlichen

Sachbearbeitern des Referats, die alle Einsatzberichte ebenfalls hätten lesen können, das Schicksal der deportierten Juden bekannt gewesen. Mit Rücksicht auf diese eindeutigen Beweismittel erscheint es schlechterdings ausgeschlossen, der entgegenstehenden Einlassung des Angeschuldigten Glauben zu schenken.

Schließlich ist der Angeschuldigte zumindest hinreichend verdächtig, auch selbst aus niedrigen Beweggründen, und zwar aus Rassenhaß, gehandelt zu haben. Hierfür spricht bereits die Tatsache, daß er nach seiner Tätigkeit bei der Stapoleitstelle Berlin und als zeitweiliger Vertreter des Behördenleiters bei der Stapoleitstelle Düsseldorf vom November 1941 an bis zum Kriegsende dem Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes zunächst als Sachbearbeiter und später als zweiter Stellvertreter des Referatsleiters angehörte und während dieser Zeit Beamter auf Lebenszeit, zum Regierungsrat ernannt und zum SS-Obersturm- sowie SS-Hauptsturmführer befördert wurde. Seine vom Rassenhaß getragene Einstellung gegenüber Juden läßt sich aber auch aus folgenden Vernehmungen ableiten. So hat die Zeugin Marks während der Voruntersuchung erneut wie schon früher bekundet, daß der Angeschuldigte sich den in Dienstgebäuden zur Arbeit eingesetzten Juden gegenüber sehr unfair und äußerst rabiat benommen und auch einmal Ohrfeigen ausgeteilt habe. Bei

diesen Arbeitern sei er sehr verhaßt gewesen. Den Zeugen Anders hat der Angeschuldigte, wie der Zeuge ausgesagt hat, ernsthaft verwiesen, sich mit Juden überhaupt zu unterhalten oder sie überhaupt nur anzusprechen, da man dies nicht tue. Der Zeuge Anders hat ausdrücklich hinzugefügt, daß er den Angeschuldigten für einen überzeugten Nazi hielt. Die Zeugin Groth, die einmal einem Juden ein paar Fleischmarken zugesteckt hatte, weil er ihr so abgemagert vorkam, wurde nach ihrer Bekundung von dem Angeschuldigten deswegen "furchtbar angebrüllt"; der Angeschuldigte erklärte ihr, er würde sie deswegen ins KZ stecken, wenn sie nicht ein Kind hätte. Schließlich ist der Zeugin Reichert, die eine Zeitlang für den Angeschuldigten schrieb, noch in Erinnerung, daß sie einmal im Auftrage Suhrs mit der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland telefonierte und dabei Herrn Dr. Eppstein verlangte. In diesem Augenblick kam der Angeschuldigte extra aus seinem Zimmer, wies sie zurecht und belehrte sie dahin, daß sie "den Juden Eppstein" zu verlangen habe.

Nach all diesen Umständen steht für das Gericht fest, daß der Angeschuldigte zumindest hinreichend verdächtig ist, aus eigenen niedrigen Beweggründen durch seine verantwortlicher Stelle im Reichssicherheitshauptamt ausgeübte Tätigkeit an der Ermordung zehntausender Juden

aus den Reichsgebiet und den besetzten West- und Ostgebieten mitgewirkt zu haben. Ihm steht deshalb auch in materieller Hinsicht ein Anspruch auf Entschädigung aus der Staatskasse für erlittene Untersuchungshaft in diesem Verfahren nicht zu.

Dr.Endel

Paetzelt

Lange, GAss.

77
SHA

III VU 16/69

1 Js 1/65 (RSHA)

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht
Berlin wird die Voruntersuchung eröffnet

g e g e n I. den Assessor und vormaligen

SS-Sturmbannführer Regierungsrat

Friedrich Robert B o ß h a m m e r ,

geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen/
Rheinland,

wohnhaft in 56 Wuppertal-Vohwinkel,

Kärtner Straße 15,

- aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 9. Januar 1968 - 348 Gs 1/68 -, ersetzt durch den Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 24. Juni 1968 - 348 Gs 114/68 -, dieser ergänzt durch den Beschluß des 1. Strafsenats des Kammergerichts vom 20. Januar 1969
- (1) 1 Js 1/65 (RSHA) (5/69) -, am 10. Januar 1968 festgenommen und seit dem 11. Januar 1968 in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Moabit, Berlin 21, Alt-Moabit 12a, zu Gef.Buch-Nr. 103/68 -

Verteidiger:

Rechtsanwalt Wolfram von H e y n i t z,
1 Berlin 30, Tauentzienstraße 13,

Rechtsanwalt Heinz M ö l l e r ,
56 Wuppertal-Oberbarmen, Berliner Straße 106,

- II. den Rechtsanwalt, Versicherungsangestellten und vormaligen SS-Hauptsturmführer Regierungsrat Otto Heinrich H u n s c h e ,
geboren am 15. September 1911 in
Recklinghausen,
wohnhaft in Datteln/Westfalen, Körting 14,

- aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 8. Januar 1968 - 348 Gs 297/67 -, ergänzt durch den Beschluß des 1. Strafsenats des Kammergerichts vom 20. Januar 1969
- (1) 1 Js 1/65 (RSHA)(4/69) -, am 10. Januar 1968 festgenommen und seit dem 11. Januar 1968 in Untersuchungshaft, und zwar zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Frankfurt/Main, Hammelgasse, zu Gef. Buch-Nr. 1637 -

Verteidiger:

Rechtsanwalt Dietrich Weimann,
1 Berlin 19, Reichsstraße 84.

Sie werden wie folgt angeschuldigt:

- I. der Angeschuldigte Friedrich Boßhammer
in Berlin und Verona (Italien)
in den Jahren 1942, 1943 und 1944
durch fünf selbständige Handlungen
den nationalsozialistischen Machthabern
Hitler, Göring, Goebbels
und Himmler sowie seinen Vorgesetzten
im ehemaligen Reichssicherheitshauptamt (RSHA)
Dr. Kaltenbrunner, Müller,
Eichmann und Günther
1. durch Rat und Tat wesentlich Hilfe dazu geleistet zu haben, aus niedrigen Beweggründen, die ihm auch als besondere persönliche Merkmale nicht fehlten,
 - a) eine noch unbestimmte Anzahl von Juden aus Italien, zumindest jedoch 3.047 Personen,
 - b) 854 Juden aus der Slowakei zu töten,

2. durch Rat und Tat wissentlich Hilfe zu dem Versuch geleistet zu haben, aus niedrigen Beweggründen, die ihm auch als besondere persönliche Merkmale nicht fehlten,

a) mindestens 75.000 Juden aus Rumänien,

b) etwa 51.000 Juden aus Bulgarien,

c) weitere 17.300 Juden aus der Slowakei zu töten,

II. der Angeschuldigte Otto H u n s c h e
in Berlin

im Jahre 1943

durch vier selbständige Handlungen

den nationalsozialistischen Machthabern

H i t l e r , G ö r i n g , G o e b b e l s

und H i m m l e r sowie seinen Vorgesetzten

im ehemaligen Reichssicherheitshauptamt (RSHA)

Dr. K a l t e n b r u n n e r , M ü l l e r ,

E i c h m a n n und G ü n t h e r

durch Rat und Tat wissentlich Hilfe dazu ge-

leistet zu haben, aus niedrigen Beweggründen,

die ihm auch als besondere persönliche Merkmale nicht fehlten,

1. gemeinschaftlich mit dem nach Griechenland
abgeordneten SS-Hauptsturmführer

W i s l i c e n y eine noch unbestimmte Anzahl von Juden aus Griechenland, jedoch mehr als 13.000 Personen,

2. eine noch unbestimmte Anzahl von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit, und zwar

a) zumindest 86 im Reichsgebiet aufhältliche ausländische Juden,

- b) zumindest 63.208 aus Frankreich, Belgien und Holland deportierte Juden,
- c) zumindest 2.461 Juden aus Ghettos in den besetzten sowjetischen Gebieten zu töten,

III. die Angeschuldigten Otto H u n s c h e und Friedrich B o ß h a m m e r in Berlin im Juli und/oder August 1943 durch je eine weitere selbständige Handlung gemeinschaftlich versucht zu haben, die Jüdin rumänischer Staatsangehörigkeit Hildegard S c h w a m e n t h a l geborene Caro aus niedrigen Beweggründen zu töten.

Zu I.:

Als Sachbearbeiter des Judenreferats des RSHA in Berlin, dem er von Mitte Januar 1942 bis Ende Januar 1944 angehörte, war der Angeschuldigte B o ß h a m m e r unter dem Sachbearbeiterzeichen IV B 4 b - 3 mit der "Vorbereitung der europäischen Lösung der Judenfrage in politischer Hinsicht" durch Beschaffung und Auswertung der erforderlichen Unterlagen, mit der Planung von Judendeportationen im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" in den einzelnen Ländern im deutschen Macht- und Einflußbereich sowie mit der Tarnung der Judenmaßnahmen zur Erleichterung ihrer Durchführung durch sogenannte "Antigreuelpropaganda", d.h. durch Bearbeitung der Gegenpropaganda gegen die ausländische Berichterstattung über die nationalsozialistischen Judenmaßnahmen betraut; als Leiter des Judenreferats des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD

(BdS) Italien in Verona war er in der Folgezeit, nämlich von Februar bis zum August 1944, mit der regionalen Leitung der im besetzten italienischen Raum anfallenden Maßnahmen befaßt, die der Vorbereitung und Durchführung der Deportation der in Italien ergriffenen Juden dienten.

Im Rahmen der ihm in Berlin und Verona geschäftsplanmäßig zugewiesenen Arbeitsgebiete wirkte er in Kenntnis des der nationalsozialistischen Weltanschauung innewohnenden und von den nationalsozialistischen Machthabern laufend propagierten Rassenhasses gegen die Juden, den er auch selbst hegte, und der sein Verhalten und seine Einstellung bei der Bearbeitung von Judenangelegenheiten bestimmte, an der "Endlösung der Judenfrage" im Sinne einer physischen Vernichtung der im deutschen Macht- und Einflußbereich befindlichen Juden sowie an den Versuchen, jeweils weitere Staaten zur Freigabe ihrer Juden oder von Judengruppen für die "Endlösung der Judenfrage" zu bestimmen, dadurch mit, daß er

zu 1 a)

durch - Anfang Dezember 1943 erfolgte - Erörterungen mit dem Legationsrat von Thadden vom Auswärtigen Amt, die ihren Niederschlag in einem Schreiben vom 14. Dezember 1943 - Inl.II 3217g - fanden, dazu beitrug, daß die damalige italienische Regierung zur Einrichtung von Konzentrationslagern für Juden sowie zur Erfassung von Juden und zu deren Einlieferung in diese Lager angehalten wurde und daß die in die Lager eingelieferten Juden zu geeignet erscheinenden Zeitpunkten in den unmittelbaren deutschen Einflußbereich weitertransportiert wurden, und durch seine - während der Monate Februar bis August 1944

erfolgte - Gesamttätigkeit als Judenreferatsleiter des BdS Italien, die u.a. in Inspektionen des Judensammellagers Fossoli de Carpi bei Modena, in der Entgegennahme von Lagerstärkemeldungen, in Deportationsankündigungen und -anweisungen an die ihm unterstellten Angehörigen der Sipo und des SD, in der von ihm angeordneten Zusammenstellung von Transportlisten und in der Einweisung von Begleitkommandos in die bei der Transportdurchführung wahrzunehmenden Aufgaben ihren Niederschlag fand, die Gefangenhaltung und den Abtransport einer noch unbestimmten Anzahl von Juden aus Italien in das Konzentrationslager (KL) Auschwitz bewirkte, wo von den Deportierten bis Kriegsende mindestens 3.047 Personen getötet wurden,

zu 1 b)

durch die - im September oder Oktober 1942 erfolgte - Zensur einer von dem slowakischen Journalisten F i a l a herrührenden Artikelserie über das KL Auschwitz für eine die dortigen Verhältnisse beschönigende Berichterstattung sorgte und dadurch dazu beitrug, daß unter dem mitwirkenden Einfluß des u.a. in der "Slovenska politika" vom 7. November 1942 veröffentlichten Fiala-Berichtes insgesamt 854 Juden aus der Slowakei ihrer eine Deportation verhütenden slowakischen Schutzbriefe verlustig gingen, damit für eine Deportation "in die Ostgebiete" erfaßt werden konnten und während des ersten Quartals 1943 aus der Slowakei in den Distrikt Lublin im Generalgouvernement abtransportiert wurden, wo sie - in einem der dortigen Vernichtungslager - alsbald ausnahmslos getötet wurden,

zu 2 a)

durch die - im Sommer 1942 erfolgte - Abfassung eines statistischen Berichtes über die in Rumänien

ansässigen Volksgruppen einschließlich der Juden und damit durch die Beibringung des entsprechenden Zahlenmaterials eine notwendige Vorarbeit für die von seinen Vorgesetzten in Aussicht genommene Deportation der Juden Rumäniens leistete, durch fernmündlichen Auftrag an den in Rumänien eingesetzten deutschen Berater für Judenfragen, R i c h t e r , sich bei der rumänischen Regierung für die Einbeziehung der Juden Rumäniens in die deutschen Judenmaßnahmen einzusetzen, bei dem Versuch behilflich war, die Juden aus dem Banat - beginnend mit dem 10. September 1942 - der "Endlösung der Judenfrage" zuzuführen, sowie durch Rücksprache mit dem Hofrat J ü n g l i n g vom Auswärtigen Amt am 9. Januar 1943, die sich auf den Inhalt des Telegramms des Auswärtigen Amtes vom gleichen Tage an die Deutsche Gesandtschaft in Bukarest - D III 1168g - bezog, durch Abfassung oder durch Mitwirkung an der Abfassung der Schreiben vom 3. März 1943 - IV B 4 b - 3 89/43g - und vom 3. Mai 1943 - IV B 4 3349/42g (1425) -, die die beabsichtigte Verhinderung einer Auswanderung von Juden aus Rumänien zum Gegenstand hatten, und durch Abfassung oder Mitwirkung an der Abfassung des Schreibens vom 22. Mai 1943 - IV B 4 4326/43 - sowie durch eine nachträgliche fernmündliche Interpretation dieses Schreibens, nach der das Auswärtige Amt veranlaßt werden sollte, der rumänischen Regierung die Evakuierung der Juden aus Rumänien in die deutschen Ostgebiete erneut vorzuschlagen, an dem Versuch mitwirkte, die bereits im Jahre 1942 in Aussicht genommene und nur am Widerstand Rumäniens gescheiterte Deportation von zumindest 75.000 im Lande lebenden Juden wieder zu aktivieren,

zu 2 b)

durch Abfassung oder Mitwirkung an der Abfassung der Schreiben vom 2. April und 4. Mai 1943 - IV B 4 b - 3 3349/42g (1425) -, die eine Auswanderung von Juden aus Bulgarien zu unterbinden zum Ziel hatten, durch Abfassung oder Mitwirkung an der Abfassung des Schreibens vom 17. Mai 1943 - IV B 4 3564/42g (1484) -, in dem die Argumente zusammengetragen worden waren, die die bulgarische Regierung bestimmen sollten, ihren Widerstand gegen die Einbeziehung von Juden aus den sogenannten altbulgarischen Gebieten in die laufenden Deportationsmaßnahmen aufzugeben, sowie durch eine vorherige, in dem fraglichen Schreiben ausgewiesene Besprechung mit dem Legationsrat von T h a d d e n vom Auswärtigen Amt an dem Versuch mitwirkte, die noch im Lande befindlichen etwa 51.000 Juden in ihrer Gesamtheit durch beabsichtigte Deportation "in die Ostgebiete" der "Endlösung der Judenfrage" zuzuführen,

zu 2 c)

durch Abfassung oder Mitwirkung an der Abfassung des Schreibens vom 2. Juni 1943 - IV B 4 2145/42g (1090) -, durch das die slowakischerseits geäußerten Befürchtungen über das Schicksal der in die Ostgebiete deportierten Juden aus der Slowakei zerstreut und die ins Stocken geratenen Deportationsmaßnahmen wieder in Gang gebracht werden sollten, und durch Abfassung oder Mitwirkung an der Abfassung des Schreibens vom 8. Januar 1944 - IV B 4 2145/42 g (1090) -, welches dem gleichen Zweck wie das Schreiben vom 2. Juni 1943 diente, an dem Versuch mitwirkte, für die zu jenen Zeitpunkten noch in der Slowakei befindlichen etwa 17.300 Juden gleichfalls die Freigabe der slowakischen Regierung zu deren Einbeziehung in die Deportationsmaßnahmen zu erhalten.

Dabei war ihm einmal bekannt, daß den "nach dem Osten" abgefahrenen oder abzufahrenden Juden ihrer Rasse wegen der Tod durch systematische Ausrottung oder doch durch die - eine Überlebenschance nicht in sich schließenden - Verhältnisse an den Deportationszielen gewiß war; zum anderen lassen seine in einem Bericht über Entwicklung, Stand und Vorschläge zur künftigen Behandlung der Judenfrage in den besetzten sowjetischen Gebieten verwendete Formulierung von "jüdischem Untermenschentum", seine Äußerung im Gespräch mit von T h a d d e n vom Auswärtigen Amt, ein bestimmtes Verhalten von in Frankreich aufhältlichen Juden, die sich damit ihrer Deportation zu entziehen versuchten, sei ein "typisch jüdischer Trick", seine sich aus dem Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 14. Dezember 1943 - Inl. II 3217g - ergebende Radikalität in der Behandlung der Judenfrage und seine Beurteilung seitens seiner Vorgesetzten, die in einem Beförderungsvorschlag vom 24. Juni 1943 und in einem Ordenverleihungsvorschlag aus dem April 1944 ihren Niederschlag gefunden hatten, erkennen, daß er sich den der nationalsozialistischen Weltanschauung inwohnenden Rassenhaß zu eigen gemacht hatte.

Zu II.:

Als Sachgebietsleiter des Judenreferats des RSHA, dem er von Ende November 1941 bis zum Zusammenbruch des Dritten Reiches im Mai 1945 angehörte, war der Angeschuldigte H u n s c h e zunächst unter dem Sachgebietszeichen IV B 4 b und später - unterbrochen nur durch seine Abordnung zum "Sondereinsatzkommando Eichmann" nach Ungarn - unter IV A 4 b (II) für die Bearbeitung der in Judenangelegenheiten anfallenden "Rechtsfragen" einschließlich der mit der Einziehung und Beschlagnahme jüdischen Vermögens zusammenhän-

genden und der bei der "Behandlung von Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit im deutschen Machtbereich" sich ergebenden Fragen zuständig.

Im Rahmen dieser ihm geschäftsplanmäßig zugewiesenen Arbeitsgebiete wirkte er in Kenntnis des der nationalsozialistischen Weltanschauung innewohnenden und von den nationalsozialistischen Machthabern laufend propagierten Rassenhasses gegen die Juden, den er auch selbst hegte und der sein Verhalten und seine Handlungen gegenüber den Juden bestimmte, an der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" im Sinne einer physischen Vernichtung der im deutschen Macht- und Einflußbereich befindlichen Juden dadurch mit, daß er

zu 1)

durch - im Januar 1943 erfolgte - fernmündliche Fühlungnahme mit dem Gesandtschaftsrat Dr. K l i n - g e n f u ß vom Auswärtigen Amt die formellen Voraussetzungen für die Abordnung des als Berater für Judenfragen bei der Deutschen Gesandtschaft in Preßburg tätigen Wisliceny nach Saloniki schuf und dadurch mitbewirkte, daß durch die persönliche Einschaltung Wislicenys und des diesem beigegebenen Sonderkommandos in der zweiten Hälfte des Monats März 1943 mindestens 13.435 Juden aus Griechenland in das KL Auschwitz und in das Vernichtungslager Treblinka abtransportiert werden konnten, wo bis zum Kriegsende mehr als 13.000 von ihnen getötet wurden.

zu 2 a)

durch Abfassung des Runderlasses vom 5. März 1943 - S IV B 4 b 2314/43g (82) - betreffend die "Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit

im Reichsgebiet", der in der Folgezeit der personellen Zusammensetzung der im Reichsgebiet zusammengestellten Deportationstransporte zugrunde gelegt wurde, dazu beitrug, daß in der Zeit zwischen dem 19. April 1943 und dem 12. Juli 1944 zumindest 85 Juden ausländischer Staatsangehörigkeit aus Berlin und eine staatenlose Jüdin aus Würzburg dem KL Auschwitz überstellt wurden, wo sie sämtlich getötet wurden,

zu 2 b)

durch die Abfassung des Runderlasses vom 5. März 1943 - IV B 4 b 2314/43g (82) - betreffend die "Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit in den besetzten Westgebieten", der in der Folgezeit der personellen Zusammensetzung der in Frankreich, Belgien und Holland zusammengestellten Deportationstransporte zugrunde gelegt wurde, sowie - speziell in bezug auf die Niederlande - durch ein den Runderlaß vom 5. März 1943 erläuterndes Schreiben vom 31. März 1943 - IV B 4 2314/43g (82) - und ein weiteres ergänzendes Schreiben vom 26. Juni 1943 - IV B 4 4435/43 - betreffend "Erwerb der Staatsangehörigkeit eines neutralen Landes durch Juden" dazu beitrug, daß aus Frankreich in der Zeit vom 23. Juni 1943 bis zum 30. Juli 1944 24.119 Juden dem KL Auschwitz zugeführt wurden, wo von ihnen zumindest 16.569 sogleich selektiert und vergast wurden, aus Belgien in der Zeit vom 31. Juli 1943 bis zum 19. Mai 1944 4.761 Juden dem KL Auschwitz zugeführt wurden, wo von ihnen bis Kriegsende insgesamt 3.942 vergast oder sonstwie getötet wurden, und aus den Niederlanden in der Zeit vom 23. März 1943 bis zum 20. Juli 1943 31.086 Juden dem Vernichtungslager Sobibor zugeführt wurden, wo alle bis auf vier Überlebende alsbald vergast oder sonstwie getötet wurden, und in der Zeit vom

24. August 1943 bis zum 3. September 1944 weitere 11.984 Juden dem KL Auschwitz überstellt wurden, wo 6.898 von ihnen sogleich selektiert und vergast und weitere 4.717 in der Folgezeit auf andere Art und Weise getötet wurden,

zu 2 c)

durch die Abfassung der Runderlasse vom 5. März 1943 - IV B 4 b 2314/43g (82) - betreffend die "Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit im Generalgouvernement und in den besetzten Ostgebieten" und vom 23. September 1943 - IV B 4 b 2314/43g (82) - betreffend die "Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit im deutschen Machtbereich", die in der jeweiligen Folgezeit den der Ghettoräumung im "Ostland" dienenden Maßnahmen zugrunde gelegt werden mußten, dazu beitrug, daß die Ghettos von Riga, Kowno und Wilna - beginnend im Herbst 1943 - geräumt wurden und eine noch unbestimmte Anzahl von vormaligen Ghettoinsassen dem KL Auschwitz zugeführt wurde, wo von ihnen bis Kriegsende zumindest 2.461 Personen vergast oder sonstwie getötet wurden.

Dabei war ihm einmal bekannt, daß den "nach dem Osten" abgefahrenen oder abzufahrenden Juden ihrer Rasse wegen der Tod durch systematische Ausrottung oder doch durch die - eine Überlebenschance nicht in sich schließenden - Verhältnisse an den Verbringungs-orten gewiß war; zum anderen lassen sein persönliches Verhalten gegenüber Juden, seine Mitarbeitern und Untergebenen gemachten Vorhaltungen über eine zu freundliche Verhaltensweise gegenüber Juden und sein funktioneller Aufstieg innerhalb des Judenreferats des RSHA erkennen, daß er sich den der

nationalsozialistischen Weltanschauung innewohnenden Rassenhaß zu eigen gemacht hatte.

Zu III.:

Der Angeschuldigte H u n s c h e , dem als Sachgebietsleiter des Judenreferats des RSHA die Bearbeitung der aus dem Vorgang IV B 4b2314/43g (82) sich ergebenden Angelegenheiten betreffend die "Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit in deutschen Machtbereich" oblag, wurde angesichts seiner diesbezüglichen Zuständigkeit im Juli oder August 1943 seitens des Legationsrates von Thaddeus von Auswärtigen Amt daraufhin angesprochen, ob die Jüdin rumänischer Staatsangehörigkeit Hildegard S c h w a m e n t h a l geborene Caro, die sich im besetzten Belgien aufhielt, nach Rumänien zurückgeführt oder in die in Belgien geltenden allgemeinen Judenmaßnahmen, die auch die Deportation "in die Ostgebiete" in sich schlossen, einbezogen werden sollte.

Im Zusammenwirken mit dem Angeschuldigten B o ß h a m m e r, der im Rahmen seiner Sachbearbeitertätigkeit auf dem die "Vorbereitung der europäischen Lösung der Judenfrage in politischer Hinsicht" beinhaltenden Arbeitsgebiet u.a. auch für den Fragenkomplex zuständig war, wie sich die gegenüber ausländischen Juden beabsichtigten deutschen Judenmaßnahmen auf die mit Deutschland verbündeten Staaten und ihre Regierung/^{en}auswirkten, entschied der Beschuldigte H u n s c h e zwischen dem 21. Juli und 10. August 1943, und zwar den unter seiner Mitwirkung entstandenen Runderlassen vom 23. April, 18. Mai und 5. Juli 1943. - IV B 4 b 2314/43g (82) -

zuwider, daß "Hildegard Schwamenthal als ehemals deutsche Staatsangehörige, die nur durch Eheschließung die rumänische Staatsangehörigkeit erworben hatte, in die allgemeinen Judenmaßnahmen einzubeziehen sei", und setzte sie damit der Gefahr aus, durch die örtlichen Dienststellen der Sipo und des SD in Belgien einem der von dort in das KL Auschwitz abgehenden Deportationstransporte angeschlossen und in Verfolg einer solchen Maßnahme am Verbringungsort getötet zu werden.

Daß es in der Folgezeit nicht zur Deportation und Tötung der Jüdin Schwamenthal gekommen ist, lag außerhalb der Einflußsphäre der Angeschuldigten H u n s c h e und B o ß h a m m e r und kann ihnen daher nicht als strafausschließender Umstand zugerechnet werden.

- Verbrechen, strafbar nach den §§ 211, 47, 49, 43, 50 Abs.2, 74 StGB, § 4 der Verordnung gegen Gewaltverbrechen vom 5. Dezember 1939 (RGBl. I S.2378) --.

Berlin, den 21. Oktober 1969

Der Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

Halbedel

(Halbedel)
Landgerichtsrat



Ausgefertigt

Kraft

Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin

III VU 16/69

1 Js 1/65 (RSHA)

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht
Berlin wird die Voruntersuchung eröffnet

g e g e n I. den Assessor und vormaligen

SS-Sturmbannführer Regierungsrat

Friedrich Robert B o ß h a m m e r ,

geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen/
Rheinland,

wohnhaft in 56 Wuppertal-Vohwinkel,

Kärtner Straße 15,

- aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 9. Januar 1968 - 348 Gs 1/68 -, ersetzt durch den Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 24. Juni 1968 - 348 Gs 114/68 -, dieser ergänzt durch den Beschluß des 1. Strafsenats des Kammergerichts vom 20. Januar 1969
- (1) 1 Js 1/65 (RSHA) (5/69) -, am 10. Januar 1968 festgenommen und seit dem 11. Januar 1968 in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Moabit, Berlin 21, Alt-Moabit 12a, zu Gef.Buch-Nr. 103/68 -

Verteidiger:

Rechtsanwalt Wolfram von H e y n i t z ,
1 Berlin 30, Tauentzienstraße 13,

Rechtsanwalt Heinz M ö l l e r ,
56 Wuppertal-Oberbarmen, Berliner Straße 106,

- II. den Rechtsanwalt, Versicherungsangestellten und vormaligen SS-Hauptsturmführer Regierungsrat Otto Heinrich H u n s c h e ,
geboren am 15. September 1911 in Recklinghausen,
wohnhaft in Datteln/Westfalen, Körting 14,

- aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 8. Januar 1968 - 348 Gs 297/67 -, ergänzt durch den Beschluß des 1. Strafsenats des Kammergerichts vom 20. Januar 1969 - (1) 1 Js 1/65 (RSHA)(4/69) -, am 10. Januar 1968 festgenommen und seit dem 11. Januar 1968 in Untersuchungshaft, und zwar zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Frankfurt/Main, Hammelgasse, zu Gef. Buch-Nr. 1637 -

Verteidiger:

Rechtsanwalt Dietrich Weimann,
1 Berlin 19, Reichsstraße 84.

Sie werden wie folgt angeschuldigt:

- I. der Angeschuldigte Friedrich Boßhammer in Berlin und Verona (Italien) in den Jahren 1942, 1943 und 1944 durch fünf selbständige Handlungen den nationalsozialistischen Machthabern Hitler, Göring, Goebbels und Himmler sowie seinen Vorgesetzten im ehemaligen Reichssicherheitshauptamt (RSHA) Dr. Kaltenbrunner, Müller, Eichmann und Günther
 1. durch Rat und Tat wissentlich Hilfe dazu geleistet zu haben, aus niedrigen Beweggründen, die ihm auch als besondere persönliche Merkmale nicht fehlten,
 - a) eine noch unbestimmte Anzahl von Juden aus Italien, zumindest jedoch 3.047 Personen,
 - b) 854 Juden aus der Slowakei zu töten,

2. durch Rat und Tat wissentlich Hilfe zu dem Versuch geleistet zu haben, aus niedrigen Beweggründen, die ihm auch als besondere persönliche Merkmale nicht fehlten,
 - a) mindestens 75.000 Juden aus Rumänien,
 - b) etwa 51.000 Juden aus Bulgarien,
 - c) weitere 17.300 Juden aus der Slowakei zu töten,

II. der Angeschuldigte Otto H u n s c h e
in Berlin

im Jahre 1943

durch vier selbständige Handlungen den nationalsozialistischen Machthabern Hitler, Göring, Goebbels und Himmler sowie seinen Vorgesetzten im ehemaligen Reichssicherheitshauptamt (RSHA) Dr. Kaltenbrunner, Müller, Eichmann und Günther durch Rat und Tat wissentlich Hilfe dazu geleistet zu haben, aus niedrigen Beweggründen, die ihm auch als besondere persönliche Merkmale nicht fehlten,

1. gemeinschaftlich mit dem nach Griechenland abgeordneten SS-Hauptsturmführer Wisliceny eine noch unbestimmte Anzahl von Juden aus Griechenland, jedoch mehr als 13.000 Personen,
2. eine noch unbestimmte Anzahl von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit, und zwar
 - a) zumindest 86 im Reichsgebiet aufhältliche ausländische Juden,

- b) zumindest 63.208 aus Frankreich, Belgien und Holland deportierte Juden,
- c) zumindest 2.461 Juden aus Ghettos in den besetzten sowjetischen Gebieten zu töten,

III. die Angeschuldigten Otto H u n s c h e und Friedrich B o ß h a m m e r in Berlin im Juli und/oder August 1943 durch je eine weitere selbständige Handlung gemeinschaftlich versucht zu haben, die Jüdin rumänischer Staatsangehörigkeit Hildegard S c h w a m e n t h a l geborene Caro aus niedrigen Beweggründen zu töten.

Zu I.:

Als Sachbearbeiter des Judenreferats des RSHA in Berlin, dem er von Mitte Januar 1942 bis Ende Januar 1944 angehörte, war der Angeschuldigte B o ß h a m m e r unter dem Sachbearbeiterzeichen IV B 4 b - 3 mit der "Vorbereitung der europäischen Lösung der Judenfrage in politischer Hinsicht" durch Beschaffung und Auswertung der erforderlichen Unterlagen, mit der Planung von Judendeportationen im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" in den einzelnen Ländern im deutschen Macht- und Einflußbereich sowie mit der Tarnung der Judenmaßnahmen zur Erleichterung ihrer Durchführung durch sogenannte "Antigreuelpropaganda", d.h. durch Bearbeitung der Gegenpropaganda gegen die ausländische Berichterstattung über die nationalsozialistischen Judenmaßnahmen betraut; als Leiter des Judenreferats des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD

(BdS) Italien in Verona war er in der Folgezeit, nämlich von Februar bis zum August 1944, mit der regionalen Leitung der im besetzten italienischen Raum anfallenden Maßnahmen befaßt, die der Vorbereitung und Durchführung der Deportation der in Italien ergriffenen Juden dienten.

Im Rahmen der ihm in Berlin und Verona geschäftsplanmäßig zugewiesenen Arbeitsgebiete wirkte er in Kenntnis des der nationalsozialistischen Weltanschauung innewohnenden und von den nationalsozialistischen Machthabern laufend propagierten Rassenhasses gegen die Juden, den er auch selbst hegte, und der sein Verhalten und seine Einstellung bei der Bearbeitung von Judenangelegenheiten bestimmte, an der "Endlösung der Judenfrage" im Sinne einer physischen Vernichtung der im deutschen Macht- und Einflußbereich befindlichen Juden sowie an den Versuchen, jeweils weitere Staaten zur Freigabe ihrer Juden oder von Judengruppen für die "Endlösung der Judenfrage" zu bestimmen, dadurch mit, daß er

zu 1 a)

durch - Anfang Dezember 1943 erfolgte - Erörterungen mit dem Legationsrat von Thadden vom Auswärtigen Amt, die ihren Niederschlag in einem Schreiben vom 14. Dezember 1943 - Inl.II 3217g - fanden, dazu beitrug, daß die damalige italienische Regierung zur Einrichtung von Konzentrationslagern für Juden sowie zur Erfassung von Juden und zu deren Einlieferung in diese Lager angehalten wurde und daß die in die Lager eingelieferten Juden zu geeignet erscheinenden Zeitpunkten in den unmittelbaren deutschen Einflußbereich weitertransportiert wurden, und durch seine - während der Monate Februar bis August 1944

erfolgte - Gesamttätigkeit als Judenreferatsleiter des BdS Italien, die u.a. in Inspektionen des Judensammellagers Fossoli de Carpi bei Modena, in der Entgegennahme von Lagerstärkemeldungen, in Deportationsankündigungen und -anweisungen an die ihm unterstellten Angehörigen der Sipo und des SD, in der von ihm angeordneten Zusammenstellung von Transportlisten und in der Einweisung von Begleitkommandos in die bei der Transportdurchführung wahrzunehmenden Aufgaben ihren Niederschlag fand, die Gefangenhaltung und den Abtransport einer noch unbestimmten Anzahl von Juden aus Italien in das Konzentrationslager (KL) Auschwitz bewirkte, wo von den Deportierten bis Kriegsende mindestens 3.047 Personen getötet wurden,

zu 1 b)

durch die - im September oder Oktober 1942 erfolgte - Zensur einer von dem slowakischen Journalisten F i a l a herrührenden Artikelserie über das KL Auschwitz für eine die dortigen Verhältnisse beschönigende Berichterstattung sorgte und dadurch dazu beitrug, daß unter dem mitwirkenden Einfluß des u.a. in der "Slovenska politika" vom 7. November 1942 veröffentlichten Fiala-Berichtes insgesamt 854 Juden aus der Slowakei ihrer eine Deportation verhütenden slowakischen Schutzbriefe verlustig gingen, damit für eine Deportation "in die Ostgebiete" erfaßt werden konnten und während des ersten Quartals 1943 aus der Slowakei in den Distrikt Lublin im Generalgouvernement abtransportiert wurden, wo sie - in einem der dortigen Vernichtungslager - alsbald ausnahmslos getötet wurden,

zu 2 a)

durch die - im Sommer 1942 erfolgte - Abfassung eines statistischen Berichtes über die in Rumänien

ansässigen Volksgruppen einschließlich der Juden und damit durch die Beibringung des entsprechenden Zahlenmaterials eine notwendige Vorarbeit für die von seinen Vorgesetzten in Aussicht genommene Deportation der Juden Rumäniens leistete, durch fernmündlichen Auftrag an den in Rumänien eingesetzten deutschen Berater für Judenfragen, R i c h t e r , sich bei der rumänischen Regierung für die Einbeziehung der Juden Rumäniens in die deutschen Judenmaßnahmen einzusetzen, bei dem Versuch behilflich war, die Juden aus dem Banat - beginnend mit dem 10. September 1942 - der "Endlösung der Judenfrage" zuzuführen, sowie durch Rücksprache mit dem Hofrat J ü n g l i n g vom Auswärtigen Amt am 9. Januar 1943, die sich auf den Inhalt des Telegramms des Auswärtigen Amtes vom gleichen Tage an die Deutsche Gesandtschaft in Bukarest - D III 1168g - bezog, durch Abfassung oder durch Mitwirkung an der Abfassung der Schreiben vom 3. März 1943 - IV B 4 b - 3 89/43g - und vom 3. Mai 1943 - IV B 4 3349/42g (1425) -, die die beabsichtigte Verhinderung einer Auswanderung von Juden aus Rumänien zum Gegenstand hatten, und durch Abfassung oder Mitwirkung an der Abfassung des Schreibens vom 22. Mai 1943 - IV B 4 4326/43 - sowie durch eine nachträgliche fernmündliche Interpretation dieses Schreibens, nach der das Auswärtige Amt veranlaßt werden sollte, der rumänischen Regierung die Evakuierung der Juden aus Rumänien in die deutschen Ostgebiete erneut vorzuschlagen, an dem Versuch mitwirkte, die bereits im Jahre 1942 in Aussicht genommene und nur am Widerstand Rumäniens gescheiterte Deportation von zumindest 75.000 im Lande lebenden Juden wieder zu aktivieren,

zu 2 b)

durch Abfassung oder Mitwirkung an der Abfassung der Schreiben vom 2. April und 4. Mai 1943 - IV B 4 b - 3 3349/42g (1425) -, die eine Auswanderung von Juden aus Bulgarien zu unterbinden zum Ziel hatten, durch Abfassung oder Mitwirkung an der Abfassung des Schreibens vom 17. Mai 1943 - IV B 4 3564/42g (1484) -, in dem die Argumente zusammengetragen worden waren, die die bulgarische Regierung bestimmen sollten, ihren Widerstand gegen die Einbeziehung von Juden aus den sogenannten altbulgarischen Gebieten in die laufenden Deportationsmaßnahmen aufzugeben, sowie durch eine vorherige, in dem fraglichen Schreiben ausgewiesene Besprechung mit dem Legationsrat von T h a d d e n vom Auswärtigen Amt an dem Versuch mitwirkte, die noch im Lande befindlichen etwa 51.000 Juden in ihrer Gesamtheit durch beabsichtigte Deportation "in die Ostgebiete" der "Endlösung der Judenfrage" zuzuführen,

zu 2 c)

durch Abfassung oder Mitwirkung an der Abfassung des Schreibens vom 2. Juni 1943 - IV B 4 2145/42g (1090) -, durch das die slowakischerseits geäußerten Befürchtungen über das Schicksal der in die Ostgebiete deportierten Juden aus der Slowakei zerstreut und die ins Stocken geratenen Deportationsmaßnahmen wieder in Gang gebracht werden sollten, und durch Abfassung oder Mitwirkung an der Abfassung des Schreibens vom 8. Januar 1944 - IV B 4 2145/42 g (1090) -, welches dem gleichen Zweck wie das Schreiben vom 2. Juni 1943 diente, an dem Versuch mitwirkte, für die zu jenen Zeitpunkten noch in der Slowakei befindlichen etwa 17.300 Juden gleichfalls die Freigabe der slowakischen Regierung zu deren Einbeziehung in die Deportationsmaßnahmen zu erhalten.

Dabei war ihm einmal bekannt, daß den "nach dem Osten" abgefahrenen oder abzufahrenden Juden ihrer Rasse wegen der Tod durch systematische Ausrottung oder doch durch die - eine Überlebenschance nicht in sich schließenden - Verhältnisse an den Deportationszielen gewiß war; zum anderen lassen seine in einem Bericht über Entwicklung, Stand und Vorschläge zur künftigen Behandlung der Judenfrage in den besetzten sowjetischen Gebieten verwendete Formulierung von "jüdischem Untermenschentum", seine Äußerung im Gespräch mit von T h a d d e n vom Auswärtigen Amt, ein bestimmtes Verhalten von in Frankreich aufhältlichen Juden, die sich damit ihrer Deportation zu entziehen versuchten, sei ein "typisch jüdischer Trick", seine sich aus dem Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 14. Dezember 1943 - Inl. II 3217g - ergebende Radikalität in der Behandlung der Judenfrage und seine Beurteilung seitens seiner Vorgesetzten, die in einem Beförderungsvorschlag vom 24. Juni 1943 und in einem Ordenverleihungsvorschlag aus dem April 1944 ihren Niederschlag gefunden hatten, erkennen, daß er sich den der nationalsozialistischen Weltanschauung inwohnenden Rassenhaß zu eigen gemacht hatte.

Zu II.:

Als Sachgebietsleiter des Judenreferats des RSHA, dem er von Ende November 1941 bis zum Zusammenbruch des Dritten Reiches im Mai 1945 angehörte, war der Angeschuldigte H u n s c h e zunächst unter dem Sachgebietszeichen IV B 4 b und später - unterbrochen nur durch seine Abordnung zum "Sondereinsatzkommando Eichmann" nach Ungarn - unter IV A 4 b (II) für die Bearbeitung der in Judenangelegenheiten anfallenden "Rechtsfragen" einschließlich der mit der Einziehung und Beschlagnahme jüdischen Vermögens zusammenhän-

genden und der bei der "Behandlung von Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit im deutschen Machtbereich" sich ergebenden Fragen zuständig.

Im Rahmen dieser ihm geschäftsplanmäßig zugewiesenen Arbeitsgebiete wirkte er in Kenntnis des der nationalsozialistischen Weltanschauung innewohnenden und von den nationalsozialistischen Machthabern laufend propagierten Rassenhasses gegen die Juden, den er auch selbst hegte und der sein Verhalten und seine Handlungen gegenüber den Juden bestimmte, an der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" im Sinne einer physischen Vernichtung der im deutschen Macht- und Einflußbereich befindlichen Juden dadurch mit, daß er

zu 1)

durch - im Januar 1943 erfolgte - fernmündliche Fühlungnahme mit dem Gesandtschaftsrat Dr. K l i n - g e n f u ß vom Auswärtigen Amt die formellen Voraussetzungen für die Abordnung des als Berater für Judenfragen bei der Deutschen Gesandtschaft in Preßburg tätigen Wisliceny nach Saloniki schuf und dadurch mitbewirkte, daß durch die persönliche Einschaltung Wislicenys und des diesem beigegebenen Sonderkommandos in der zweiten Hälfte des Monats März 1943 mindestens 13.435 Juden aus Griechenland in das KL Auschwitz und in das Vernichtungslager Treblinka abtransportiert werden konnten, wo bis zum Kriegsende mehr als 13.000 von ihnen getötet wurden.

zu 2 a)

durch Abfassung des Runderlasses vom 5. März 1943 - S IV B 4 b 2314/43g (82) - betreffend die "Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit

im Reichsgebiet", der in der Folgezeit der personellen Zusammensetzung der im Reichsgebiet zusammengestellten Deportationstransporte zugrunde gelegt wurde, dazu beitrug, daß in der Zeit zwischen dem 19. April 1943 und dem 12. Juli 1944 zumindest 85 Juden ausländischer Staatsangehörigkeit aus Berlin und eine staatenlose Jüdin aus Würzburg dem KL Auschwitz überstellt wurden, wo sie sämtlich getötet wurden,

zu 2 b)

durch die Abfassung des Runderlasses vom 5. März 1943 - IV B 4 b 2314/43g (82) - betreffend die "Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit in den besetzten Westgebieten", der in der Folgezeit der personellen Zusammensetzung der in Frankreich, Belgien und Holland zusammengestellten Deportationstransporte zugrunde gelegt wurde, sowie - speziell in bezug auf die Niederlande - durch ein den Runderlaß vom 5. März 1943 erläuterndes Schreiben vom 31. März 1943 - IV B 4 2314/43g (82) - und ein weiteres ergänzendes Schreiben vom 26. Juni 1943 - IV B 4 4435/43 - betreffend "Erwerb der Staatsangehörigkeit eines neutralen Landes durch Juden" dazu beitrug, daß aus Frankreich in der Zeit vom 23. Juni 1943 bis zum 30. Juli 1944 24.119 Juden dem KL Auschwitz zugeführt wurden, wo von ihnen zumindest 16.569 sogleich selektiert und vergast wurden, aus Belgien in der Zeit vom 31. Juli 1943 bis zum 19. Mai 1944 4.761 Juden dem KL Auschwitz zugeführt wurden, wo von ihnen bis Kriegsende insgesamt 3.942 vergast oder sonstwie getötet wurden, und aus den Niederlanden in der Zeit vom 23. März 1943 bis zum 20. Juli 1943 31.086 Juden dem Vernichtungslager Sobibor zugeführt wurden, wo alle bis auf vier Überlebende alsbald vergast oder sonstwie getötet wurden, und in der Zeit vom

24. August 1943 bis zum 3. September 1944 weitere 11.984 Juden dem KL Auschwitz überstellt wurden, wo 6.898 von ihnen sogleich selektiert und vergast und weitere 4.717 in der Folgezeit auf andere Art und Weise getötet wurden,

zu 2 c)

durch die Abfassung der Runderlasse vom 5. März 1943 - IV B 4 b 2314/43g (82) - betreffend die "Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit im Generalgouvernement und in den besetzten Ostgebieten" und vom 23. September 1943 - IV B 4 b 2314/43g (82) - betreffend die "Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit im deutschen Machtbereich", die in der jeweiligen Folgezeit den der Ghettoräumung im "Ostland" dienenden Maßnahmen zugrunde gelegt werden mußten, dazu beitrug, daß die Ghettos von Riga, Kowno und Wilna - beginnend im Herbst 1943 - geräumt wurden und eine noch unbestimmte Anzahl von vormaligen Ghettoinsassen dem KL Auschwitz zugeführt wurde, wo von ihnen bis Kriegsende zumindest 2.461 Personen vergast oder sonstwie getötet wurden.

Dabei war ihm einmal bekannt, daß den "nach dem Osten" abgefahrenen oder abzufahrenden Juden ihrer Rasse wegen der Tod durch systematische Ausrottung oder doch durch die - eine Überlebenschance nicht in sich schließenden - Verhältnisse an den Verbringungs-orten gewiß war; zum anderen lassen sein persönliches Verhalten gegenüber Juden, seine Mitarbeitern und Untergebenen gemachten Vorhaltungen über eine zu freundliche Verhaltensweise gegenüber Juden und sein funktioneller Aufstieg innerhalb des Judenreferats des RSHA erkennen, daß er sich den der

nationalsozialistischen Weltanschauung innewohnenden Rassenhaß zu eigen gemacht hatte.

Zu III.:

Der Angeschuldigte H u n s c h e , dem als Sachgebietsleiter des Judenreferats des RSHA die Bearbeitung der aus dem Vorgang IV B 4b2314/43g (82) sich ergebenden Angelegenheiten betreffend die "Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit im deutschen Machtbereich" oblag, wurde angesichts seiner diesbezüglichen Zuständigkeit im Juli oder August 1943 seitens des Legationsrates von Th a d d e n vom Auswärtigen Amt daraufhin angesprochen, ob die Jüdin rumänischer Staatsangehörigkeit Hildegard S c h w a m e n t h a l geborene Caro, die sich in besetzten Belgien aufhielt, nach Rumänien zurückgeführt oder in die in Belgien geltenden allgemeinen Judenmaßnahmen, die auch die Deportation "in die Ostgebiete" in sich schlossen, einbezogen werden sollte..

Im Zusammenwirken mit dem Angeschuldigten B o ß h a m m e r, der im Rahmen seiner Sachbearbeitertätigkeit auf dem die "Vorbereitung der europäischen Lösung der Judenfrage in politischer Hinsicht" beinhaltenden Arbeitsgebiet u.a. auch für den Fragenkomplex zuständig war, wie sich die gegenüber ausländischen Juden beabsichtigten deutschen Judenmaßnahmen auf die mit Deutschland verbündeten Staaten und ihre Regierung/^{en}auswirkten, entschied der Beschuldigte H u n s c h e zwischen dem 21. Juli und 10. August 1943, und zwar den unter seiner Mitwirkung entstandenen Runderlassen vom 23. April, 18. Mai und 5. Juli 1943 - IV B 4 b 2314/43g (82) -

zuwider, daß "Hildegard Schwamenthal als ehemals deutsche Staatsangehörige, die nur durch Eheschließung die rumänische Staatsangehörigkeit erworben hatte, in die allgemeinen Judenmaßnahmen einzubeziehen sei", und setzte sie damit der Gefahr aus, durch die örtlichen Dienststellen der Sipo und des SD in Belgien einem der von dort in das KL Auschwitz abgehenden Deportationstransporte angeschlossen und in Verfolg einer solchen Maßnahme am Verbringungsort getötet zu werden.

Daß es in der Folgezeit nicht zur Deportation und Tötung der Jüdin Schwamenthal gekommen ist, lag außerhalb der Einflußsphäre der Angeschuldigten H u n s c h e und B o ß h a m m e r und kann ihnen daher nicht als straffausschließender Umstand zugerechnet werden.

- Verbrechen, strafbar nach den §§ 211, 47, 49, 43, 50 Abs.2, 74 StGB, § 4 der Verordnung gegen Gewaltverbrechen vom 5. Dezember 1939 (RGBl. I S.2378) -.

Berlin, den 21. Oktober 1969

Der Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

Halbedel

(Halbedel)
Landgerichtsrat



Ausgefertigt

Kraft

Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin

1 Js 4/65 (RSHA)

5 113

Vfg.

1. V e r m e r k :

Die in dem Verfahren 1 Js 1/65 (RSHA) bezüglich der ehemaligen Angehörigen des Judenreferats des Reichssicherheitshauptamtes durchgeführten eingehenden Ermittlungen haben betreffend die auch hier beschuldigten Personen folgendes ergeben:

- a) Bei den im vorliegenden Verfahren unter den laufenden Nummern 3 und 76 eingetragenen Beschuldigten A n d e r s und K r a u s s e liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß diese auch nur im entferntesten etwas mit der zentralen Lenkung der in der Sowjetunion eingesetzten Einheiten der Sipo und des SD zu tun hatten.
Anders war Sachbearbeiter für deutsche Emigranten während Krausse von Ende 1941/Anfang 1942 bis Ende 1943 als Polizeisekretär die offene Registratur IV B 4 a führte.
- b) Bei dem in der vorliegenden Sache unter der laufenden Nummer 86 eingetragenen Regierungsoberinspektor Hans L i e p e l t kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, daß er tot ist. Liepelt hat offensichtlich im Judenreferat keine herausragende Stellung innegehabt, da nur die wenigsten Angehörigen dieses Referats ihn überhaupt kennen. Er ist durch Beschluß des Amtsgerichts Zehlendorf vom 25. Juli 1951 - 70 (8) II 79/51 - für tot erklärt worden. Nach den Angaben seiner Ehefrau ist er am 5. Juni 1945 von einem sowjetischen Offizier aus der ehelichen Wohnung abgeholt worden, und sie hat seitdem nichts mehr von ihm gehört. Unter Berücksichtigung der geringen Belastung des Liepelt sowie des Umstandes, daß er jetzt im 78. Lebensjahr stehen würde, kann bei dieser Sachlage von seinem sicheren Tod ausgegangen werden.

c) Bezüglich der unter den laufenden Nummern 18, 34, 53 und 94 eingetragenen Beschuldigten B u r g e r, R o l f G ü n t h e r, H r o s i n e k und M a r t i n liegen die Voraussetzungen des § 205 StPO vor.

Burger, der nur verhältnismäßig kurze Zeit beim Reichsicherheitshauptamt in Berlin tätig war (hauptsächlich war er bei der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Prag sowie in Theresienstadt eingesetzt), ist Österreicher und ist im Frühjahr 1951 aus der Untersuchungshaft in Wien geflüchtet. Seitdem ist er unbekanntes Aufenthalts. Durch das Landesgericht Wien für Strafsachen ist er zur Festnahme ausgeschrieben.

Der Aufenthalt von Rolf Günther, dem Vertreter Eichmanns, ist ebenfalls unbekannt. Nach Zeugenangaben soll er sich nach dem Kriege in amerikanischem Gewahrsam im Lager Ebensee/Österr. das Leben genommen haben. Sichere Feststellungen in dieser Richtung ließen sich jedoch bisher nicht treffen.

Hrosinek, der neben Jänisch hauptsächlich in der Verwaltung des Judenreferats tätig war, ist zwar durch Beschluß des Landgerichts Wien vom 31. August 1960 - 48 T 201/60 - mit Wirkung vom 31. März 1945 für tot erklärt worden. Alle in diesem Todeserklärungsverfahren getroffenen Feststellungen beruhen jedoch auf nicht überprüfbaren Angaben seiner Ehefrau.

Martin, der Geheimregistrator im Judenreferat war, ist durch Beschluß des Amtsgerichts Schöneberg vom 11. November 1955 - 24 II 1515/55 - mit Wirkung vom 31. Dezember 1945 für tot erklärt worden. Auch diese Todeserklärung beruht auf nicht nachprüfbaren Angaben.

d) Bei den Beschuldigten B o s s h a m m e r, H a r t m a n n, H u n s c h e, J ä n i s c h, P a c h o w und W ö h r n besteht zwar weiterhin der begründete Verdacht, daß sie in irgendeiner Form an der zentralen Lenkung der in der Sowjetunion eingesetzten Sipo und des SD beteiligt waren. Ihre sonstige

und weitaus überwiegende Tätigkeit im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" ist jedoch Gegenstand des Verfahrens 1 Js 1/65 (RSHA), in dem sie als Hauptbeschuldigte geführt werden. Bei dieser Sachlage ist davon auszugehen, daß die im vorliegenden Verfahren zu erwartende Bestrafung dieser Personen neben der, die sie in der Sache 1 Js 1/65 zu erwarten haben, nicht ins Gewicht fallen wird. Es liegen somit im vorliegenden Verfahren bezüglich der Beschuldigten Bosshammer, Hartmann, Hunsche, Jänisch, Pachow und Wöhrn die Voraussetzungen des § 154 StPO vor.

2. Das Verfahren gegen die Beschuldigten Anders und Krausse wird aus den Gründen des Vermerks zu 1a) gemäß § 170 II StPO eingestellt.
3. Das Verfahren betreffend Liepelt hat sich durch dessen Tod erledigt.
4. Das Verfahren betreffend die Beschuldigten Burger, Rolf Günther, Hrosinek und Martin wird entsprechend § 205 StPO vorläufig eingestellt.
5. Das Verfahren betreffend die Beschuldigten Bosshammer, Hartmann, Hunsche, Jänisch, Pachow und Wöhrn wird gemäß § 154 StPO vorläufig eingestellt.
6. Herrn OStA Severin mit der Bitte um Zeichnung zu 2.-5.

Hdz. Severin
9. Dez. 1966

7..11. pp.

Berlin, den 9. Dezember 1966

Selle
Erster Staatsanwalt